# **ENTWURF**

Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR

ab dem Jahr 2010

Stand: 20.05.2010

# Inhaltsverzeichnis

1.	EINN	AHMENAUFTEILUNG IM VRR	7
2.	EINN	AHMENAUFTEILUNG DES VRR-REGELTARIFES	9
	2.1	ÜBERBLICK ÜBER DAS GESAMTVERFAHREN	9
	2.2	ÜBERGANGSREGELUNGEN 2010/2011	11
	2.3	Härtefallregelung	11
	2.4	KASSENTECHNISCHE EINNAHMEN	13
	2.5	TERMINE, FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFEN	14
	2.6	Schlichtungsverfahren	17
	2.7	Fortschreibung	18
3.	ERHE	BUNG NACH DEM FREMDNUTZERVERFAHREN	. 19
	3.1	Organisation	19
	3.2	ERHEBUNG UND SCHICHTUNG	20
	3.3	ERHEBUNGSMERKMALE	21
	3.4	ZÄHLZETTEL	22
	3.5	DEFINITION DER ERHEBUNGSLINIEN	23
	3.6	Auswahl der Erhebungsfahrten	24
	3.7	Erhebungsdurchführung	26
	3.8	Erhebungsergebnisse	27
	3.9	Prüfung der Ergebnisse	28
4.	ERHE	BUNG NACH DEM ANSPRUCHSVERFAHREN	. 29
	4.1	ÖSPV-Unternehmen	29
	4.1.1	Organisation	29
	4.1.2	Erhebung und Schichtung	30
	4.1.3	Erhebungsmerkmale	32
	4.1.4	Zählzettel	34
	4.1.5	Definition der Erhebungslinien	35
	4.1.6	Auswahl der Erhebungsfahrten	35
	4.1.7	Erhebungsdurchführung	36
	4.1.8	Erhebungsergebnisse	37
	4.1.9	Prüfung der Ergebnisse	38
	4.2	SPNV-Unternehmen	39

	4.2.1	Organisation	39
	4.2.2	P. Erhebung und Schichtung	41
	4.2.3	B Erhebungsmerkmale	43
	4.2.4	I Zählzettel	45
	4.2.5	Definition der Erhebungslinien	46
	4.2.6	5 Auswahl der Erhebungsfahrten	46
	4.2.7	7 Erhebungsdurchführung	47
	4.2.8	B Erhebungsergebnisse	48
	4.2.9	Prüfung der Ergebnisse	49
5.	VERI	FAHRENSBESCHREIBUNG	51
	5.1	Bezeichnungen	51
	5.2	ERHEBUNG, HOCHRECHNUNG UND BEWERTUNG IM FREMDNUTZERVERFAHREN	57
	5.3	ERHEBUNG, HOCHRECHNUNG UND BEWERTUNG IM ANSPRUCHSVERFAHREN	61
	5.4	BESONDERHEITEN / KORREKTURFAKTOREN	69
	5.4.1	Freizeitnutzung SchokoTicket / Bewertung im Anspruchsverfahren	69
	5.4.2	Rorrekturfaktor Differenzierte Erhebung	70
	5.4.3	R Korrekturfaktor Umstiegshäufigkeiten	72
	5.5	ERMITTLUNG VON AUSGLEICHSBETRÄGEN / KORREKTURFAKTOR ETA	73
6.	SON	STIGES	77
	6.1	ZUSATZTICKET	77
	6.2	ZUSATZWERTMARKE 1. KLASSE DB	77
	6.3	BÄRENTICKET 1. KLASSE-FAHRGELDANTEIL	77

# Anhang

ANLAGE 1:	FAHRTBERECHTIGUNGEN IM FREMDNUTZERVERFAHREN	6
ANLAGE 2:	FAHRTBERECHTIGUNGEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN	11
ANLAGE 3:	VERKEHRSUNTERNEHMEN	14
ANLAGE 4:	SEMESTERTICKETS	18
ANLAGE 5:	ZÄHLZETTEL (BEISPIELE)	21
ANLAGE 6:	DATENÜBERGABE (FREMDNUTZERERHEBUNG)	24
ANLAGE 7:	DATENÜBERGABE: TABELLENERGEBNISSTRUKTUR DER ERHEBUNGSROHDATE	:N
	(ERHEBUNG NACH DEM ANSPRUCHSVERFAHREN)	26
ANLAGE 8:	UMGANG MIT FEHLENDEN INFORMATIONEN AUF ERHEBUNGSBÖGEN IM	
	ANSPRUCHSVERFAHREN	34
ANLAGE 9:	TESTAT ÜBER DIE EINNAHMEN	36
ANLAGE 10:	BEZUGSGRÖßE FÜR VERTRAGSSTRAFEN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE FRISTEN	38
ANLAGE 11:	VERHÄLTNIS FÜR DIE ZUSCHEIDUNG DER ZUSATZTICKETS	40
ANLAGE 12:	ANSPRUCH DB FERNVERKEHR AUS IC-/EC-NUTZUNG	41
ANLAGE 13:	UNTERNEHMEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN	42
ANLAGE 14:	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE EINNAHMENAUFTEILUNG 2010/2011	43
ANLAGE 15:	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENT CJH	45
ANLAGE 16:	KALIBRIERUNG DER FAHRPREISDIVISOREN	46
ANLAGE 17:	HOCHRECHNUNG IM SPNV-ANSPRUCHSVERFAHREN (BEISPIEL)	51
ANLAGE 18:	UMSETZUNG EA 2010 UND FORTSCHREIBUNG (BEISPIEL)	56
ANLAGE 19:	HÄRTEFALLREGELUNG (BEISPIEL)	59
ANLAGE 20:	EINTEILUNG DER PLATZGRUPPEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN SPNV	62
ANLAGE 21:	KONTROLLFORMULAR (BEISPIEL)	63
ANLAGE 22:	VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN VERBÜNDEN	64
ANLAGE 23:	EINNAHMENAUFTEILUNG BAHNTARIFE	67

ANLAGE 24:	EINNAHMENAUFTEILUNG NRW SEMESTERTICKET	76
ANLAGE 25:	EINNAHMENAUFTEILUNG KOMBITICKETS	78
ANLAGE 26:	EINNAHMENAUFTEILUNG TICKETS ZUR RUHR2010	83
ANLAGE 27:	EINNAHMENAUFTEILUNG RAIL&FLY (SKY TRAIN)	86

Ein detailliertes Anlagenverzeichnis findet sich im Anhang ab Seite 2.

# Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR

# 1. Einnahmenaufteilung im VRR

Der Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Stand: 1.1.1990) ist Grundlage für die Ermittlung der Einnahmen und deren Aufteilung unter den Vertragspartnern.

Der EAV bzw. die Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 des EAV sieht vor, dass die Ausgleichsbeträge für Übersteiger / fremdgenutzte Fahrausweise zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und die Ausgleichsbeträge für SPNV-Unternehmen und andere ÖSPV-Unternehmen über Zählungen oder andere Ermittlungen festgestellt werden müssen.

Weitere rechtliche Grundlagen bilden die zwischen dem VRR und den Unternehmen geschlossenen Kooperationsverträge.

Die Gesellschafterversammlung KVIV hat in ihrer Sitzung am 8. September 2009 Maßnahmen zu einer geänderten Einnahmenaufteilung ab dem Jahr 2010 auf Basis eines vom Arbeitskreis "Wirtschaftliche Angelegenheiten" (AK WA) und vom VRR vorgelegten Berichtes beschlossen. Auf Basis dieses Berichtes wurde vom AK WA und vom VRR eine Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ab 2010 erarbeitet, die hiermit vorgelegt wird.

Die modifizierte Einnahmenaufteilung ab 2010 soll bisherige systembedingte Schwankungen und erkannte Fehler minimieren. Gleichzeitig wird das Ziel einer erhöhten Planungssicherheit umgesetzt. Durch die Verbindung mit der Schwerbehindertenerhebung - die Mehrzahl der Unternehmen erhebt weiterhin mit dem Fremdnutzerverfahren - stellt auch das modifizierte Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR ein vergleichsweise kostengünstiges Verfahren dar.

Ein Grundsatz der Einnahmenaufteilung im VRR ist, dass dem Unternehmen die Einnahmen zustehen, das die Leistung erbringt. Im Einnahmenaufteilungsverfahren ist festzulegen, dass das verkaufende Unternehmen in bestimmten regionalen Bereichen oder für bestimmte Fahrausweise nicht mehr Einnahmen für die Fremdnutzung an andere Unternehmen abgeben muss, als es selber in diesen Bereichen oder für diese Fahrausweise an Einnahmen erzielt hat. Dies wird in der VRR-Einnahmenaufteilung u.a. durch die Angleichung der Ertragskraftwerte erreicht.

Die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR
- Anhang

Es gelten folgende Regelungen zu Beschlussfassungen:

- Die Änderung der Richtlinie bedarf des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung KVIV sowie der Verbundgremien.
- Die Änderung des Anhangs bedarf des einstimmigen Beschlusses des Arbeitskreises "Wirtschaftliche Angelegenheiten". Die Aktualisierung des Anhanges geschieht - in Abstimmung mit den Unternehmen - durch den VRR.

Im ersten Erhebungsjahr 2010 gibt es besondere, vom Richtlinienteil abweichende Regelungen, die in Anlage 14 aufgeführt sind. In diesen Fällen gelten die entsprechenden Passagen der Richtlinie für das Jahr 2010 nicht.

# 2. Einnahmenaufteilung des VRR-Regeltarifes

#### 2.1 Überblick über das Gesamtverfahren

Die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR gilt für die den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen und für alle weiteren in Anlage A3.1 aufgeführten Verkehrsunternehmen mit Wirkung vom 1.1.2010. Sie löst die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR (Stand: Januar 2008) ab.

Die den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen sind:

- Verbundverkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich des VRR-Tarifes fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit auf Grundlage von Linienkonzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betreiben ("ÖSPV-Unternehmen") und
- SPNV-Unternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit auf Grundlage eines Vertrages mit dem Zweckverband (ZV) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) betreiben.

Die Erhebungen zur VRR-Einnahmenaufteilung finden alle 2 Jahre in den geraden Jahren statt.

Die Ausgleichsbeträge für die Einnahmenaufteilung des VRR-Tarifes werden auf Grundlage von zwei unterschiedlichen Verfahren ermittelt:

- Erhebung nach dem Fremdnutzerverfahren (Abschnitt 3)
- Erhebung nach dem Anspruchsverfahren (Abschnitt 4)

Die SPNV-Unternehmen und die in Anlage 13 genannten ÖSPV-Unternehmen müssen ihre Einnahmenansprüche mit dem Anspruchsverfahren nachweisen. Die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren erfolgt durch zu beauftragende Dritte. Die Kosten für die Erhebung im Anspruchsverfahren werden für die Unternehmen gemäß Anlage 13 – bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 0,4% vom Einnahmenanspruch des erhebenden Unternehmens – von allen Unternehmen im Verhältnis des Einnahmenanspruches finanziert.

Die sonstigen, nicht in der Anlage 13 genannten ÖSPV-Unternehmen haben ein Verfahrenswahlrecht. Sofern Unternehmen sich für das Fremdnutzerverfahren entscheiden, kann die Erhebung gemeinsam mit der Erhebung des Schwerbehindertenquotienten erfolgen. Das Verkehrsunternehmen kann auch qualifizierte Dritte mit der Durchführung der Erhebung beauftragen. Die Kosten trägt der Veranlasser.

Sofern eines der ÖSPV-Unternehmen, für das das Anspruchsverfahren zwingend vorgegeben ist, sich mit einem Nachbarunternehmen, welches für das Fremdnutzerverfahren geeignet ist, bei der Erhebung zu einer größeren Einheit zusammenschließt ("Huckepackverfahren"), ist in Abstimmung mit diesem Nachbarunternehmen auch die Wahl des Fremdnutzerverfahrens möglich. Für den bilateralen Ausgleich kann das ÖSPV-Unternehmen gemäß Anlage 13 seinen Einnahmenanspruch dennoch durch ein Anspruchsverfahren ermitteln, während im Verhältnis zu allen anderen Unternehmen das Fremdnutzerverfahren gilt. Dasselbe kann auch für Gemeinschaftslinien vereinbart werden. Ein "Huckepackverfahren" kann auch in der Form vereinbart werden, dass gemeinsame Gemeinschaftslinien des kleinen und des größeren Unternehmens im Anspruchsverfahren erhoben werden und das größere Unternehmen die übrigen Linien im Fremdnutzerverfahren erhebt.

Sollte sich der Einigungsprozess über die Bewertung von Gemeinschaftslinien bzw. Linien im Hauptbedienungsgebiet eines anderen Unternehmens oder der Einigungsprozess bei sonstigen bilateralen Vereinbarungen verzögern, kann zwischen den Unternehmen, die von den bilateralen Verhandlungen nicht betroffen sind, bereits eine (endgültige) Abrechnung erfolgen.

(mit Abschnittsnummern) ÖSPV VU SPNV-VU ÖSPV-VU gem. Anlage 13 Wahlrecht Verpflichtend > Fremdnutzerverfahren 3. Anspruchsverfahren 4. Erhebung 3. Erhebung 4. Anteilswerte 5.2 Ansprüche 5.3 Hochrechnung 5.2 Bewertung 5.3 kassent. Einnahmen 2.4 Linienbeförderungsf.5.2 Hochrechnung 5.3 KF ETA 5.5 Gemeinschaftslinien 3.5/6 Gleichungssystem 5.5 Korrekturfaktoren 5.4 Einnahmenansprüche 5.5 Härtefallregelung 2.3 Fortschreibung 2.7 Ausgleichsbeträge 5.5

Grafik: Überblick über das Gesamtverfahren

Bei Nicht-VRR-Unternehmen im Grenzbereich kann – vor allem unter Kosten-/Nutzenaspekten – von der Verpflichtung, ein Anspruchsverfahren im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen, abgewichen werden, wenn ein anderes geeignetes Verfahren mit allen hauptbeteiligten Unternehmen abgestimmt und durch den AK WA genehmigt worden ist.

## 2.2 Übergangsregelungen 2010/2011

Aufgrund der Modifizierungen des Einnahmenaufteilungssystems im Jahr 2010 sollen größere systembedingte Einnahmenschwankungen abgefedert werden. Für die Jahre 2010 und 2011 wurden daher Übergangsregelungen festgelegt.

Bei jenen Unternehmen, die vor dem Jahr 2010 und im Jahr 2010 im Fremdnutzerverfahren bzw. die vor dem Jahr 2010 und im Jahr 2010 im Anspruchsverfahren erheben, werden die Ergebnisse im Jahr 2010 nach altem (gemäß Richtlinie Stand Januar 2008) und neuem Einnahmenaufteilungsverfahren (Richtlinie Stand 01.01.2010) berechnet. Im Jahr 2010 sollen beide Verfahren zu 50% angesetzt werden. Für 2011 soll das alte Verfahren noch zu 25% und das neue Verfahren zu 75% wirken (inklusive Fortschreibung). Ab dem Jahr 2012 wird das neue Verfahren zu 100% angewendet. Für Unternehmen, die 2010 erstmalig im Anspruchsverfahren erheben, gilt das neue Verfahren bereits ab dem Jahr 2010 zu 100%.

Ein Beispiel für die Umsetzung der Einnahmenaufteilung 2010 ist in der Anlage 18 dargestellt.

#### 2.3 Härtefallregelung

Um eine größtmögliche Planungssicherheit der Unternehmen zu gewährleisten, werden für die Jahre 2010 bis 2019 Bandbreiten festgelegt, in denen sich die Einnahmenansprüche der einzelnen Unternehmen entwickeln dürfen (Härtefallregelung).

Für die Empfänger der Härtefallausgleichsbeträge gelten folgende Vorgaben:

 Die Härtefallregelung wird in jedem Jahr neu definiert, d.h. es wird immer die Entwicklung des Einnahmenanspruches im Folgejahr zum Vorjahr betrachtet. Abweichend von diesem Grundsatz ist für das Jahr 2010 das Jahr 2008 das Bezugsjahr.

- Etwaige Härtefallausgleichsbeträge sind in den Einnahmenanspruch des Vorjahres/Bezugsjahres einzurechnen und bei der Berechnung der Entwicklung vom Vorjahr/Bezugsjahr zum Folgejahr zu berücksichtigen.
- Ein Unternehmen gilt als Härtefall, wenn die Entwicklung des Einnahmenanspruches im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozentpunkte niedriger als die entsprechende prozentuale Entwicklung der Gesamteinnahmen des VRR-Regeltarifes ist (Schwellenwert). Der Härtefallausgleich wird in Höhe der Lücke des für das Unternehmen ermittelten Einnahmenanspruches zu dem Schwellenwert gezahlt. Für das Jahr 2010 ist das Bezugsjahr 2008, der Schwellenwert beträgt 8 Prozentpunkte für 2010.
- Veränderungen im Leistungsangebot werden bis zu einem Schwellenwert von +/- 3% p.a. als nicht relevant bei der Härtefallausgleichsrechnung angesehen. Wird der Schwellenwert überschritten erfolgt eine Korrektur des Einnahmenanspruches auf Basis einer Einzelfallbetrachtung.
- Kürzungen von Vertriebs- und Marketingaufwendungen werden bis zu einem Schwellenwert von 5% als nicht relevant bei der Härtefallausgleichsrechnung angesehen. Wird der Schwellenwert überschritten, erfolgt eine Korrektur des Einnahmenanspruches auf Basis einer Einzelfallbetrachtung. Messwert für Vertriebs- und Marketingaktivitäten ist der Finanzierungsbaustein 2 (Verbund- bzw. Aufgabenträger bedingte Regie- und Vertriebsmehrkosten). Dabei wird der Unternehmenswert im Folgejahr mit dem unternehmensspezifischen Durchschnittswert der jeweils letzten drei Jahre verglichen. Allerdings ist die Entwicklung der Personalkosten im Baustein 2 bei dem Vergleich besonders zu betrachten.
- Die Unternehmen, die Härtefallzahlungen erhalten und deren Einnahmenanspruch sich bis zum Jahr der übernächsten Erhebung überdurchschnittlich entwickelt, sollen die erhaltenen Härtefallzahlungen an die zahlenden Unternehmen zurück zahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nur maximal bis zu der Höhe des Anteils, der über der durchschnittlichen Entwicklung des VRR-Tarifes liegt. Entwickeln sich die Einnahmenansprüche eines Unternehmens ab dem Jahr der übernächsten Erhebung überdurchschnittlich, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Härtefallbetrages.

Folgende Mechanismen gibt es für die Verteilung der Härtefallausgleichsbeträge auf die zahlenden Unternehmen:

#### • 1. Stufe:

Ist die Entwicklung des Einnahmenanspruches eines Unternehmens im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 4 Prozentpunkte höher (Schwellenwert) als

die entsprechende prozentuale Entwicklung der Gesamteinnahmen des VRR-Regeltarifes, so zahlt dieses Unternehmen einen Beitrag zur Härtefallregelung. Für das Jahr 2010 ist das Bezugsjahr 2008, der Schwellenwert beträgt 8 Prozentpunkte für 2010.

Der Maximalbeitrag, den die Unternehmen aus der Stufe 1 zahlen müssen, ist die Differenz zwischen dem ursprünglichen Einnahmenanspruch aus der Einnahmenaufteilungsrechnung und dem Schwellenwert (Kappungsbetrag). Reichen die Beiträge aus der Stufe 1 für die Härtefallregelung aus, so zahlen alle Unternehmen den gleichen prozentualen Anteil vom Kappungsbetrag.

#### 2. Stufe:

Die Stufe 2 ist nur relevant, wenn die Beiträge aus der Stufe 1 nicht ausreichen.

Der für den Härtefallausgleich notwendige Restbetrag wird über alle Unternehmen im Verhältnis des Einnahmenanspruches getragen. Dabei darf kein Unternehmen unter den Schwellenwert fallen.

Ein Beispiel für die Härtefallberechnung ist in Anlage 19 dargestellt.

#### 2.4 Kassentechnische Einnahmen

Als Kassentechnische Einnahmen im Sinne dieser Richtlinie gelten ausschließlich die Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus den nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen (§ 2 Abs. (2).1 EAV). Die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus Sonderangeboten (§2 Abs. (2).2 EAV) und aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen (§2 Abs. (2).3 EAV) erfolgt außerhalb dieses Verfahrens.

Werden für Übergangs- und Gemeinschaftstarife VRR-Fahrausweise ausgegeben, so sind die entsprechenden Brutto-Fahrgeldeinnahmen der Position "Einnahmen aus Verbundtarif" (§2 Abs. (2).1 EAV) zuzuordnen.

Details bezüglich der Definition der Einnahmen sind in der Anlage 1 und in der Anlage 2 dargestellt. Ein Sonderfall stellt das NRW-SemesterTicket von Unternehmen innerhalb des Kooperationsraumes NRW dar (siehe Anlage 24 – A24.1.2). Eine Fortschreibung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Tarifangebotes für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die Verkehrsunternehmen lassen sich ihre Jahresmeldung über die Einnahmen von einem Wirtschaftsprüfer testieren.

Bei dem Testat ist darauf zu achten, dass die Einnahmenpositionen gemäß Anlage 9 einzeln ausgewiesen werden.

#### 2.5 Termine, Fristen und Vertragsstrafen

#### Termine und Fristen vor der Erhebung:

Sofern ein Unternehmen, für das ein Anspruchsverfahren nicht zwingend vorgegeben ist, dennoch das Anspruchsverfahren wählt, ist dies dem VRR vier Monate vor Erhebungsbeginn mitzuteilen.

Sofern eines der Unternehmen, für das das Anspruchsverfahren zwingend vorgegeben ist, sich über das "Huckepackverfahren" mit einem Fremdnutzerunternehmen zusammenschließt (siehe Abschnitt 2.1), sind dem VRR vier Monate vor Erhebungsbeginn die Linien zu nennen, die im Anspruchsverfahren erhoben werden sollen.

Unternehmen sollen sich bilateral bis zwei Monate vor der Erhebung einigen, auf welchen Linien besondere Zählverfahren oder Regelungen gelten sollen (siehe Abschnitt 3.6 - Auswahl der Erhebungsfahrten). Jede bilaterale Vereinbarung über gesonderte Zählmethodiken auf bestimmten Linien muss dem VRR bis zwei Monate vor der Erhebung mitgeteilt werden.

Die Zählereinsatzpläne müssen eine Woche vor der durchgeführten Erhebungswoche dem VRR bzw. den Nachbarunternehmen übergeben werden, um gezielt Zählerkontrollen durchführen zu können. Jede Änderung in den Zählereinsatzplänen ist möglichst zeitnah dem VRR und den Nachbarunternehmen per Email mitzuteilen.

Für Unternehmen im Fremdnutzerverfahren gilt:

- Der Wunsch zum Einsatz gemeinsamer Zählerteams ist bis 1 Monat vor Beginn der Erhebungsperiode zu äußern.
- Die Stichprobenauswahl ist sofern Wünsche zur Einsichtnahme von Partnerunternehmen bestehen – spätestens 1 Woche vor Beginn der Erhebungsperiode offen zu legen.
- Der Wunsch eines Partnerunternehmens bezüglich der Erhöhung der Stichprobenauswahl ist bis 2 Monate vor Beginn der Erhebungsperiode zu äußern.

#### Termine, Fristen und Vertragsstrafen nach der Erhebung:

#### Datenlieferung:

- Die vollständigen Erhebungsergebnisse aus dem Fremdnutzerverfahren gemäß Anlage 6 sind spätestens 2 Monate nach jeder Erhebungsperiode an den VRR zu übergeben. Die vollständigen Erhebungsergebnisse aus dem Anspruchsverfahren gemäß Anlage 7 sind spätestens 3 Monate nach jeder Erhebungsperiode an den VRR zu übergeben.
  - Werden diese Termine nicht eingehalten, so reduziert sich die Summe der beanspruchten Ausgleichsbeträge pro Kalendertag der Terminüberschreitung und pro fehlender Erhebungsperiode um 0,1% der Bezugsgröße (siehe "Grundsätzliches zu den Vertragsstrafen").
- Vom VRR mitgeteilte M\u00e4ngel in den \u00fcbermittelten Erhebungsdaten sind von den betroffenen Verkehrsunternehmen umgehend zu korrigieren und innerhalb von vier Wochen m\u00e4ngelfrei im Sinne der Anlage 6 bzw. Anlage 7 an den VRR zur\u00fcckzusenden.
- Die vollständigen Erhebungsergebnisse für alle Perioden sind dem VRR mängelfrei im Sinne der Anlage 6 bzw. Anlage 7 bis zum 30. April des Folgejahres zu übergeben, so dass die Daten vom VRR weiterverarbeitet werden können. Sofern durch eine verspätete Mängelmitteilung des VRR die o. g. vierwöchige Bearbeitungszeit für die Verkehrsunternehmen nicht gegeben ist, verlängert sich die Abgabefrist für die endgültigen Erhebungsergebnisse entsprechend.
  - Liegen zu den vorgenannten Terminen die vollständigen Erhebungsergebnisse für alle Perioden eines Verkehrsunternehmens nicht vollständig und nicht mängelfrei im Sinne der Anlage 6 bzw. Anlage 7 vor, so reduziert sich die Summe der beanspruchten Ausgleichsbeträge um 10% der Bezugsgröße (siehe "Grundsätzliches zu den Vertragsstrafen").
- Mängelfreiheit für die Anwendung von Vertragsstrafen ist so definiert, dass die Daten vollständig und gemäß Anlage 6 bzw. Anlage 7 aufbereitet sind und mit den vom VRR verwendeten Programmen weiterverarbeitet werden können. Der Umgang mit qualitativen Mängeln in den Erhebungsdaten ist in den Abschnitten zur Prüfung der Ergebnisse (3.9, 4.1.9, 4.2.9) geregelt.
- Diese Regelungen gelten für Unternehmen im Fremdnutzerverfahren und für die Unternehmen im Anspruchsverfahren, die die Erhebung selbst beauftragt haben.
- Verzögerungen durch Neueingabe der Daten durch Dritte (siehe 3.9, 4.1.9,
   4.2.9 Prüfung der Ergebnisse) unterliegen keiner weiteren Vertragsstrafe.

• Ein Zeitstrahl mit den Endterminen und den Fristen für die Datenlieferung der letzten Erhebungsperiode ist in der Anlage 10 dargestellt.

#### Meldung der Einnahmen:

- Die monatlichen Einnahmen- und Verkaufsmeldungen sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres dem VRR vorzulegen (vorläufige VRR-Verkaufsstatistik).
- Die Jahresmeldung zu den Einnahmen und Verkäufen ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem VRR vorzulegen (endgültige VRR-Verkaufsstatistik).
  - Wird dieser Termin nicht eingehalten, so reduziert sich die Summe der beanspruchten Ausgleichsbeträge pro Kalendertag der Terminüberschreitung um 0,1% der Bezugsgröße (siehe "Grundsätzliches zu den Vertragsstrafen").
- Das Testat über die Einnahmen aus dem Zähljahr ist spätestens bis zum 31.
   Juli des Folgejahres an den VRR zu übergeben.

#### Grundsätzliches zu den Vertragsstrafen:

Bezugsgröße für die Vertragsstrafen sind die beanspruchten Ausgleichsbeträge aus der jeweils letzten festgestellten endgültigen Einnahmenaufteilung, die zu Beginn des betreffenden Zähljahres verabschiedet war. Bei Verkehrsunternehmen, die noch keiner Zählperiode unterlagen, wird die Bezugsgröße vorab einvernehmlich vereinbart.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Säumnis nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 10% der in der Anlage 10 aufgeführten Bezugsgröße pro Abrechnungsjahr nicht überschreiten.

Der VRR weist das betroffene Verkehrsunternehmen unverzüglich auf die Fristüberschreitung und auf die anfallende Vertragsstrafe hin. Der aus dieser Vertragsstrafe errechnete Betrag wird von dem Einnahmenanspruch des betroffenen Verkehrsunternehmens abgezogen und über den Schlüssel "Einnahmenansprüche" auf die übrigen Verkehrsunternehmen verteilt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche findet statt.

Die für die Datenlieferung und für die Meldung der Einnahmen genannten Vertragsstrafen gelten für die Abrechnungsjahre, für die das betreffende Zähljahr die Grundlage ist (siehe Abschnitt 2.7 – Fortschreibung).

Der VRR macht einen bestehenden Vertragsstrafenanspruch gegenüber einem betroffenen Verkehrsunternehmen namens und im Auftrag der übrigen Verkehrsunternehmen geltend.

#### 2.6 Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren tritt in Kraft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und Arbeitsschritte erfolgt sind:

- Für Unternehmen, die beide das Fremdnutzerverfahren anwenden, kann Regelungsbedarf bei Gemeinschaftslinien oder bei einzelnen Linien eines Unternehmens im Hauptbedienungsgebiet eines anderen Unternehmens (wesentliche Betriebsleistung und / oder höherer Fremd- als Eigennutzeranteil) bestehen (siehe Abschnitt 3.6 Auswahl der Erhebungsfahrten).
  - Die Unternehmen sollen sich bis zwei Monate vor der Erhebung bilateral einigen, auf welchen Linien besondere Zählverfahren oder Regelungen gelten sollen, um ggf. eine Angleichung bzw. eine Gleichsetzung der Ertragskraft zu erreichen. Kommt keine Einigung zustande, tritt das Schlichtungsverfahren in Kraft.
- Für Unternehmen, die bei Zählerkontrollen häufig durch systematische oder schwerwiegende Fehler auffallen (siehe Abschnitte 3.7, 4.1.7, 4.2.7 Erhebungsdurchführung), kann über das Schlichtungsverfahren angeordnet werden, die weitere Erhebung durch externe Dritte durchführen zu lassen oder es können die Einnahmenansprüche des betreffenden Unternehmens über ein Bonus-Malus-System reduziert werden.
- Werden bei der Prüfung der Erhebungsergebnisse unplausible Ergebnisse erkannt, können über das Schlichtungsverfahren Nacherhebungen durch das betroffene Unternehmen oder über einen vom VRR beauftragten externen Dritten veranlasst werden. Die Kosten werden in angemessener Form auf das betroffene VRR-Verkehrsunternehmen umgelegt (siehe Abschnitte 3.9, 4.1.9, 4.2.9 Prüfung der Ergebnisse).
- Bei Unternehmen, die sich bilateral oder multilateral nicht auf ein Ergebnis der Einnahmenaufteilung einigen können, kann auf Wunsch eines betroffenen Unternehmen das Schlichtungsverfahren in Kraft treten.

Kommt in den o. g. Fällen keine Einigung zustande, wird folgendes Schlichtungsverfahren in Gang gesetzt:

- Der VRR wird in Absprache mit dem AK WA einen Kompromissvorschlag erarbeiten, der die besondere Situation des Falles und die Argumente der beteiligten Unternehmen berücksichtigt.
- Kommt auch dann keine Einigung zustande, wird eine Schlichtung angesetzt, die im Rahmen einer Sitzung des KViV-Vorstandes mit den beteiligten Unternehmen erfolgen soll.
- Scheitern alle Versuche einer Einigung, erfolgt die Abrechnung auf Basis des letzten Schlichtungsvorschlages des KViV-Vorstandes.

### 2.7 Fortschreibung

Der VRR ermittelt den Einnahmenanspruch für jedes Verkehrsunternehmen entweder über das Anspruchsverfahren oder über das Fremdnutzerverfahren. Der Saldo zwischen den Einnahmenansprüchen und den kassentechnischen Einnahmen jedes Unternehmens sind die Ausgleichsbeträge (siehe Abschnitt 2.4). Die Ausgleichbeträge werden im jeweiligen bilateralem Verhältnis für das Folgejahr mit 75% der Einnahmenentwicklung des zahlenden Unternehmens (Zähljahr zum Folgejahr) dynamisiert. Ein Beispiel für die Fortschreibung ist in der Anlage 18 dargestellt.

Etwaige Härtefallausgleichsbeträge sind in die Basis für die Fortschreibung einzubeziehen.

Sofern durch wesentliche Tarif-, Vertriebs- und Angebotsänderungen Nachfrageveränderungen im Folgejahr eintreten, sollten zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen und dem VRR (als Verantwortlicher für die Bruttoverträge im SPNV) Korrekturen der festgesetzten Ausgleichsbeträge vereinbart werden, die vom VRR zu berücksichtigen sind. Ebenso können (Nach-)Zählungen vereinbart werden. Bei Aufnahme neuer Verkehrsunternehmen in den VRR wird der VRR in Abstimmung mit den Beteiligten die Ausgleichsbeträge ggf. auf Basis von Zählungen festsetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, tritt das Schlichtungsverfahren gemäß Abschnitt 2.6 in Kraft.

Aus Gründen der Planungssicherheit sollen die Erhebungsergebnisse ab dem Jahr 2014 immer erst ein Jahr später wirken. Die Erhebung 2010 ist Grundlage für Einnahmenaufteilung 2010 und 2011. Die Erhebung 2012 ist Grundlage für die Einnahmenaufteilung 2012, 2013 und 2014, die Erhebung 2014 ist Grundlage für die Einnahmenaufteilung 2015 und 2016 usw.

# 3. Erhebung nach dem Fremdnutzerverfahren

#### 3.1 Organisation

Die Erhebung der Fremdnutzung sollte gleichzeitig mit der Erhebung des Schwerbehindertenquotienten erfolgen. Abweichungen hiervon sind dem VRR vor der Erhebung mitzuteilen.

Gemäß Schwerbehindertenrichtlinie (§62 SchwbG, 3.1) gelten folgende Zeiträume für die Schwerbehindertenerhebung und somit auch für die Fremdnutzererhebung:

- Winterperiode (1. Erhebungsperiode):
  - Die drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Aschermittwoch.
- Frühjahrsperiode (2. Erhebungsperiode):
  - Die drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Ostermontag.
- Sommerperiode (3. Erhebungsperiode):
  - Die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche in den Sommerferien.
- Herbstperiode (4. Erhebungsperiode):
  - Die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.
- Vollständige Schulwochen sind auch solche, in denen der Samstag unterrichtsfrei ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, scheidet diese Woche als Erhebungswoche aus.

Jedes Verkehrsunternehmen hat dem VRR verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebung zuständig sind.

Der VRR informiert die verantwortlichen Mitarbeiter über die Richtlinie und gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen.

Zur Unterstützung stellt der VRR den verantwortlichen Mitarbeitern Schulungsunterlagen für das Erhebungspersonal zur Verfügung.

Die Verkehrsunternehmen kontrollieren und überwachen den Arbeitseinsatz ihres Erhebungspersonals und stellen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Erhebungen sicher.

Werden Dritte mit der Durchführung der Erhebungen beauftragt, haben die Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen erhalten und berücksichtigen.

#### 3.2 Erhebung und Schichtung

Die Schichtung sorgt dafür, dass die Schwankungen innerhalb des Tages bzw. der Woche erwartungstreu abgebildet werden.

Die Erhebung ist als "Stichprobenerhebung auf allen Linien" entsprechend der Richtlinie zur Schwerbehindertenerhebung durchzuführen. Die in der Richtlinie zur Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach §§ 145 ff. SGB IX aufgeführten besonderen Regelungen zur

- Festlegung der Erhebungsperioden,
- Bildung von Wochenzeitschichten,
- Definition der Erhebungsmerkmale,
- Gestaltung der Zählprotokolle,
- Definition der zu z\u00e4hlenden Linien,
- Auswahl der zu erhebenden Wagenfahrten und
- Auswahl der zu erhebenden Wageneinheiten

gelten sinngemäß mit einigen im Folgenden aufgeführten Ergänzungen.

Die erste normalwerktägliche Schicht der Schwerbehindertenrichtlinie umfasst Fahrten, deren zeitlicher Schwerpunkt zwischen 5:01 und 9:00 Uhr liegt. Für die Fremdnutzererhebung wird diese erste Schicht in zwei Teilschichten getrennt (5:01 bis 7:00 Uhr; 7:01 bis 9:00 Uhr). Die Schichtung der Schwerbehindertenerhebung bleibt hiervon unberührt. Die Wochenzeitschichten sind der nachfolgenden Tabelle "Einteilung der Wochenzeitschichten" zu entnehmen.

#### Einteilung der Wochenzeitschichten

	Schwerbe	ehinderten	erhebung	Fremdnutzererhebung			
Tag	Wochen-	Tage	szeit	Wochen-	Tageszeit		
	zeitschicht	von bis		zeitschicht	von	bis	
	1	05:01	00:00	10	05:01	07:00	
	1 05:01 09:00	09.00	11	07:01	09:00		
Mo-Fr	2	09:01	12:00	12	09:01	12:00	
I WOTT	3	12:01	15:00	13	12:01	15:00	
	4	15:01	19:00	14	15:01	19:00	
	5	19:01	01:00	15	19:01	01:00	
Sa	6	05:01	15:00	16	05:01	15:00	
Ja	7	15:01	01:00	17	15:01	01:00	
So	o 8 05:01		01:00	18	05:01	01:00	

Sofern der Wunsch eines Verkehrsunternehmens besteht, die Schichtung noch feiner zu unterteilen, ist dies möglich.

#### 3.3 Erhebungsmerkmale

Grundlage für die Berechnung von Anteilswerten mit fremdgenutzten Fahrausweisen sind Linienbeförderungsfälle mit entgeltlichen Fahrausweisen, die bei der Fremdnutzererhebung nach folgenden sechs Ticketgruppen zu erfassen sind:

- Barfahrausweise
- Zeitkarten (Abo, Monatskarten, YoungTicket)
- SemesterTicket
- SchokoTicket
- BärenTicket
- FirmenTicket

Eine detaillierte Auflistung der relevanten Fahrtberechtigungen, die bei den Erhebungen zu berücksichtigen sind, sowie die Schlüsselzahlen für die Fahrausweisgruppen (FAG) sind in Anlage 1 aufgeführt.

Zudem sind entgeltliche Fahrausweise nach den Verkehrsunternehmen, die diese Fahrausweise verkauft haben, zu differenzieren. Eine detaillierte Auflistung der relevanten Verkehrsunternehmen und ihrer verbindlichen Kennziffern ist (für eine einheitliche Auswertung) in Anlage 3 aufgeführt.

Die Zuordnung der SemesterTickets zu Verkehrsunternehmen erfolgt in Abhängigkeit davon, wer die Einnahmen aus dem SemesterTicket-Verkauf erhalten hat.

In Anlage 4 sind die Hochschulen und Hochschulstandorte sowie die zugeordneten Verkehrsunternehmen aufgelistet.

Ein Einnahmenausgleich für VRR-Sonderangebote, Fahrausweise aus Kooperationen und besondere Fahrausweise erfolgt nicht im Rahmen des Fremdnutzerverfahrens (siehe Anlage 25). Bei der Erhebung werden allerdings auch diese Fahrausweise differenziert gemäß Anlage 1 erfasst.

Fahrausweise des NRW-Tarifs und Bahntarife (siehe Anlage 23) werden differenziert gemäß Anlage 1 erfasst.

Ein Einnahmenausgleich für Fahrausweise anderer Verbünde und Tarifgemeinschaften erfolgt nicht im Rahmen des Fremdnutzerverfahrens (siehe Anlage 22). Für eine gesonderte Einnahmenaufteilung für andere Verbundtarife und Tarifgemeinschaften werden allerdings bei der Erhebung und Dateneingabe auch diese Fahrausweise differenziert nach verkaufenden Unternehmen gemäß Anlage 3 erfasst.

#### 3.4 Zählzettel

Die Gestaltung der Zählzettel basiert auf den Vorgaben für die Richtlinie zur Erhebung des Schwerbehindertenquotienten. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Liniennummer
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle / erste Zählhaltestelle je Linie
- Endhaltestelle / letzte Zählhaltestelle je Linie
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres (für VRR-Fremdnutzererhebung differenziert – siehe nächster Absatz)

Unterschrift des Zählers

Die Zählzettel sind für die VRR-Fremdnutzererhebung um folgende spezifische Felder zu erweitern:

- erhebendes Unternehmen
- Wagenfahrt-Code
- nach den 6 Fahrausweisgruppen differenzierte VRR-Fahrausweise, verkauft durch das eigene, benachbarte oder häufig erwartete VU
- nach den 6 Fahrausweisgruppen differenzierte VRR-Fahrausweise, verkauft durch weitere VU, mit Eintrag des VU-Namen durch den Erheber
- ggf. Fahrausweise eines anderen Verbundtarifes in der Differenzierung gemäß Anlage 1, mit Angabe des verkaufenden VU's
- Freifahrer
- KombiTickets / Sonderangebote
- NRWplus / CityTicket
- SchönesWochenende-Ticket
- RelationspreisTickets des NRW-Tarifes (siehe Anlage 1)
- PauschalpreisTickets des NRW-Tarifes (siehe Anlage 1)
- NRW-SemesterTicket

Die Zählzettel dürfen keine Felder für "Sonstige" (oder Ähnliches) enthalten.

Die Gestaltung der Zählzettel ist vor Erhebungsbeginn vom VRR zu genehmigen. Gestaltungsvorschläge für Zählzettel befinden sich in Anlage 5.

#### 3.5 Definition der Erhebungslinien

Besonderheiten bei E-Wagen-Fahrten:

- E-Wagen-Fahrten sind nach Möglichkeit also immer dann, wenn sie zu wesentlichen Teilen deckungsgleich mit einer Fahrplanlinie verlaufen – dieser Fahrplanlinie zuzuordnen.
- Gelingt die Zuordnung zu Fahrplanlinien nicht, sind E-Wagen-Fahrten nicht nur zu einer, sondern zu mehreren, räumlich geschichteten Unterlinien zusammenzufassen. Damit kann vermieden werden, dass durch die Hochrechnung auf viele Fahrten nur einer E-Wagen-Linie verzerrte Fremdnutzeranteile ausgewiesen werden.
- Eine Abstimmung zwischen den betroffenen Partnerunternehmen hat vor der Erhebung zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der VRR.

#### Besonderheiten bei gespaltenen Linienverläufen:

- Linienäste mit gespaltenen oder verkürzten Linienverläufen sind als gesonderte Linien anzusehen, wenn die Abweichungen erheblich sind und/oder mit einem erheblichen Einfluss auf den Anteil der Fremdnutzer zu rechnen ist.
- Bei Linien, die als eine Erhebungslinie erhoben werden k\u00f6nnen aber vereinzelt gespaltene oder verk\u00fcrzte Linienverl\u00e4ufe aufweisen, ist das Verh\u00e4ltnis der langen und kurzen bzw. der gespaltenen Linienwege in der Stichprobenauswahl abzubilden.
- Eine Abstimmung zwischen den betroffenen Partnerunternehmen hat vor der Erhebung zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der VRR.

#### Besonderheiten bei Gemeinschaftslinien:

- Die Behandlung von Gemeinschaftslinien ist vor der Erhebung zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen abzustimmen. Die jeweils beteiligten Verkehrsunternehmen haben dabei ein einheitliches Vorgehen schriftlich festzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet der VRR.
- Weiteres zu den Abstimmungen zu besonderen Z\u00e4hlverfahren oder Regelungen u.a. zu Gemeinschaftslinien sind dem Abschnitt 3.6 Auswahl der Erhebungsfahrten zu entnehmen.

#### 3.6 Auswahl der Erhebungsfahrten

Je größer der Stichprobenumfang, desto kleiner ist der statistische relative Fehler und desto stabiler sind die Ergebnisse. In der Fremdnutzererhebung gelten mindestens die gleichen Stichprobenumfänge wie in der Schwerbehindertenerhebung.

Die Stichprobenauswahl erfolgt zufällig je Erhebungsperiode gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Schwerbehindertenzählung. Das bedeutet nicht, dass alle Fahrten zufällig auszuwählen sind. Betriebliche und organisatorische Aspekte können bei der Auswahl durchaus berücksichtigt werden. Der Anforderung wird dann korrekt Rechnung getragen, wenn die erste Zählfahrt zufällig ausgewählt wird und beispielsweise die nachfolgend zu zählenden Fahrten nach den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Einsatzes des Zählpersonals (z.B. durch Verbleiben auf einem Wagenumlauf) angeordnet werden.

Eine Erhebungsfahrt darf während des Jahres maximal zweimal ausgewählt werden, es sei denn in der betreffenden Wochenzeitschicht gibt es nur bis zu drei mögliche Erhebungsfahrten. Sofern mehr Fahrten in einer Wochenzeitschicht

erhoben werden, als in der Richtlinie gefordert, darf eine Erhebungsfahrt während eines Jahres auch mehr als zweimal ausgewählt werden.

Innerhalb der Wochenzeitschicht hat eine gleichmäßige Auswahl der Erhebungsfahrten zu erfolgen.

Es dürfen keine grundsätzlichen Verzerrungen durch die Auswahl der Erhebungsfahrten entstehen (z. B. über- oder unterproportionale Berücksichtigung von Fahrten mit Anschlussfahrten / überproportionale Berücksichtigung einer bestimmten Richtung je Schicht).

Fremdnutzererhebung und Schwerbehindertenerhebung sollten gleichzeitig durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, (weil die Erhebungen z.B. um ein Jahr versetzt stattfinden,) sind – nach Möglichkeit – die gleichen Fahrten auszuwählen.

Die Stichprobenauswahl ist vor der Erhebung auf Wunsch eines betroffenen Verkehrsunternehmens offen zu legen und kann von diesem eingesehen werden.

Kleinere Unternehmen sind stark abhängig vom Erhebungsergebnis größerer Nachbarunternehmen. Daher können kleinere Unternehmen einen größeren Stichprobenumfang vom "großen" Nachbarn auf einzelnen Linien verlangen, wenn diese Linien für das kleine Unternehmen besonders bedeutungsvoll sind. Folgende Bedingungen müssen dafür erfüllt sein:

- Das kleine Unternehmen ist wesentlich kleiner als das große Unternehmen (gemessen am Einnahmenanspruch der letzten Einnahmenaufteilung im Verhältnis 1 zu 3).
- Das große Unternehmen muss ein Nachbarunternehmen sein oder
- die Linie des großen Unternehmens fährt zumindest teilweise in dem Bedienungsgebiet des kleinen Unternehmens <u>oder</u>
- in vergangenen Erhebungsperioden müssen starke Schwankungen auf der Linie des großen Unternehmens in Bezug auf den Fremdnutzeranteil des kleinen Unternehmens stattgefunden haben.
- Das kleine Unternehmen muss bis 2 Monate vor der Erhebung dem großen Unternehmen den Wunsch einer Erhöhung der Stichprobe und die betroffene Linie mitteilen.
- Linien mit besonderer Bedeutung werden wie folgt definiert:
  - Die auf der Linie des großen Unternehmens erhobenen Linienbeförderungsfälle mit Fahrausweisen des kleinen Unternehmens betragen mehr

- als 4% gemessen an allen Linienbeförderungsfällen mit Fahrausweisen des kleinen Unternehmens oder
- der Fremdnutzeranteil des kleinen Unternehmens auf der betroffenen Linie ist größer als 20%.

Für Unternehmen, die beide das Fremdnutzerverfahren anwenden, kann Regelungsbedarf bei Gemeinschaftslinien oder bei einzelnen Linien eines Unternehmens in dem Hauptbedienungsgebiet eines anderen Unternehmens (wesentliche Betriebsleistung und / oder höherer Fremd- als Eigennutzeranteil) bestehen. Sind Unternehmen unterschiedlicher Auffassung, ob besondere Zählverfahren oder Regelungen getroffen werden, um ggf. eine Angleichung bzw. eine Gleichsetzung der Ertragskraft zu erreichen, tritt das Schlichtungsverfahren in Kraft (siehe Abschnitt 2.6).

#### 3.7 Erhebungsdurchführung

Von den Unternehmen ist eine ausreichende Anzahl an Erhebungspersonal einzusetzen, damit möglichst wenig Schlupf entsteht (Schlupf: Aus Zeitgründen nicht erfasste Fahrausweise).

Das Erhebungspersonal ist theoretisch und praktisch intensiv zu schulen.

Die Erhebungen sind auf Wunsch eines beteiligten Partnerunternehmens mit gemeinsamen Zählerteams durchzuführen. Gemeinsame Zählerteams sollten wegen des organisatorischen Mehraufwandes auf ausgesuchte, "kritische" Linien beschränkt bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet der VRR.

Die Unternehmen haben Kontrollen beim Erhebungspersonal durchzuführen. Auf Wunsch eines beteiligten Partnerunternehmens sind auch gemeinsame Kontrollteams vorzusehen oder ein Unternehmen kann das Erhebungspersonal eines beteiligten Unternehmens kontrollieren.

Der VRR beauftragt darüber hinaus einen unabhängigen Dritten zur Durchführung von Zählerkontrollen. Es sollen durchschnittlich 10 Fahrten pro Periode je Verkehrsunternehmen geprüft werden. Die Kosten werden durch eine Umlage bei den Verkehrsunternehmen finanziert (prozentualer Anteil an den durchgeführten Kontrollen).

Kontrolliert wird neben der Anwesenheit des Erhebungspersonals auch das Auftreten des Erhebungspersonals sowie die richtige Erfassung. Ein Beispiel eines Kontrollformulars ist in Anlage 21 dargestellt.

Die zählverantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens werden von dem Ergebnis der Kontrollen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die zählverantwortlichen Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Erheber, die fehlerhaft erhoben haben, nachgeschult werden. Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass Erheber anhaltend fehlerhaft erheben, sind diese nicht mehr einzusetzen.

Bei Fehlererkennung muss geprüft werden, ob es sich um einen geringfügigen Fehler (z. B. Strich bei eigenem Verkehrsunternehmen anstatt beim Nachbarunternehmen) oder um einen systematischen Fehler handelt (z. B. Nichteinhaltung von bilateralen Vereinbarungen, Inaktivität des Erhebungspersonals). Bei systematischen oder bei schwerwiegenden Fehlern müssen (wenn noch möglich) Nacherhebungen durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollen dem AK WA vorgestellt werden. Falls systematische oder schwerwiegende Fehler häufig bei einem Unternehmen vorkommen, tritt das Schlichtungsverfahren in Kraft (siehe Abschnitt 2.6).

#### 3.8 Erhebungsergebnisse

Die Erhebungsergebnisse sind dem VRR auf Datenträger oder in anderer elektronischer Form zu übergeben. Anlage 6 führt die entsprechenden Schnittstellenbeschreibungen auf.

Wird der durch die Richtlinie vorgegebene Stichprobenumfang nicht erfüllt, sind fiktive Erhebungsfahrten zum Nachteil des erhebenden Verkehrsunternehmens anzusetzen:

- Bei Erhebung von zu wenigen Linienfahrten in einer Schicht sind die Zählwerte einer erhobenen Linienfahrt dieser Schicht zusätzlich anzusetzen. Dabei werden alle Fahrgäste mit entgeltlichen fremden Fahrausweisen als Fahrgäste mit entgeltlichen eigenen Fahrausweisen berücksichtigt.
- Wurde auf einer Fahrplanlinie keine Fahrt in einer Schicht erhoben, obwohl ein Fahrtenangebot vorhanden war, werden Zählergebnisse erhobener Fahrten der gleichen Zeitschicht von einer anderen Linie zusätzlich angesetzt. Dabei sind die am stärksten besetzten Linien und Fahrten auszuwählen. Zudem werden Fahrgäste mit entgeltlichen fremden Fahrausweisen als Fahrgäste mit entgeltlichen eigenen Fahrausweisen berücksichtigt.

Die Unternehmen verpflichten sich, geprüfte Daten an den VRR zu liefern. Dieses kann entweder durch eine doppelte Dateneingabe oder ein vergleichbares Verfahren (z. B. dokumentierte Stichprobenkontrollen durch einen unabhängigen, nicht mit Ursprungsdateneingabe beauftragten Mitarbeiter) sichergestellt werden.

#### 3.9 Prüfung der Ergebnisse

Die Erhebungen der Fremdnutzung unterliegen keiner Testatpflicht. Die Verkehrsunternehmen müssen jedoch eine schriftliche Erklärung über die richtlinien-konforme Stichprobenauswahl, Durchführung der Erhebungen und Prüfung der Ergebnisse abgeben.

Eine weitergehende Prüfung der Erhebungsergebnisse erfolgt durch den VRR. Werden hierbei unplausible Ergebnisse erkannt, können über das Schlichtungsverfahren Nacherhebungen durch das betroffene Unternehmen oder durch externe Dritte veranlasst werden (siehe Abschnitt 2.6 Schlichtungsverfahren).

Dem VRR ist das Recht einzuräumen, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Erhebungsbelege und der Richtigkeit der Eingabe in die EDV zu überzeugen. Folgendes Verfahren wird angewendet:

- Der VRR wird nach Datenlieferung 100 zufällig ausgewählte Zählfahrten pro Unternehmen je Periode anfordern und diese Fahrten mit den gelieferten Daten abgleichen.
- Es wird eine Fehlerquote von 5% je Fahrt akzeptiert (unabhängig von der Fehlerquote auf einzelnen Zählbögen). Hierbei wird unterstellt, dass bei der Kontrollmenge von 100 Fahrten im Durchschnitt maximal zwei Zählzettel je Fahrt die Grundlage sind. Wird der Durchschnitt von zwei Zählzetteln je Fahrt überschritten, wird die zulässige Fehlerquote nach der Formel 1 0,974675<sup>AZ</sup> berechnet (AZ = durchschnittliche Anzahl der Zählzettel).
  - Als Fehler sind Falscheingaben zu sehen, die das Einnahmenaufteilungsergebnis beeinflussen. Fehlerhafte Daten auf Grund von Falscheintragungen auf den Original-Zählbögen sind nicht in die Fehlerquote einzubeziehen.
- Bei Überschreiten der akzeptierten Fehlerquote, wird ein externer Dritter mit der kompletten Dateneingabe durch den VRR beauftragt. Die Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Für die Aufbewahrungsfristen aller Unterlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

# 4. Erhebung nach dem Anspruchsverfahren

#### 4.1 ÖSPV-Unternehmen

#### 4.1.1 Organisation

Die ÖSPV-Unternehmen, die ihren Einnahmenanspruch komplett oder für bestimmte Linien (bei Nicht-VRR-Unternehmen) nach dem Anspruchsverfahren erheben müssen, sind in Anlage 13 aufgeführt.

Die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren findet für ÖSPV-Unternehmen in 4 Perioden zu jeweils 4 Wochen statt.

Die Erhebungsperioden sollen – soweit möglich – die Erhebungsperioden im Fremdnutzerverfahren abdecken (siehe Abschnitt 3.1).

Während der Osterfeiertage, an Karneval und unmittelbar nach den Schulferien (wenn die Schulen noch die Schulfahrten umdisponieren) wird die Erhebung ausgesetzt.

Die Erhebungsperioden sind mit dem VRR abzustimmen.

Die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren erfolgt durch zu beauftragende Dritte, die in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den beauftragenden Verkehrsunternehmen stehen dürfen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Erhebung nach dem Anspruchsverfahren für die ÖSPV-Unternehmen gemäß Anlage 13 erfolgt zentral durch den VRR. Die ÖSPV-Unternehmen, die ein Verfahrenswahlrecht haben, können die Ausschreibung und Vergabe der Erhebung nach dem Anspruchsverfahren selbst durchführen. Somit tritt der VRR oder das ÖSPV-Unternehmen mit Verfahrenswahlrecht als Auftraggeber der Erhebung im Anspruchsverfahren – im Weiteren kurz "Auftraggeber" – auf.

Die Erhebungsvorbereitung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und – wenn abweichend - den Verkehrsunternehmen, bei denen erhoben wird. Dazu gehört die Abstimmung der Zähleranweisungen und die Abstimmung der Zählzettel (siehe Abschnitt 4.1.4) sowie die Bereitstellung der Zählereinsatzpläne (siehe Abschnitt 4.1.9) durch den beauftragten Dritten. Die Verkehrsunternehmen, bei denen erhoben wird, haben sich u.a. in folgenden Punkten mit dem beauftragten Dritten abzustimmen:

Angaben zu nicht veröffentlichten erhebungsrelevanten Fahrten

- Tarifliche oder regionale Besonderheiten für bestimmte Linien
- Tage, an denen auf Grund von besonderen Veranstaltungen nicht erhoben werden kann
- Wagenumläufe
- Eingesetzte Fahrzeugtypen

Jedes Verkehrsunternehmen hat dem VRR verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die bei der Planung und Vorbereitung der Erhebung mitarbeiten. Die beauftragten Dritten haben verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen zuständig sind.

Die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen erfolgen in Abstimmung mit dem VRR.

Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen erhalten und berücksichtigen. Der VRR informiert die verantwortlichen Mitarbeiter über die Richtlinie und gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen.

## 4.1.2 Erhebung und Schichtung

Die Schichtung sorgt dafür, dass die Schwankungen innerhalb des Tages bzw. der Woche erwartungstreu abgebildet werden.

Die Schichtung berücksichtigt folgende Elemente (siehe auch Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan"):

- Erhebungslinie (gemäß Abschnitt 4.1.5)
- Richtung
- Erhebungsperiode
- Tagesart
- Tageszeit gemäß der Tabelle "Einteilung der Wochenzeitschichten" (siehe unten)
- Fahrt = Fahrt-Nr. (an bestimmten Tagen und Perioden gemäß Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan")

Einteilung der	Wochenzeitschichten
----------------	---------------------

Tag	Wochen-	Tageszeit		Tag	Wochen-	Tage	szeit
rag	zeitschicht	von	bis	ray	zeitschicht	von	bis
	1	ВА	06:00	D	10	ВА	08:00
-Fr)	2	06:01	08:00	Samstag	11	08:01	12:00
è	3	08:01	10:00	am	12	12:01	16:00
) gg	4	10:01	12:00	Ø	13	16:01	BE
Normalwerktag (Mo-Fr)	5	12:01	14:00				•
<u>  %</u>	6	14:01	16:00	ם	14	BA	08:00
, ma	7	16:01	18:00	nta	15	08:01	12:00
8 18	18:01	20:00	Sonntag	16	12:01	16:00	
	9	20:01	BE	0)	17	16:01	BE

BA = Betriebsanfang / BE = Betriebsende

Abhängig von der Größe der Zuscheidungseinheit (Fahrten je Normalwerktag) gibt es unterschiedliche Schichtungskriterien und Stichprobenumfänge. Die Vorgaben zur Schichtung und zum Stichprobenumfang sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

#### Schichtung und Stichprobenplan

	Schichtung nach					Stic	Stichprobe		
Zuscheidungs- Einheit	Linie	Periode	Tag	Wochen- zeitschicht	Fahrt	Fahrten je Schicht		Befragungs- quote je Schicht	
ÖSPV-VU mit mindestens 250 Fahrten je NW	Erhebungs- linie, Richtung	1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	-	1	maximal 100% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden		
			Sa	10,11,12,13	-	2	maximal 100% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	minimal 50%	
i aniteri je iviv			So	14,15,16,17	-	2	maximal 100% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden		
ÖSPV-VU mit	Erhebungs- linie, Richtung	1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	-	1	maximal 100% bezogen auf die Schicht; über die Perioden jede Fahrt mindestens 1mal		
weniger als 250 Fahrten je NW		linie,		Sa	10,11,12,13	-	4	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	minimal 50%
i aniteri je iviv				So	14,15,16,17	-	4	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	
ÖSPV-VU mit weniger als 125 Fahrten je NW	5 linie,	1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	Fahrt-Nr.	1			
			Sa	10,11,12,13	-	4	über die Perioden jede Fahrt mindestens 2mal	minimal 50%	
			So	14,15,16,17	-	4	über die Perioden jede Fahrt mindestens 2mal		

Je Schicht (im Sinne der Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan") ist eine Befragungsquote von mindestens 50% zu erreichen Dabei dürfen Fahrgäste, die die Antwort verweigern, aus Zähler und Nenner heraus gekürzt werden. Der Nachweis über diese "Verweigerer" ist vom beauftragten Dritten nachvollziehbar zu erbringen. Fahrgäste, die aus anderen Gründen objektiv nicht befragt werden können (z.B. weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind) sind Verweigerern gleichzusetzen.

Sollte die Befragungsquote von 50% in Einzelfällen nicht erreicht werden, können Fahrten zeitnah nacherhoben werden, um die gewünschte statistische Sicherheit durch Kumulation zu erreichen.

Neben den absoluten Vorgaben für die Auswahleinheiten je Schicht sind darüber hinaus weitere Vorgaben enthalten, die eine verzerrungsfreie Stichprobenauswahl sichern (siehe obige Tabelle und Abschnitt 4.1.6 - Auswahl der Erhebungsfahrten).

Der Auftraggeber und – falls abweichend - das Verkehrsunternehmen können (zum Beispiel mit dem Ziel einer verbesserten Aussagefähigkeit von Teilergebnissen für einzelne Linien) einen größeren Stichprobenumfang vereinbaren.

#### 4.1.3 Erhebungsmerkmale

Entgeltliche Fahrausweise sind nach den Verkehrsunternehmen, die diese Fahrausweise verkauft haben, zu differenzieren. Eine detaillierte Auflistung der relevanten Verkehrsunternehmen und ihrer verbindlichen Kennziffern ist (für eine einheitliche Auswertung) in Anlage 3 aufgeführt.

Die Zuordnung der SemesterTickets zu Verkehrsunternehmen erfolgt in Abhängigkeit davon, wer die Einnahmen aus dem SemesterTicket-Verkauf erhalten hat. In Anlage 4 sind die Hochschulen und Hochschulstandorte sowie die zugeordneten Verkehrsunternehmen aufgelistet.

Ein Einnahmenausgleich für VRR-Sonderangebote, Fahrausweise aus Kooperationen und besondere Fahrausweise erfolgt nicht im Rahmen des Anspruchsverfahrens (siehe Anlage 25). Bei der Erhebung werden allerdings auch diese Fahrausweise differenziert gemäß Anlage 2 erfasst.

Fahrausweise des NRW-Tarifs und Bahntarife (siehe Anlage 23) werden differenziert gemäß Anlage 2 erfasst.

Ein Einnahmenausgleich für Fahrausweise anderer Verbünde und Tarifgemeinschaften erfolgt nicht im Rahmen des Anspruchsverfahrens (siehe Anlage 22). Für eine gesonderte Einnahmenaufteilung für andere Verbundtarife und Tarifgemeinschaften werden allerdings bei der Erhebung und Dateneingabe auch diese Fahrausweise differenziert nach verkaufenden Unternehmen gemäß Anlage 3 erfasst.

Folgende Merkmale sind auf allen Erhebungs-Wagenfahrten im Einzelnen zu erfassen und auszuwerten:

- Anzahl der Plätze in der Auswahleinheit (im gesamten Wagen).
- Besetzung bei Erhebungsbeginn und Erhebungsende.
- Ein- und Aussteiger bei jeder Haltestelle.

In den ausgewählten Wagenfahrten sind von den sich dort befindenden Reisenden folgende Merkmale zu erheben:

- Preis des benutzten Fahrausweises bei Barfahrausweisen und bei Zeitfahrausweisen im Einzelkauf (zum Zwecke der Plausibilisierung).
- Reiseweg innerhalb des VRR-Gebietes bzw. innerhalb des Geltungsbereiches des VRR-Tarifes.
  - Einstiegshaltestelle, Ausstiegshaltestelle auf der Erhebungsfahrt
  - Umstiegshaltestellen und genutzte Verkehrsmittel/Produkte
  - Ersteinstiegshaltestelle, Letztausstiegshaltestelle (Quelle, Ziel)
  - Benutzt ein Fahrgast im Fahrtverlauf mehrere aneinander anschließende Fahrausweise ("Stückelung"), so sind die Angaben zum Reiseweg bezogen auf den während der Erhebungsdurchführung gültigen Fahrausweis zu beziehen; Einstieg, Ausstieg, Ersteinstieg bzw. Letztausstieg sind erforderlichenfalls auf den Geltungsbereich dieses Fahrausweises einzukürzen. Sind mehrere Fahrausweise für einen Teil der Fahrt gültig, wird der bei Fahrtantritt gültige Fahrausweis bis zum Ende seines Gültigkeitsbereiches bei der Bewertung berücksichtigt (Brechungspunkt). Der sich anschließende Fahrausweis geht obwohl ggf. vorher gültig erst ab diesem Brechungspunkt in die Berechnung ein.
  - Es ist zu erfassen, ob der Fahrgast neben dem Stammfahrausweis ein Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket zur Erweiterung des Geltungsbereiches nutzt. Wird neben dem Stammfahrausweis ein Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket benutzt, gilt das Merkmal des Stammfahrausweises. Anschluss-Tickets der DB sind wie Ergänzungs-Tickets zu behandeln, wenn der Stammfahrausweis in der Erhebungslinie gültig ist. Ansonsten sind Anschluss-Tickets als NRW-Tarif zu erfassen.
- VRR-Tarif
  - Fahrausweisart (gemäß Anlage 2)
  - Preisstufe (K, A, A1, A2, B, C, D)
  - Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- Spezielle VRR-Fahrausweise wie
  - SemesterTicket (Zuordnung und Kodierung gemäß Anlage 4)
  - Ticket Spezial
  - KombiTicket
- Tarif anderer Verbünde / Übergangstarife (siehe Anlage 2)
  - Tarif

- Fahrausweisart (Differenzierung analog VRR-Tarif)
- Preisstufe (Preisstufe je nach Tarif)
- Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- RelationspreisTickets, PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs und DB-Tarif (siehe auch Anlage 2)
  - Fahrausweisart (gemäß Anlage 2)
  - Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- Schwerbehinderte
- Freifahrer differenziert nach
  - Kinder unter 6 Jahren
  - Mitarbeiter des VU
  - VRR-Sonderfahrausweise
  - Polizeibeamte im Dienst
  - sonstige Freifahrer
- Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis (Schwarzfahrer, siehe Anlage 2)
- Fahrausweise, auf denen das ausgebende VU nicht erkennbar sind auf Zählzettel zu kennzeichnen und gehen als eigengenutzte Fahrausweise in die Berechnung ein.
- Sonstige Fahrtberechtigungen, klarschriftlich zu notieren
- Ggf. weitere im Zählzeitraum gültige Fahrausweise

#### 4.1.4 Zählzettel

Neben den im Abschnitt 4.1.3 genannten Erhebungsmerkmalen, muss der Zählzettel folgende Angaben erhalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Liniennummer
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Erhebendes Unternehmen

- Wagenfahrt-Code
- Unterschrift des Zählers

Die Zählzettel dürfen keine Felder für "Sonstige" (oder Ähnliches) enthalten.

Die Zählzettel müssen dem Dateinamen des digitalisierten Zählzettels (vgl. Abschnitt 4.1.8 Erhebungsergebnisse) eindeutig zuzuordnen sein. Ggf. ist hierzu der Zählzettel mit einer Nummer zu versehen.

Die Gestaltung der Zählzettel ist vor Erhebungsbeginn vom VRR zu genehmigen.

#### 4.1.5 Definition der Erhebungslinien

Besonderheiten bei E-Wagen-Fahrten:

- E-Wagen-Fahrten sind nach Möglichkeit also immer dann, wenn sie zu wesentlichen Teilen deckungsgleich mit einer Fahrplanlinie verlaufen – dieser Fahrplanlinie zuzuordnen.
- Gelingt die Zuordnung zu Fahrplanlinien nicht, sind E-Wagen-Fahrten nicht nur zu einer, sondern zu mehreren, räumlich geschichteten Unterlinien zusammenzufassen.

Besonderheiten bei gespaltenen Linienverläufen:

- Linienäste mit gespaltenen oder verkürzten Linienverläufen sind als gesonderte Linien anzusehen, wenn die Abweichungen erheblich sind und/oder mit einem erheblichen Einfluss auf den Anteil der Fremdnutzer zu rechnen ist.
- Bei Linien, die als eine Erhebungslinie erhoben werden k\u00f6nnen aber vereinzelt gespaltene oder verk\u00fcrzte Linienverl\u00e4ufe aufweisen, ist das Verh\u00e4ltnis der langen und kurzen bzw. der gespaltenen Linienwege in der Stichprobenauswahl abzubilden.

Besonderheiten bei Gemeinschaftslinien:

 Die Behandlung von Gemeinschaftslinien ist vor der Erhebung zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen abzustimmen. Die jeweils beteiligten Verkehrsunternehmen haben dabei ein einheitliches Vorgehen schriftlich festzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet der VRR.

### 4.1.6 Auswahl der Erhebungsfahrten

Auswahleinheit im ÖSPV ist die Wagenfahrt, d.h. es werden komplette Fahrzeuge ausgewählt. Alle Ein- und Aussteiger sind zu zählen.

Bei kommunalen Schienenverkehrsmitteln in Mehrfachtraktion beschränkt sich die Erhebung auf einen zufällig auszuwählenden Wagen. Die Erhebungswerte werden dann – durch Bindung an die Zahl der Sitzplätze – auf die gesamte Fahrt hochgerechnet.

Innerhalb der Schichten werden Auswahleinheiten (Wagenfahrten) zufällig ausgewählt. Betriebliche und organisatorische Aspekte können bei der Auswahl der Auswahleinheiten berücksichtigt werden. Der Anforderung an eine zufällige Auswahl wird auch dann genüge getan, wenn die erste Erhebungsfahrt zufällig ausgewählt wird und beispielsweise die nachfolgend zu erhebenden Fahrten nach den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Einsatzes des Zählpersonals (z.B. durch Verbleiben auf einem Wagenumlauf) angeordnet werden.

Eine Erhebungsfahrt darf während des Jahres maximal zweimal ausgewählt werden, es sei denn in der betreffenden Wochenzeitschicht gibt es nur bis zu drei mögliche Erhebungsfahrten. Sofern mehr Fahrten in einer Wochenzeitschicht erhoben werden, als in der Richtlinie gefordert, darf eine Erhebungsfahrt während eines Jahres auch mehr als zweimal ausgewählt werden.

Innerhalb der Wochenzeitschicht hat eine gleichmäßige Auswahl der Erhebungsfahrten zu erfolgen.

Die Stichprobe ist etwa gleichmäßig innerhalb der jeweiligen Erhebungsperioden zu verteilen, wobei der Schwerpunkt jeweils auf die ersten 3 Wochen gelegt werden kann und jeweils die letzte Woche für Ausweichtermine genutzt werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass keine grundsätzlichen Verzerrungen durch die Auswahl der Erhebungsfahrten entstehen (z. B. über- oder unterproportionale Berücksichtigung von Fahrten mit Anschlussfahrten / überproportionale Berücksichtigung einer bestimmten Richtung je Schicht).

Die Stichprobenauswahl ist vor der Erhebung auf Wunsch eines betroffenen Verkehrsunternehmens offen zu legen und kann von diesem eingesehen werden.

#### 4.1.7 Erhebungsdurchführung

Die Erfassung der elektronischen Tickets (E-Tickets) ist mit entsprechenden Erfassungsgeräten durchzuführen. Eine reine Befragung der Fahrgäste mit E-Tickets ohne Zuhilfenahme von Lesegeräten ist nicht zulässig.

Von den beauftragten Dritten ist eine ausreichende Anzahl an Erhebungspersonal einzusetzen, damit möglichst wenig Schlupf entsteht (Schlupf: Aus Zeitgründen nicht befragte Fahrgäste).

Die befragten Personen sind zufällig auszuwählen, so dass – falls nicht alle Fahrgäste befragt werden können – die Auswahl möglichst repräsentativ ist. So dürfen z.B. stehende, sitzende und einsteigende Fahrgäste nicht überrepräsentiert sein.

Das Erhebungspersonal ist theoretisch und praktisch intensiv zu schulen.

Die beauftragten Dritten haben Kontrollen beim Erhebungspersonal durchzuführen.

Der VRR kontrolliert darüber hinaus das eingesetzte Erhebungspersonal.

Auf Wunsch eines beteiligten Partnerunternehmens können auch Kontrollen durch das beteiligte Unternehmen erfolgen.

Kontrolliert wird neben der Anwesenheit des Erhebungspersonals auch das Auftreten des Erhebungspersonals sowie die richtige Erfassung. Ein Beispiel eines Kontrollformulars ist in Anlage 21 dargestellt.

Die verantwortlichen Mitarbeiter des beauftragten Dritten werden von dem Ergebnis der Kontrollen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Erheber, die fehlerhaft erhoben haben, nachgeschult werden. Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass Erheber anhaltend fehlerhaft erheben, sind diese nicht mehr einzusetzen.

Bei Fehlererkennung muss geprüft werden, ob es sich um einen geringfügigen Fehler (z. B. Strich bei eigenem Verkehrsunternehmen anstatt beim Nachbarunternehmen) oder um einen systematischen Fehler handelt (z. B. Nichteinhaltung von bilateralen Vereinbarungen, Inaktivität des Erhebungspersonals). Bei systematischen oder bei schwerwiegenden Fehlern müssen (wenn noch möglich) Nacherhebungen durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollen dem AK WA vorgestellt werden. Falls systematische oder schwerwiegende Fehler häufig bei einem Unternehmen vorkommen, tritt das Schlichtungsverfahren in Kraft (siehe Abschnitt 2.6).

## 4.1.8 Erhebungsergebnisse

Die Kodierung des verkaufenden Verkehrsunternehmen ist gemäß den Schlüsselzahlen aus Anlage 3 und Anlage 4 vorzunehmen. Die Kodierung der Fahr-

ausweisart (Anlage 2) ist in sinnvoller Weise vom beauftragten Dritten vorzunehmen.

Der Umgang mit fehlenden Informationen auf dem Erhebungsbogen ist in Anlage 8 geregelt.

Die Ergebnisse der Erhebung sind nach dem Fahrtabschnittsprinzip aufzubereiten. (Fahrtabschnittsprinzip: Jeder Fahrgast wird immer nach seinem gesamten Reiseweg befragt. Jede Befragung (nicht nur Befragungen auf dem ersten Fahrtabschnitt eines Umsteigers = Ersteinsteigerprinzip) muss berücksichtigt werden. Aussagen zum Gesamtreiseweg sind dann entsprechend mit dem Kehrwert der Gesamtzahl der Fahrtabschnitte zu gewichten.)

Der beauftragte Dritte hat die Daten auf Plausibilität zu überprüfen und zu korrigieren. Es ist in allen Fällen nachträglich zu prüfen,

- ob der Reiseweg auf die Abbildung des Netzes passt,
- ob der erhobene Fahrausweis im Erhebungsabschnitt gültig ist,
- ob die Angaben zur Mitnahme der im VRR gültigen Mitnahmeregelung entsprechen.

Die auf Plausibilität geprüften und ggf. korrigierten Ergebnisdatensätze und die zugehörigen Strukturdaten sind nach jeder Erhebungsperiode vollständig im in Anlage 7 beschriebenen Dateiformat an den VRR zu übergeben (siehe Abschnitt 2.5 - Termine, Fristen und Vertragsstrafen).

Bestandteil der Datenlieferung sind neben den Daten zur Nachfrage auch die notwendigen Informationen zum Fahrtenangebot.

Die Erhebungsbögen sind dem VRR in digitalisierter Form nach jeder Erhebungsperiode zu übergeben. Der Dateiname des digitalisierten Erhebungsbogens muss in jedem Fall eindeutig dem zugehörigen Original-Erhebungsbogen zuzuordnen sein.

#### 4.1.9 Prüfung der Ergebnisse

Die Erhebungen nach dem Anspruchsverfahren unterliegen keiner Testatpflicht. Der beauftragte Dritte bzw. die beauftragenden Verkehrsunternehmen müssen jedoch eine schriftliche Erklärung über die richtlinienkonforme Stichprobenauswahl, Durchführung der Erhebungen und Prüfung der Ergebnisse abgeben.

Eine weitergehende Prüfung der Erhebungsergebnisse erfolgt durch den VRR. Werden hierbei unplausible Ergebnisse erkannt, können über das Schlichtungs-

verfahren Nacherhebungen durch das betroffene Unternehmen oder durch externe Dritte veranlasst werden (siehe Abschnitt 2.6 Schlichtungsverfahren).

Dem VRR ist das Recht einzuräumen, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Erhebungsbelege und der Richtigkeit der Eingabe in die EDV zu überzeugen. Folgendes Verfahren wird angewendet:

- Der VRR wird nach Datenlieferung pro Vergabe 200 zufällig ausgewählte Interviewbögen je Periode von dem mit der Erhebung beauftragten Dritten anfordern und diese mit den gelieferten Daten abgleichen.
- Es wird eine Fehlerquote von 5% bei den Interviewbögen akzeptiert.
   Als Fehler sind Falscheingaben zu sehen, die das Einnahmenaufteilungsergebnis beeinflussen. Fehlerhafte Daten auf Grund von Falscheintragungen auf den Original-Erhebungsbögen sind nicht in die Fehlerquote einzubeziehen.
- Sollte die Fehlerquote mehr als 5% betragen, werden die Fehler korrigiert und es erfolgt eine erneute Dateneigabe aller Zählbögen durch den beauftragten Dritten mit anschließender erneuter Kontrolle durch den VRR.

Für die Aufbewahrungsfristen aller Unterlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 4.2 SPNV-Unternehmen

#### 4.2.1 Organisation

Die SPNV-Unternehmen erheben ihren Einnahmenanspruch nach dem Anspruchsverfahren.

Für SPNV-Unternehmen sind zwei unterschiedliche Erhebungsverfahren im Anspruchsverfahren möglich:

- Periodische Erhebung
- Kontinuierliche Erhebung

Die periodische Erhebung nach dem Anspruchsverfahren findet in 4 Perioden zu jeweils 4 Wochen statt. Die Erhebungsperioden sollen – soweit möglich – die Erhebungsperioden im Fremdnutzerverfahren abdecken (siehe Abschnitt 3.1).

Die kontinuierliche Erhebung nach dem Anspruchsverfahren findet nahezu das ganze Erhebungsjahr statt. Sie ist analog der periodischen Erhebung in 4 Zählperioden zu organisieren, wobei die Ferienperiode nicht nur auf die Sommerferien fällt. Einzelne Wochen am Jahresanfang, zwischen den "Perioden" bzw. am Jahresende (nach Fahrplanwechsel) können als erhebungsfreie Zeit festgelegt werden.

Während der Osterfeiertage und an Karneval wird die Erhebung ausgesetzt.

Die Erhebungsperioden sind mit dem VRR abzustimmen.

Die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren erfolgt durch zu beauftragende Dritte, die in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den beauftragenden Verkehrsunternehmen stehen dürfen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Erhebung nach dem Anspruchsverfahren erfolgt für die SPNV-Bruttolinien zentral durch den VRR. Für die Linien im Nettovertrag kann die Ausschreibung und Vergabe durch das betreffende SPNV-Unternehmen erfolgen. Somit tritt der VRR oder das SPNV-Unternehmen im Nettovertrag als Auftraggeber der Erhebung im Anspruchsverfahren – im Weiteren kurz "Auftraggeber" – auf.

Die Erhebungsvorbereitung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Zusammenarbeit mit dem VRR und den Verkehrsunternehmen, bei denen erhoben wird. Dazu gehört die Abstimmung der Zähleranweisungen und die Abstimmung der Zählzettel (siehe Abschnitt 4.2.4) sowie die Bereitstellung der Zählereinsatzpläne (siehe Abschnitt 4.2.9) durch den beauftragten Dritten oder das Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen, bei denen erhoben wird, haben sich u.a. in folgenden Punkten mit dem beauftragten Dritten abzustimmen:

- Angaben zu nicht veröffentlichten erhebungsrelevanten Fahrten
- Tarifliche oder regionale Besonderheiten für bestimmte Linien
- Tage, an denen auf Grund von besonderen Veranstaltungen nicht erhoben werden kann
- Eingesetzte Wagentypen

Das beauftragende SPNV-Unternehmen hat dem VRR verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die bei der Planung und Vorbereitung der Erhebung mitarbeiten. Die beauftragten Dritten haben verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen zuständig sind.

Die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen erfolgen in Abstimmung mit dem VRR.

Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen erhalten und berücksichtigen. Der VRR informiert die verantwortlichen Mitarbeiter über die Richtlinie und gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen.

## 4.2.2 Erhebung und Schichtung

Die Schichtung sorgt dafür, dass die Schwankungen innerhalb des Tages bzw. der Woche erwartungstreu abgebildet werden.

Die Schichtung berücksichtigt folgende Elemente (siehe auch Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan"):

- Erhebungslinie (gemäß Abschnitt 4.2.5)
- Richtung
- Erhebungsperiode
- Tagesart
- Tageszeit gemäß der Tabelle "Einteilung der Wochenzeitschichten" (siehe unten)
- Fahrt = Fahrt-Nr. bzw. Zug-Nr. (an bestimmten Tagen und Perioden gemäß Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan")
- Wagenklasse (1. Klasse, 2. Klasse, Stehbereich bei Doppelstockwagen)

# Einteilung der Wochenzeitschichten

Tag	Wochen-	Tage	szeit	Tag	Wochen-	Tageszeit	
Tag	zeitschicht	von	bis	ray	zeitschicht	von	bis
	1	ВА	06:00	D	10	BA	08:00
(Mo-Fr)	2	06:01	08:00	Samstag	11	08:01	12:00
Θ̈́	3	08:01	10:00	am	12	12:01	16:00
) gg	4	10:01	12:00	S	13	16:01	BE
rkta	5	12:01	14:00				_
Normalwerktag	6	14:01	16:00	D	14	BA	08:00
l a	7	16:01	18:00	nta	15	08:01	12:00
No	8	18:01	20:00	Sonntag	16	12:01	16:00
	9	20:01	BE	0,	17	16:01	BE

BA = Betriebsanfang / BE = Betriebsende

Abhängig von der Größe der Zuscheidungseinheit (Fahrten je Normalwerktag) gibt es unterschiedliche Schichtungskriterien und Stichprobenumfänge. Die Vor-

gaben zur Schichtung und zum Stichprobenumfang sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

## Schichtung und Stichprobenplan

Schichtung nach		nach				Stichprobe			
Zuscheidungs- Einheit	Linie	Periode	Tag	Wochen- zeitschicht	Fahrt	Wagen- klasse	Fal	nrten je Schicht	Befragungsqu. je Schicht
					-	1.	1	über die Perioden jeder Zug mindestens 1mal	
		1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	Zug-Nr.	2.	1	Timus .	1
					-	Stehber.	1	über die Perioden jeder Zug mindestens	
					-	1.	2	1mal maximal 100% bezogen auf den Tag	
SPNV-VU mit mindestens 100	Erhebungs- linie,		Sa	10,11,12,13	Zug-Nr.	2.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden gleichmäßig verteilt über die Perioden	minimal 50%
Fahrten je NW	Richtung				-	Stehber.	2	maximal 100% bezogen auf den Tag	
		-		14,15,16,17	_	1.	2	gleichmäßig verteilt über die Perioden maximal 100% bezogen auf den Tag	-
			So		Zum Na	2.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden	-
			50		Zug-Nr.		Ŀ	gleichmäßig verteilt über die Perioden maximal 100% bezogen auf den Tag	_
					-	Stehber.	2	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
		1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	Zug-Nr.	1.	1		minimal 50%
					Zug-Nr.	2.	2		
					Zug-Nr.	Stehber.	1		
SPNV-VU mit		oungs- ung -	Sa	10,11,12,13	Zug-Nr.	1.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
weniger als 100	linie,				Zug-Nr.	2.	2	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
Fahrten je NW	Richtung				Zug-Nr.	Stehber.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
			So	14,15,16,17	Zug-Nr.	1.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
					Zug-Nr.	2.	2	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
					Zug-Nr.	Stehber.	1	gleichmäßig verteilt über die Perioden	
					Zug-Nr.	1.	2		
		e, 1,2,3,4	NW	1,2,3,4,5,6,7,8,9	Zug-Nr.	2.	4		7
	Erhebungs- linie, Richtung				Zug-Nr.	Stehber.	2		
ODANA MILITARIA			Sa	10,11,12,13	-	1.	2	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	
SPNV-VU mit weniger als 50					Zug-Nr.	2.	1	-	minimal 50%
Fahrten je NW					-	Stehber.	2	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	
			So	14,15,16,17	-	1.	2	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	
					Zug-Nr.	2.	1	5	
					-	Stehber.	2	maximal 200% bezogen auf den Tag gleichmäßig verteilt über die Perioden	

Je Schicht (im Sinne der Tabelle "Schichtung und Stichprobenplan") ist eine Befragungsquote von mindestens 50% zu erreichen. Dabei dürfen Fahrgäste, die die Antwort verweigern, aus Zähler und Nenner heraus gekürzt werden. Der Nachweis über diese "Verweigerer" ist vom beauftragten Dritten nachvollziehbar zu erbringen. Fahrgäste, die aus anderen Gründen objektiv nicht befragt werden

können (z.B. weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind) sind Verweigerern gleichzusetzen.

Sollte die Befragungsquote von 50% in Einzelfällen nicht erreicht werden, können Zugfahrten zeitnah nacherhoben werden, um die gewünschte statistische Sicherheit durch Kumulation zu erreichen.

Neben den absoluten Vorgaben für die Auswahleinheiten je Schicht sind darüber hinaus weitere Vorgaben enthalten, die eine verzerrungsfreie Stichprobenauswahl sichern (siehe obige Tabelle und Abschnitt 4.2.6 - Auswahl der Erhebungsfahrten).

Der Auftraggeber und – falls abweichend - das Verkehrsunternehmen können (zum Beispiel mit dem Ziel einer verbesserten Aussagefähigkeit von Teilergebnissen für einzelne Linien) einen größeren Stichprobenumfang vereinbaren.

## 4.2.3 Erhebungsmerkmale

Entgeltliche Fahrausweise sind nach den Verkehrsunternehmen, die diese Fahrausweise verkauft haben, zu differenzieren. Eine detaillierte Auflistung der relevanten Verkehrsunternehmen und ihrer verbindlichen Kennziffern ist (für eine einheitliche Auswertung) in Anlage 3 aufgeführt.

Die Zuordnung der SemesterTickets zu Verkehrsunternehmen erfolgt in Abhängigkeit davon, wer die Einnahmen aus dem SemesterTicket-Verkauf erhalten hat. In Anlage 4 sind die Hochschulen und Hochschulstandorte sowie die zugeordneten Verkehrsunternehmen aufgelistet.

Ein Einnahmenausgleich für VRR-Sonderangebote, Fahrausweise aus Kooperationen und besondere Fahrausweise erfolgt nicht im Rahmen des Anspruchsverfahrens (siehe Anlage 25). Bei der Erhebung werden allerdings auch diese Fahrausweise differenziert gemäß Anlage 2 erfasst.

Fahrausweise des NRW-Tarifs und Bahntarife (siehe Anlage 23) werden differenziert gemäß Anlage 2 erfasst.

Ein Einnahmenausgleich für Fahrausweise anderer Verbünde und Tarifgemeinschaften erfolgt nicht im Rahmen des Anspruchsverfahrens (siehe Anlage 22). Für eine gesonderte Einnahmenaufteilung für andere Verbundtarife und Tarifgemeinschaften werden allerdings bei der Erhebung und Dateneingabe auch diese Fahrausweise differenziert nach verkaufenden Unternehmen gemäß Anlage 3 erfasst.

Folgende Merkmale sind auf allen Erhebungs-Zügen im Einzelnen zu erfassen und auszuwerten:

- Anzahl der Plätze in der ausgewählten Platzgruppe für die jeweils ausgewählte Wagenklasse (Zuschnitt der Platzgruppen gemäß Anlage 20).
- Tatsächliche Anzahl der Plätze im Zug für die jeweils ausgewählte Wagenklasse.
- Besetzung in der Platzgruppe zwischen zwei Zughalten.

In den ausgewählten Platzgruppen sind von den sich dort befindenden Reisenden folgende Merkmale zu erheben:

- Preis des benutzten Fahrausweises bei Barfahrausweisen und bei Zeitfahrausweisen im Einzelkauf (zum Zwecke der Plausibilisierung)
- Reiseweg innerhalb des VRR-Gebietes bzw. innerhalb des Geltungsbereiches des VRR-Tarifes.
  - Einstiegsbahnhof, Ausstiegsbahnhof auf der Erhebungsfahrt
  - Umstiegsbahnhöfe und genutzte Verkehrsmittel/Produkte
  - Ersteinstiegsbahnhof, Letztausstiegsbahnhof (Quelle, Ziel)
  - Benutzt ein Fahrgast im Fahrtverlauf mehrere aneinander anschließende Fahrausweise ("Stückelung"), so sind die Angaben zum Reiseweg bezogen auf den während der Erhebungsdurchführung gültigen Fahrausweis zu beziehen; Einstieg, Ausstieg, Ersteinstieg bzw. Letztausstieg sind erforderlichenfalls auf den Geltungsbereich dieses Fahrausweises einzukürzen. Sind mehrere Fahrausweise für einen Teil der Fahrt gültig, wird der bei Fahrtantritt gültige Fahrausweis bis zum Ende seines Gültigkeitsbereiches bei der Bewertung berücksichtigt (Brechungspunkt). Der sich anschließende Fahrausweis geht obwohl ggf. vorher gültig erst ab diesem Brechungspunkt in die Berechnung ein.
  - Es ist zu erfassen, ob der Fahrgast neben dem Stammfahrausweis ein Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket zur Erweiterung des Geltungsbereiches nutzt. Wird neben dem Stammfahrausweis ein Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket benutzt, gilt das Merkmal des Stammfahrausweises. Anschluss-Tickets der DB sind wie Ergänzungs-Tickets zu behandeln, wenn der Stammfahrausweis in der Erhebungslinie gültig ist. Ansonsten sind Anschluss-Tickets als NRW-Tarif zu erfassen.
- Verkehrsmittel des Zugangs zum (Erst-)Einstiegsbahnhof und Abgangs vom (Letzt-)Ausstiegsbahnhof.
- VRR-Tarif
  - Fahrausweisart (gemäß Anlage 2)
  - Preisstufe (K, A, A1, A2, B, C, D)
  - Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- Spezielle VRR-Fahrausweise wie

- SemesterTicket (Zuordnung und Kodierung gemäß Anlage 4)
- Ticket Spezial
- KombiTicket
- Tarif anderer Verbünde / Übergangstarife (siehe Anlage 2)
  - Tarif
  - Fahrausweisart (Differenzierung analog VRR-Tarif)
  - Preisstufe (Preisstufe je nach Tarif)
  - Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- RelationspreisTickets des NRW-Tarifs, PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs und DB-Tarif (siehe auch Anlage 2)
  - Ein- bzw. Ausstiegsbahnhof in den SPNV
  - Alle Umstiege
  - Verkaufsort (bei PauschalpreisTickets des NRW-Tarifes und SchönesWochenendeTicket)
  - Zugang zum (Erst-)Einstiegsbahnhof und Abgang vom (Letzt-)Ausstiegsbahnhof innerhalb des Geltungsbereichs des VRR-Tarifs
  - Fahrausweisart (gemäß Anlage 2)
  - Verkehrsunternehmen, das den (benutzten) Fahrausweis verkauft hat (Kodierung gemäß Anlage 3)
- Schwerbehinderte
- Freifahrer differenziert nach
  - Kinder unter 6 Jahren
  - Mitarbeiter des VU
  - VRR-Sonderfahrausweise
  - Polizeibeamte im Dienst
  - sonstige Freifahrer
- Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis (Schwarzfahrer, siehe Anlage 2)
- Fahrausweise, auf denen das ausgebende VU nicht erkennbar sind auf Zählzettel zu kennzeichnen und gehen als eigengenutzte Fahrausweise in die Berechnung ein.
- Sonstige Fahrtberechtigungen, klarschriftlich zu notieren
- Ggf. weitere im Zählzeitraum gültige Fahrausweise

#### 4.2.4 Zählzettel

Neben den im Abschnitt 4.2.3 genannten Erhebungsmerkmalen, muss der Zählzettel folgende Angaben erhalten:

Name des Zählers

- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Liniennummer
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Erhebendes Unternehmen
- Wagenfahrt-Code
- Unterschrift des Zählers

Die Zählzettel dürfen keine Felder für "Sonstige" (oder Ähnliches) enthalten.

Die Zählzettel müssen dem Dateinamen des digitalisierten Zählzettels (vgl. Abschnitt 4.2.8 Erhebungsergebnisse) eindeutig zuzuordnen sein. Ggf. ist hierzu der Zählzettel mit einer Nummer zu versehen.

Die Gestaltung der Zählzettel ist vor Erhebungsbeginn vom VRR zu genehmigen.

#### 4.2.5 Definition der Erhebungslinien

Besonderheiten bei gespaltenen Linienverläufen:

- Linienäste mit gespaltenen oder verkürzten Linienverläufen sind als gesonderte Linien anzusehen, wenn die Abweichungen erheblich sind und/oder mit einem erheblichen Einfluss auf den Anteil der Fremdnutzer zu rechnen ist.
- Bei Linien, die als eine Erhebungslinie erhoben werden k\u00f6nnen aber vereinzelt gespaltene oder verk\u00fcrzte Linienverl\u00e4ufe aufweisen, ist das Verh\u00e4ltnis der langen und kurzen bzw. der gespaltenen Linienwege in der Stichprobenauswahl abzubilden.

## 4.2.6 Auswahl der Erhebungsfahrten

Auswahleinheit im SPNV ist eine Platzgruppe.

Die Lage und Größe der Platzgruppen in den verschiedenen Fahrzeugtypen ist der Anlage 20 zu entnehmen. Bei Doppelstockwagen gilt der Stehbereich an den Türen als zusätzliche Wagenklasse und somit als zusätzliches Schichtungskriterium (siehe auch Abschnitt 4.2.2 - Erhebung und Schichtung).

Innerhalb der Schichten werden Auswahleinheiten (Platzgruppen) zufällig ausgewählt. Betriebliche und organisatorische Aspekte können bei der Auswahl der Auswahleinheiten berücksichtigt werden. Der Anforderung an eine zufällige Auswahl wird auch dann genüge getan, wenn die erste Erhebungsfahrt/Platzgruppe zufällig ausgewählt wird und beispielsweise die nachfolgend zu erhebenden Fahrten/Platzgruppen nach den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Einsatzes des Zählpersonals (z.B. durch Verbleiben auf einem Wagenumlauf) angeordnet werden.

Innerhalb der Wochenzeitschicht hat eine gleichmäßige Auswahl der Erhebungsfahrten zu erfolgen.

Die unterschiedlichen Platzgruppen sind möglichst gleichmäßig zu erfassen. Es muss gewährleistet sein, dass z. B. für die 2. Klasse nicht nur die Einheiten mit den wenigsten Plätzen erhoben werden.

Die Stichprobe ist etwa gleichmäßig innerhalb der jeweiligen Erhebungsperioden zu verteilen, wobei der Schwerpunkt bei der periodischen Erhebung jeweils auf die ersten 3 Wochen gelegt werden kann und jeweils die letzte Woche für Ausweichtermine genutzt werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass keine grundsätzlichen Verzerrungen durch die Auswahl der Erhebungsfahrten entstehen (z. B. über- oder unterproportionale Berücksichtigung von Fahrten mit Anschlussfahrten / überproportionale Berücksichtigung einer bestimmten Richtung je Schicht).

Die Stichprobenauswahl ist vor der Erhebung auf Wunsch eines betroffenen Verkehrsunternehmens offen zu legen und kann von diesem eingesehen werden.

#### 4.2.7 Erhebungsdurchführung

Die Erfassung der elektronischen Tickets (E-Tickets) ist mit entsprechenden Erfassungsgeräten durchzuführen. Eine reine Befragung der Fahrgäste mit E-Tickets ohne Zuhilfenahme von Lesegeräten ist nicht zulässig.

Von den beauftragten Dritten ist eine ausreichende Anzahl an Erhebungspersonal einzusetzen, damit möglichst wenig Schlupf entsteht (Schlupf: Aus Zeitgründen nicht befragte Fahrgäste).

Das Erhebungspersonal ist theoretisch und praktisch intensiv zu schulen.

Die befragten Personen sind zufällig auszuwählen, so dass – falls nicht alle Fahrgäste befragt werden können – die Auswahl möglichst repräsentativ ist. So

dürfen z.B. stehende, sitzende und einsteigende Fahrgäste nicht überrepräsentiert sein.

Die beauftragten Dritten haben Kontrollen beim Erhebungspersonal durchzuführen.

Der VRR kontrolliert darüber hinaus das eingesetzte Erhebungspersonal.

Auf Wunsch eines beteiligten Partnerunternehmens können auch Kontrollen durch das beteiligte Unternehmen erfolgen.

Kontrolliert wird neben der Anwesenheit des Erhebungspersonals auch das Auftreten des Erhebungspersonals sowie die richtige Erfassung. Ein Beispiel eines Kontrollformulars ist in Anlage 21 dargestellt.

Die verantwortlichen Mitarbeiter des beauftragten Dritten werden von dem Ergebnis der Kontrollen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Erheber, die fehlerhaft erhoben haben, nachgeschult werden. Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass Erheber anhaltend fehlerhaft erheben, sind diese nicht mehr einzusetzen.

Bei Fehlererkennung muss geprüft werden, ob es sich um einen geringfügigen Fehler (z. B. Strich bei eigenem Verkehrsunternehmen anstatt beim Nachbarunternehmen) oder um einen systematischen Fehler handelt (z. B. Nichteinhaltung von bilateralen Vereinbarungen, Inaktivität des Erhebungspersonals). Bei systematischen oder bei schwerwiegenden Fehlern müssen (wenn noch möglich) Nacherhebungen durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollen dem AK WA vorgestellt werden. Falls systematische oder schwerwiegende Fehler häufig bei einem Unternehmen vorkommen, tritt das Schlichtungsverfahren in Kraft (siehe Abschnitt 2.6).

#### 4.2.8 Erhebungsergebnisse

Die Kodierung der übergebenden Daten für das verkaufende Verkehrsunternehmen ist gemäß den Schlüsselzahlen aus Anlage 3 und Anlage 4 vorzunehmen. Die Kodierung der Fahrausweisart (Anlage 2) ist in sinnvoller Weise vom beauftragten Dritten vorzunehmen.

Der Umgang mit fehlenden Informationen auf dem Erhebungsbogen ist in Anlage 8 geregelt.

Die Ergebnisse der Erhebung sind nach dem Fahrtabschnittsprinzip aufzubereiten. Fahrtabschnittsprinzip: Jeder Fahrgast wird immer nach seinem gesamten

Reiseweg befragt. Jede Befragung (nicht nur Befragungen auf dem ersten Fahrtabschnitt eines Umsteigers = Ersteinsteigerprinzip) muss berücksichtigt werden. Aussagen zum Gesamtreiseweg sind dann entsprechend mit dem Kehrwert der Gesamtzahl der Fahrtabschnitte zu gewichten.

Der beauftragte Dritte hat die Daten auf Plausibilität zu überprüfen und zu korrigieren. Es ist in allen Fällen nachträglich zu prüfen,

- ob der Reiseweg auf die Abbildung des Netzes passt,
- ob der erhobene Fahrausweis im Erhebungsabschnitt gültig ist,
- ob die Angaben zur Mitnahme der im VRR gültigen Mitnahmeregelung entsprechen.

Die auf Plausibilität geprüften und ggf. korrigierten Ergebnisdatensätze und die zugehörigen Strukturdaten ("vorläufige Erhebungsergebnisse") sind nach jeder Erhebungsperiode vollständig im in Anlage 7 beschriebenen Dateiformat an den VRR zu übergeben (siehe Abschnitt 2.5 - Termine, Fristen und Vertragsstrafen).

Bestandteil der Datenlieferung sind neben den Daten zur Nachfrage auch die notwendigen Informationen zum Fahrtenangebot.

Die Erhebungsbögen sind dem VRR in digitalisierter Form nach jeder Erhebungsperiode zu übergeben. Der Dateiname des digitalisierten Erhebungsbogens muss in jedem Fall eindeutig dem zugehörigen Original-Erhebungsbogen zuzuordnen sein.

## 4.2.9 Prüfung der Ergebnisse

Die Erhebungen nach dem Anspruchsverfahren unterliegen keiner Testatpflicht. Der beauftragte Dritte bzw. die beauftragenden Verkehrsunternehmen müssen jedoch eine schriftliche Erklärung über die richtlinienkonforme Stichprobenauswahl, Durchführung der Erhebungen und Prüfung der Ergebnisse abgeben.

Eine weitergehende Prüfung der Erhebungsergebnisse erfolgt durch den VRR. Werden hierbei unplausible Ergebnisse erkannt, können über das Schlichtungsverfahren Nacherhebungen durch das betroffene Unternehmen oder durch externe Dritte veranlasst werden (siehe Abschnitt 2.6 Schlichtungsverfahren).

Dem VRR ist das Recht einzuräumen, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Erhebungsbelege und der Richtigkeit der Eingabe in die EDV zu überzeugen. Folgendes Verfahren wird angewendet:

- Der VRR wird nach Datenlieferung pro Vergabe 200 zufällig ausgewählte Interviewbögen je Periode von dem mit der Erhebung beauftragten Dritten anfordern und diese mit den gelieferten Daten abgleichen.
- Es wird eine Fehlerquote von 5% bei den Interviewbögen akzeptiert.
   Als Fehler sind Falscheingaben zu sehen, die das Einnahmenaufteilungsergebnis beeinflussen. Fehlerhafte Daten auf Grund von Falscheintragungen auf den Original-Erhebungsbögen sind nicht in die Fehlerquote einzubeziehen.
- Sollte die Fehlerquote bei Erhebungen, die der VRR beauftragt hat mehr als 5% betragen, werden die Fehler korrigiert und es erfolgt eine erneute Dateneigabe aller Zählbögen durch den beauftragten Dritten mit anschließender erneuter Kontrolle durch den VRR.
- Sollte die Fehlerquote bei Erhebungen, die das beauftragende SPNV-Unternehmen beauftragt hat mehr als 5% betragen, wird ein externer Dritter mit der kompletten Dateneingabe durch den VRR beauftragt. Die Kosten trägt das beauftragende SPNV-Unternehmen.

Für die Aufbewahrungsfristen aller Unterlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

# 5. Verfahrensbeschreibung

Im Folgenden wird das Verfahren zur Einnahmenaufteilung im VRR detailliert beschrieben. Neben der formelmäßigen Darstellung sollen erläuternde Textpassagen zum allgemeinen Verständnis und zur Transparenz beitragen. Desweiteren sollen Hintergründe und Zielsetzungen einzelner Elemente des Einnahmenaufteilungssystems anschaulich erklärt werden.

# 5.1 Bezeichnungen

Die folgenden Bezeichnungen (Indices, hochgestellte Bezeichnungen, variable Größen) finden sich in sämtlichen Formeln, die zur Systembeschreibung benötigt werden wieder.

#### Indices:

a Verkehrsunternehmen, das einen entgeltlichen Fahrausweis verkauft hat, für den es eine Ausgleichszahlung leisten muss (a = 1,2,3,...,A)

a<sup>A</sup> Verkehrsunternehmen,

- das einen entgeltlichen Fahrausweis verkauft hat
- das selbst eine Anspruchserhebung durchführt
- $(a^A = 1, 2, 3, ..., A^A)$

*a*<sup>F</sup> Verkehrsunternehmen,

- das einen entgeltlichen Fahrausweis verkauft hat
- das selbst eine Fremdnutzererhebung durchführt

• 
$$(a^F = 1, 2, 3, ..., A^F)$$

a<sup>N</sup> Verkehrsunternehmen,

- das einen entgeltlichen Fahrausweis verkauft hat
- das selbst keine Erhebung durchführt
- $(a^N = 1, 2, 3, ..., A^N)$
- b Verkehrsunternehmen, das die Erhebung durchführt

(b = 1, 2, 3, ..., B)

 $b^A$  Verkehrsunternehmen, das eine Anspruchserhebung durchführt  $(b^A = 1,2,3,...,B^A)$ 

 $b^F$  Verkehrsunternehmen, das eine Fremdnutzererhebung durchführt  $(b^F = 1,2,3,...,B^F)$ 

 $b^N$  Verkehrsunternehmen, das keine Erhebung durchführt ( $b^N = 1,2,3,...,B^N$ )

g Fahrausweisgruppe (g = 1,2,3,...,G)

h Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j

*i* Erhebungsperiode (i = 1,2,3,4)

*j* Wochenzeitschicht (j = 10,11,...,18)

k erhobene Wagenfahrt auf Linie  $L_b$  in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h im Verkehrsunternehmen b in Erhebungsperiode i ( $k=1,2,\ldots,w_{bi\ell jh}$ )

 $\ell$  Linie ( $\ell = 1,2,3,...,L_{bi}$ )

o erhobene Personenfahrt bei Verkehrsunternehmen  $b^A$ , das eine Anspruchserhebung durchführt ( $o=1,2,3,\ldots,O_{b^A}$ )

u Zahl der Umstiege (u = 0,1,2,3)

Laufende Haltestelle auf einer Erhebungsfahrt (zur Bezeichnung des Querschnittes, in dem ein Fahrgast befragt wurde)

x Laufende Haltestelle auf einer Erhebungsfahrt (zur Bezeichnung

	der Einstiegshaltestelle eines beim Anspruchsverfahren befragten Fahrgastes)
У	Laufende Haltestelle auf einer Erhebungsfahrt (zur Bezeichnung der Ausstiegshaltestelle eines beim Anspruchsverfahren befragten Fahrgastes)
Z	Laufende Haltestelle auf einer Erhebungsfahrt (zur Bezeichnung eines Querschnittes)

# **Hochgestellte Bezeichnungen:**

A D	A who a it and was in
AP	Arbeitspreis
Abs	Abschnittsbetrachtung
е	Eigennutzer
f	Fremdnutzer
GP	Grundpreis
Ges	Gesamtbetrachtung

# Variable Größen:

А	Zahl der Verkehrsunternehmen, die entgeltliche Fahrausweise ausgeben, die auf Linien von Verbundverkehrsunternehmen fremdgenutzt werden können
$A^A$	<ul> <li>Zahl der Verkehrsunternehmen,</li> <li>die entgeltliche Fahrausweise ausgeben, die auf Linien von Verbundverkehrsunternehmen fremdgenutzt werden können</li> <li>die selbst eine Anspruchserhebung durchführen</li> </ul>
A <sup>F</sup>	Zahl der Verkehrsunternehmen,  • die entgeltliche Fahrausweise ausgeben, die auf Linien von

	Verbundverkehrsunternehmen fremdgenutzt werden können
	die selbst eine Fremdnutzererhebung durchführen
<b>A</b> /	
$A^N$	Zahl der Verkehrsunternehmen,
	die entgeltliche Fahrausweise ausgeben, die auf Linien von
	Verbundverkehrsunternehmen fremdgenutzt werden können
	die selbst keine Erhebung durchführen
В	Zahl der erhebenden Verkehrsunternehmen
Б	Zani dei emebenden verkenisumemeni
$B^A$	Zahl der Verkehrsunternehmen, die eine Anspruchserhebung
<i>D</i>	durchführen
$B^F$	Zahl der Verkehrsunternehmen, die eine Fremdnutzererhebung
_	durchführen
$B^N$	Zahl der Verkehrsunternehmen, die keine Erhebung durchführen
$E_{ab}$	Einnahmenansprüche des Verkehrsunternehmens $m{b}$ an das Ver
	kehrsunternehmen a
$E_{a*}$	Kassentechnische Einnahmen des Verkehrsunternehmens a
$E_{b^*}$	Kassentechnische Einnahmen des Verkehrsunternehmens <i>b</i>
$E_{*a}$	Einnahmenanspruch des Verkehrsunternehmens a
$E_{*b}$	Einnahmenanspruch des Verkehrsunternehmens b
$L_{bi}$	Zahl der Linien des erhebenden Verkehrsunternehmens $oldsymbol{b}$ in Er-
	hebungsperiode i
$p_{kz,z+1}$	Wahrscheinlichkeit beim Anspruchsverfahren, einen Fahrgast in
	Erhebungsfahrt $k$ im Querschnitt zwischen den Haltestellen $z$
	und Z+1 zu befragen

- $PKM_{bi\ell jh}$  Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens b in der gesamten Erhebungsperiode i
- $PKM_{i\ell jk}$  Platzkilometerangebot in der Fahrt k der Wochenzeitschicht j auf Linie  $\ell$  in der gesamten Erhebungsperiode j (Sollwert)
- $r_{abgi\ell jhk}$  Zahl der Fahrgäste mit Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens b in Erhebungsperiode i
- $r_{koxyw,w+1}^{Bef}$  Zahl der befragten Fahrgäste in der Erhebungsfahrt  $^{K}$  bei Personenfahrt  $^{O}$  mit Einstiegshalt  $^{X}$ , Ausstiegshalt  $^{Y}$  und Befragung im Querschnitt zwischen den laufenden Haltestellen  $^{W}$  und  $^{W}+1$
- $r_{kz,z+1}^{Z \log}$  Zahl der gezählten Fahrgäste in der Erhebungsfahrt K zwischen den laufenden Haltestellen Z und Z+1
- $r_k^{Z \text{Ig}, Anfang}$  In der Platzgruppe gezählte Fahrgäste in Erhebungsfahrt k (Anfangsbesetzung)
- $r_{kx}^{Z \text{lg}, \textit{Einstieg}}$  In die Platzgruppe gezählte einsteigende Fahrgäste in Erhebungsfahrt k an Haltestelle x
- $r_{kx}^{Z \text{lg}, Ausstieg}$  Aus der Platzgruppe gezählte aussteigende Fahrgäste aus Erhebungsfahrt k an Haltestelle x
- $r_k^{Z \text{Ig}, Ende}$  In der Platzgruppe gezählte Fahrgäste in Erhebungsfahrt k (Endbesetzung)

- $R_k^{Bef,Anfang}$  Auf die Platzgruppe hochgerechnete Fahrgäste in der Erhebungsfahrt k (Anfangsbesetzung)
- $R_{kx}^{Bef,Einstieg}$  Auf die Platzgruppe hochgerechnete einsteigende Fahrgäste in der Erhebungsfahrt k an Haltestelle x
- $R_{kx}^{Bef,Ausstieg}$  Auf die Platzgruppe hochgerechnete aussteigende Fahrgäste in der Erhebungsfahrt k an Haltestelle x
- $R_k^{Bef,Ende}$  Auf die Platzgruppe hochgerechnete Fahrgäste in der Erhebungsfahrt k (Endbesetzung)
- $u_{bo}$  Anzahl Umstiege bei Personenfahrt  $^{o}$  bei dem erhebenden Verkehrsunternehmen  $^{b}$
- $W_{bi\ell jh}$  Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens b in Erhebungsperiode i
- $W_{bi\ell jh}$  Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens b in der gesamten Erhebungsperiode i
- $\mathbf{Y}_{k}^{Bef}$  Personenkilometer gemäß hochgerechneter Befragung in Erhebungsfahrt k
- $y_k^{Z ext{lg}}$  Personenkilometer gemäß Zählung in Erhebungsfahrt k
- $z_k^{Ang}$  Platzangebot in Erhebungsfahrt k
- $z_k^{Erh}$  Erhobene Plätze in Erhebungsfahrt k

E<sub>o</sub>Ges Fahrausweispreis für Personenfahrt O  $\mu_0^{Abs}$ Anzahl befahrene Tarifgebiete auf dem aktuellen Fahrtabschnitt von Personenfahrt o. Liegen mehrere Fahrtabschnitte der Gesamtfahrt im Tarifgebiet, wird der anteilige Wert gewählt.  $\mu_0^{\text{Ges}}$ Anzahl befahrene Tarifgebiete auf dem Gesamtreiseweg von Personenfahrt O Anmerkung: Ein Tarifgebiet gilt dann als befahren, wenn es sich um Tarifgebiete handelt, in denen der Fahrgast (bezogen auf seinen Reiseweg) an mindestens einer Haltestelle ein- und/oder aussteigen kann. Dämpfungsfaktor zur Hochrechnung bei Anspruchsverfahren im  $\tau$ SPNV (Ausgleich, wenn mehr Fahrgäste befragt als gezählt wurden); Festgelegt zu 1,2

# 5.2 Erhebung, Hochrechnung und Bewertung im Fremdnutzerverfahren

Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die Erhebung und Hochrechnung im Fremdnutzerverfahren bis hin zu der Ermittlung von Anteilswerten für eigen- und fremdgenutzte Fahrausweise. Erfassungsmerkmale im Fremdnutzerverfahren sind das fahrausweisausgebende Unternehmen sowie die Fahrausweisgruppe (siehe Anlage 1). Der Umrechnungskoeffizient Cjh (Anlage 15) rechnet alle Linienbeförderungsfälle für die Stunden innerhalb einer Wochenzeitschicht hoch, in denen nicht erhoben wird. Damit diese Hochrechnung verzerrungsfrei erfolgen kann, muss der Koeffizient Cjh dem aktuellen Mobilitätsverhalten entsprechen. Dies wurde erreicht, indem eine entsprechende Eichung auf Basis der Fremdnutzererhebungen der Jahre 2000 bis 2008 erfolgte. Der Hochrechnungskoeffizient Cjh unterscheidet zudem zwischen eigen- und fremdgenutzten Fahrausweisen.

Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten der Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens  $b^F$  in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j in der Erhebungsperiode i erfassten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$r_{ab^{F}i\ell jh} = \sum_{k=1}^{W_{b^{F}i\ell jh}} r_{ab^{F}gi\ell jhk}$$
(1)

Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten der Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens  $b^F$  in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j in der gesamten Erhebungsperiode i beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab}^{F}_{gi\ell jh} = \frac{W_{b}^{F}_{i\ell jh}}{W_{b}^{F}_{i\ell ih}} \cdot r_{ab}^{F}_{gi\ell jh}$$
 (2)

Schätzwert für die Zahl der auf Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens  $b^F$  in der Wochenzeitschicht j in der gesamten Erhebungsperiode i beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab}^{F}gi\ell j = \begin{cases} \frac{F_{b^{F}i\ell j}^{e}}{f_{b^{F}i\ell j}^{e}} \cdot \sum_{h=1}^{H_{j}} R_{ab^{F}gi\ell jh} & \text{für } a = b^{F} \\ \frac{F_{b^{F}i\ell j}^{f}}{f_{b^{F}i\ell j}^{f}} \cdot \sum_{h=1}^{H_{j}} R_{ab^{F}gi\ell jh} & \text{für } a \neq b^{F} \end{cases}$$

$$(3)$$

mit 
$$F_{b^Fi\ell j}^e = \sum_{h=1}^{H_j} F_{b^Fi\ell jh}^e$$
 sowie  $F_{b^Fi\ell j}^f = \sum_{h=1}^{H_j} F_{b^Fi\ell jh}^f$  (4)

$$f_{b^{F}i\ell j}^{e} = \sum_{h=1}^{H_{j}} F_{b^{F}i\ell jh}^{e} \quad \text{sowie} \quad f_{b^{F}i\ell j}^{f} = \sum_{h=1}^{H_{j}} F_{b^{F}i\ell jh}^{f} \quad \text{mit}$$

$$w_{b^{F}i\ell jh} > 0 \tag{5}$$

 $F^{e}_{b^{F}i\ell jh}$  und  $F^{f}_{b^{F}i\ell jh}$  berechnen sich pauschaliert aus dem

Umrechnungskoeffizienten  $c^e_{jh}$  und  $c^f_{jh}$  (Anlage 15) und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden in der gesamten Erhebungsperiode mit Hilfe der Beziehung:

$$F_{b^{F}i\ell ih}^{e} = c_{jh}^{e} \cdot PKM_{b^{F}i\ell jh}$$
 (6)

$$F_{b^{F}i\ell jh}^{f} = c_{jh}^{f} \cdot PKM_{b^{F}i\ell jh}$$
 (7)

 $f^e_{b^Fi\ell j}$  bzw.  $f^f_{b^Fi\ell j}$  sind die Summen lediglich der Werte  $F^e_{b^Fi\ell jh}$  bzw.  $F^f_{b^Fi\ell jh}$  aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht j, in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ( $w_{b^Fi\ell ih} > 0$ )

Schätzwert für die Zahl der in der Erhebungsperiode i auf der Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens  $b^F$  beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab^{F}gi\ell} = \sum_{j=10}^{15} R_{ab^{F}gi\ell j} + \sum_{j=16}^{17} R_{ab^{F}gi\ell j} + R_{ab^{F}gi\ell,18}$$
(8)

Schätzwert für die Zahl der in der Erhebungsperiode i auf allen Linien des Verkehrsunternehmens  $b^F$  beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab}{}^{F}gi = \sum_{\ell=1}^{L_{b}{}^{F}} R_{ab}{}^{F}gi\ell \tag{9}$$

Schätzwert für die Zahl der in allen Erhebungsperioden im Verkehrsunternehmen  $b^F$  beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab}{}^{F}{}_{g} = \sum_{i=1}^{4} R_{ab}{}^{F}{}_{gi} \tag{10}$$

Schätzwert für die Zahl der im Verkehrsunternehmen  $b^F$  beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen des Verkehrsunternehmens a (Linienbeförderungsfälle):

$$R_{ab^F} = \sum_{g=1}^{G} R_{ab^F g}$$
 (11)

Schätzwert für die Zahl der in allen Erhebungsperioden im Verkehrsunternehmen  $b^F$  beförderten Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen (eigene und fremde Linienbeförderungsfälle):

$$R_{*b^F} = \sum_{a=1}^{A} R_{ab^F}$$
 (12)

Schätzwert für den Anteilswert der Fahrgäste mit entgeltlichen Fahrausweisen des Verkehrsunternehmens a an allen Fahrgästen mit entgeltlichen Fahrausweisen im Verkehrsunternehmen  $b^F$ :

$$\rho_{ab}^{F} = \frac{R_{ab}^{F}}{R_{*b}^{F}} \tag{13}$$

# 5.3 Erhebung, Hochrechnung und Bewertung im Anspruchsverfahren

Im Gegensatz zum Fremdnutzerverfahren erfolgt im Anspruchsverfahren die Anspruchsermittlung direkt über eine Grund- und Arbeitspreissystematik. Für diesen Zweck müssen bei der Erhebung folgende Parameter erfasst werden: Das fahrausweisausgebende Unternehmen, der Fahrausweis, die Preisstufe und der komplette Reiseweg.

Die Hochrechnung auf die Befragungsergebnisse unterscheidet sich für den Bereich des ÖSPV und des SPNV. Auf eine formelmäßige Darstellung des gesamten mehrstufigen Hochrechnungsverfahrens wird aus Gründen der Komplexität verzichtet. Die folgenden Beschreibungen und die Anlage 17 legen aber die Methoden in den Einzelheiten fest, sodass keine Interpretationsspielräume vorhanden sind.

#### **Hochrechnung im SPNV:**

#### Stufe 1, Hochrechnung von den Interviews auf die Platzgruppe

Für jede Zählfahrt ist die Besetzung zwischen zwei Halten zu erfassen. Zudem ist bei jedem Interview der Befragungsort auf dem Zählzettel einzutragen (= Haltestelle vor Durchführung des Interviews).

Die Wahrscheinlichkeit  $p_{kz,z+1}$  in einem Fahrtquerschnitt in der Erhebungsfahrt kzwischen den Halten z und z+1 befragt worden zu sein, berechnet sich aus der Zahl, der den Querschnitt überfahrenden befragten Fahrgäste, und der durch Zählung im Querschnitt festgestellten Besetzung. Die Zahl der den Querschnitt überfahrenden Fahrgäste wird bestimmt als Summe über alle befragten Fahrgäste  $O_k$  der Fahrt k,

- deren Einstiegshalt xvor dem betrachteten Fahrtquerschnitt liegt,
- deren Ausstiegshalt y hinter dem betrachteten Fahrtquerschnitt liegt,
- deren Befragungsquerschnitt (w, w+1) vor dem oder im betrachteten Fahrtquerschnitt liegt.

Die Wahrscheinlichkeit eines Fahrgastes der Fahrt kmit dem Einstiegshalt x und dem Ausstiegshalt y befragt zu werden berechnet sich zu:

$$p_{kx,y} = 1 - \prod_{z=x}^{y-1} \left( 1 - p_{kz,z+1} \right)$$
 (15)

Der Hochrechnungsfaktor für die Hochrechnung auf die Platzgruppe ist der Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit:

$$h_{kx,y}^{Plg} = \frac{1}{p_{kx,y}} \tag{16}$$

Mit der vorgenannten Erfassung können die Informationen "Befragte zwischen zwei Halten" und "In früheren Abschnitten Befragte" ermittelt werden. Mit diesen Daten, kombiniert mit der Besetzung, kann die Wahrscheinlichkeit, zwischen zwei Halten "nicht befragt zu werden", errechnet werden. Desweiteren ist dann eine Berechnung der "Nichtbefragungswahrscheinlichkeit für die gesamte Reise" des Fahrgastes durch Multiplikation der Abschnittswerte möglich. Der vorläufige Hochrechnungsfaktor für jedes Interview ist dann der Kehrwert zur Befragungswahrscheinlichkeit.

Für die Berechnung des Hochrechnungsfaktors wird der gesamte Erhebungsabschnitt berücksichtigt (Bei Erhebungen im ein- und ausbrechenden Verkehr darf also nicht auf das VRR-Gebiet beschränkt werden).

Abschließend erfolgt für jede Erhebungsfahrt eine Kalibrierung des Hochrech-

nungsfaktors auf den Zielwert "Personenkilometer aus Besetzungszählung".

$$h_k^{Kalibr} = \frac{y_k^{Zlg}}{Y_k^{Bef}} \tag{17}$$

Ein Beispiel ist in Anlage 17 dargestellt.

## Stufe 2, Hochrechnung von der Platzgruppe auf den Erhebungszeitraum

Die Hochrechnung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst geschieht die Hochrechnung von der Platzgruppe auf den Erhebungszug unter Berücksichtigung des Ist-Platzangebotes in der jeweiligen Wagenklasse.

$$h_k^{Fahrt} = \frac{Z_k^{Ang}}{Z_k^{Erh}} \tag{18}$$

Bei der Ermittlung des Ist-Platzangebotes ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Für die Hochrechnung der Klasse "Stehbereich" wird die Anzahl Plätze der Platzgruppe gleich der Anzahl erhobener Stehbereiche (im Allgemeinen 1) gesetzt. Die Anzahl Ist-Plätze im Erhebungszug wird mit der Anzahl tatsächlich vorhandener Stehbereiche im Erhebungszug gewertet.
- Sitzplätze in den Stehbereichen gehören nicht zum Ist-Platzangebot.

Im zweiten Schritt erfolgt die Hochrechnung von den Erhebungszügen auf alle Züge in der Erhebungsperiode unter Zugrundelegung der Soll-Platzkilometer. Dabei erfolgt die Hochrechnung geschichtet nach Wagenklasse, Zeitschicht, Tag, Periode, Richtung und Linie.

$$h_{i\ell j}^{Per} = \frac{\sum_{k=1}^{W_{i\ell j}} PKM_{i\ell jk}}{\sum_{k=1}^{W_{i\ell j}} PKM_{i\ell jk}}$$
(19)

#### Stufe 3, Korrekturfaktor für ausgefallene Züge

$$h_{\ell}^{Ausfall} = \frac{Z_{\ell}^{Soll} - \varphi^{Totalausfall} \cdot Z_{\ell}^{Totalausfall} - \varphi^{Teilausfall} \cdot Z_{\ell}^{Teilausfall}}{Z_{\ell}^{Soll}}$$

$$Z$$
= Zugkilometer gemäß Quma; Ausfälle nur ungeplant: (20)

$$\varphi^{Totalausfall} = 75\%$$

$$\varphi^{Teilausfall} = 50\%$$

#### Stufe 4, Hochrechnung vom Erhebungszeitraum auf das Jahr

Die Hochrechnung auf das Jahr erfolgt durch Bindung an ein Normjahr, welches wie folgt festgelegt wird:

Normalwerktage (Mo-Fr, Perioden 1, 2, 4) = 190 Tage

Ferientage (Mo-Fr, Ferienzeit = Periode 3) = 61 Tage

Samstage = 53 Tage

Sonn- und Feiertage = 61 Tage

Für den Normalwerktag werden die einzelnen Periodenergebnisse reduziert auf 1/3 des Tageswertes und anschließend mit dem Faktor des Normalwerktages (190) auf den Jahreswert hochgerechnet. Für alle weiteren Tage wird der Jahreswert mit der Formel "(Periodenergebnis / Erhebungstage in der Periode) \* Normalwerktage" ermittelt.

$$h_{di}^{Jahr} = \frac{1}{I_d} \cdot \frac{T_d}{t_{di}} \tag{21}$$

Die Zahl der Tage t in der Periode i, an denen an Tagesart d erhoben wird, ist in Abhängigkeit der jeweiligen Erhebung (periodisch, quasi kontinuierlich) zu setzen.

Die Zahl der Tage T im Normjahr je Tagesart d und die Zahl der Perioden I, in denen an Tagesart d erhoben wird, werden in Abhängigkeit der folgenden Tabelle gesetzt:

Tagesart d	Zahl der Tage $T_d$	Zahl der Perioden $I_d$	
Normalwerktag	190	3	
Ferientag	61	1	
Samstag	53	1	
Sonn- und Feiertag	61	1	

# Hochrechnung im ÖSPV:

#### Stufe 1, Hochrechnung von den Interviews auf die Platzgruppe

Die Wahrscheinlichkeit eines Fahrgastes der Fahrt kmit dem Einstiegshalt x und dem Ausstiegshalt y befragt zu werden berechnet sich zu:

$$p_{kx,y} = 1 - \prod_{z=x}^{y-1} (1 - p_{kz,z+1})$$
 (22)

Die Wahrscheinlichkeit  $p_{z,z+1}$  in einem Fahrtquerschnitt in der Erhebungsfahrt kzwischen den Halten z und z+1 befragt worden zu sein, berechnet sich iterativ numerisch unter Minimierung der Fehlerquadratsumme F (hochgerechnete Befragung zu Zählung) über Einsteiger, Aussteiger, ggf. Anfangsbesetzung und ggf. Endbesetzung.

$$F_{k} = \left(R_{k}^{Bef,Anfang} - r_{k}^{Zlg,Anfang}\right)^{2} + \sum_{\substack{X=1 \ X_{K} \\ kx}} \left(R_{kx}^{Bef,Einstieg} - r_{kx}^{Zlg,Einstieg}\right)^{2} + \sum_{\substack{X=1 \ X_{K} \\ kx}} \left(R_{kx}^{Bef,Ausstieg} - r_{kx}^{Zlg,Ausstieg}\right)^{2} + \left(R_{k}^{Bef,Ende} - r_{k}^{Zlg,Ende}\right)^{2}$$

$$(23)$$

Der Hochrechnungsfaktor für die Hochrechnung auf die Platzgruppe ist der Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit:

$$h_{kx,y}^{Plg} = \frac{1}{p_{kx,y}} \tag{24}$$

Abschließend erfolgt für jede Erhebungsfahrt eine Kalibrierung des Hochrechnungsfaktors auf den Zielwert "Personenkilometer aus Besetzungszählung".

$$h_k^{Kalibr} = \frac{y_k^{Zlg}}{Y_k^{Bef}}$$
 (25)

## Stufe 2, Hochrechnung von der Platzgruppe auf den Erhebungszeitraum

Die Hochrechnung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst geschieht die Hochrechnung von der Platzgruppe auf den Erhebungszug unter Berücksichtigung des Ist-Platzangebotes (Bei Bussen und Schienenverkehrsmitteln in Einfachtraktion ist dieser Hochrechnungsfaktor im Allgemeinen 1).

$$h_k^{Fahrt} = \frac{Z_k^{Ang}}{Z_k^{Erh}} \tag{26}$$

Im zweiten Schritt erfolgt die Hochrechnung von den Erhebungsfahrten auf alle Fahrten in der Erhebungsperiode unter Zugrundelegung der Soll-Platzkilometer. Dabei erfolgt die Hochrechnung geschichtet nach Zeitschicht, Tag, Periode, Richtung und Linie.

$$h_{i\ell j}^{Per} = \frac{\sum_{k=1}^{W_{i\ell j}} PKM_{i\ell jk}}{\sum_{k=1}^{W_{i\ell j}} PKM_{i\ell jk}}$$
(27)

## Stufe 3, Korrekturfaktor für ausgefallene Fahrten

$$h_{\ell}^{Ausfall} = \frac{Z_{\ell}^{Soll} - \varphi^{Totalausfall} \cdot Z_{\ell}^{Totalausfall} - \varphi^{Teilausfall} \cdot Z_{\ell}^{Teilausfall}}{Z_{\ell}^{Soll}}$$

Z= Zugkilometer gemäß unternehmensinterner Statistik; Ausfälle nur ungeplant: (28)

$$\varphi^{Totalausfall} = 75\%$$

$$\varphi^{Teilausfall} = 50\%$$

#### Stufe 4, Hochrechnung vom Erhebungszeitraum auf das Jahr

Die Hochrechnung auf das Jahr erfolgt durch Bindung an ein Normjahr, welches wie folgt festgelegt wird:

Normalwerktage (Mo-Fr, Perioden 1, 2, 4) = 190 Tage

Ferientage (Mo-Fr, Ferienzeit = Periode 3) = 61 Tage

Samstage = 53 Tage

Sonn- und Feiertage = 61 Tage

Für den Normalwerktag werden die einzelnen Periodenergebnisse reduziert auf 1/3 des Tageswertes und anschließend mit dem Faktor des Normalwerktages (190) auf den Jahreswert hochgerechnet. Für alle weiteren Tage wird der Jahreswert mit der Formel "(Periodenergebnis / Erhebungstage in der Periode) \* Normalwerktage" ermittelt.

$$h_{di}^{Jahr} = \frac{1}{I_d} \cdot \frac{T_d}{t_{di}} \tag{29}$$

Die Zahl der Tage t in der Periode i, an denen an Tagesart d erhoben wird, ist in Abhängigkeit der jeweiligen Erhebung (periodisch, quasi kontinuierlich) zu setzen.

Die Zahl der Tage T im Normjahr je Tagesart d und die Zahl der Perioden I, in denen an Tagesart d erhoben wird, werden in Abhängigkeit der folgenden Tabelle gesetzt:

Tagesart d	Zahl der Tage <i>T<sub>d</sub></i>	Zahl der Perioden I <sub>d</sub>	
Normalwerktag	190	3	
Ferientag	61	1	
Samstag	53	1	
Sonn- und Feiertag	61	1	

#### Erlösberechnung:

Der Fahrgelderlös der einzelnen Personenfahrt o wird bestimmt in Abhängigkeit vom Fahrausweispreis  $E_o^{Ges}$  und dem Fahrpreisdivisor  $d_o$  (Kalibrierung siehe Anlage 16):

$$\varepsilon_o^{\text{Ges}} = \frac{E_o^{\text{Ges}}}{d_o} \tag{30}$$

mit  $d_o$  in Abhängigkeit von Personenfahrt o (und damit auch vom erhebenden Verkehrsunternehmen  $b^A$ )

Die Fahrgelderlöse der einzelnen Personenfahrt *O* werden aufgesplittet in einen "dynamischen Grundpreis" und "Arbeitspreis". Der dynamische Grundpreis ermittelt sich dabei zu:

$$\varepsilon_{o}^{GP} = \begin{cases} \varepsilon_{o}^{Ges} & \text{für } \mu_{o}^{Ges} = (1, 2) \\ 2 \cdot \frac{\varepsilon_{o}^{Ges}}{\mu_{o}^{Ges}} & \text{für } \mu_{o}^{Ges} > 2 \end{cases}$$
(31)

Der Arbeitspreis ergibt sich dann entsprechend zu:

$$\varepsilon_0^{AP} = \varepsilon_0^{\text{Ges}} - \varepsilon_0^{\text{GP}} \tag{32}$$

Der Erlös auf dem aktuellen Fahrtabschnitt für Personenfahrt o berechnet sich dann zu:

$$\varepsilon_o^{Abs} = \frac{1}{1 + u_o} \cdot \varepsilon_o^{GP} + \frac{\mu_o^{Abs}}{\mu_o^{Ges}} \cdot \varepsilon_o^{AP}$$
(33)

Die Aggregation über alle Personenfahrten bei Verkehrsunternehmen  $b^A$  ergibt dann den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen  $b^A$ :

$$E_{*b}^{A} = \sum_{o=1}^{O_{b}^{A}} \varepsilon_{o}^{Abs}$$
(34)

#### Besonderheit bei den SPNV-Verkehrsunternehmen:

Es erfolgt eine komplette Erhebung der Reisewege im SPNV-Schienennetz, jedoch keine exakte Erfassung der Reisewege im kommunalen Vor- und Nachlauf. Die Erhebung beschränkt sich hier lediglich auf die Feststellung des Verkehrsmittels des Zu- und Abgangs. Bei der Bewertung der entsprechenden (nicht detail-

liert erhobenen) Linienabschnitte wird deshalb unterstellt, dass sie das Tarifgebiet des Umstiegs aus dem bzw. in das SPNV-Netz nicht verlassen. Die formelmäßigen Zusammenhänge sind sinngemäß anzuwenden.

#### 5.4 Besonderheiten / Korrekturfaktoren

Die Abschnitte 5.2. und 5.3 beschreiben die Grundstruktur des Fremdnutzer- und des Anspruchsverfahrens im VRR. In den nachfolgenden Abschnitten (5.4.1 bis 5.4.3) werden ergebnisrelevante Besonderheiten im Einnahmenaufteilungsverfahren dargestellt.

## 5.4.1 Freizeitnutzung SchokoTicket / Bewertung im Anspruchsverfahren

Der Grundsatz, dass Fahrten zur Schule den doppelten Erlös erbringen sollen wie Freizeitfahrten soll sowohl im Fremdnutzer- als auch im Anspruchsverfahren gelten. Dieser Ansatz kann im Anspruchsverfahren direkt über den Fahrpreis ergebnisrelevant in die nachfolgenden Berechnungen einfließen. Im Fremdnutzerverfahren erfolgt die ergebnisrelevante Umsetzung über den Korrekturfaktor "Differenzierte Erhebung" (siehe Abschnitt 5.4.2).

Bei SchokoTickets unterscheidet die Erlösberechnung zwischen den Reisezwecken Schule und Freizeit. Die Unterscheidung erfolgt über den Erhebungszeitraum (Ferienzeit / Nicht-Ferienzeit) und der Wochenzeitschicht (Fremdnutzerverfahren) bzw. dem zeitlichen Mittelpunkt der Fahrt (Anspruchsverfahren). Als Fahrten mit dem Reisezweck Schule gelten alle Fahrten in der Nicht-Ferienzeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 05:00 und 19:00 Uhr.

Der Preis von SchokoTickets unterscheidet sich nicht nach Reiseweg, allerdings ist er je nach verkaufendem Verkehrsunternehmen <sup>a</sup> – wegen der variierenden Verhältnisse zwischen Selbstzahlern und Anspruchsberechtigten – unterschied-

lich. Der Fahrausweispreis 
$$E_{o}^{Ges}$$
 wird dann bezeichnet als  $E_{a,Scho}^{Ges}$  .

SchokoTickets mit dem Reisezweck Schule sollen den doppelten Erlös von SchokoTickets mit dem Reisezweck Freizeit erbringen. Damit ergibt sich für den Fahrausweispreis bei Freizeitnutzung

$$\mathrm{E}_{a,SchokoF}^{Ges}$$
 bzw. für den Fahrausweispreis bei Schulnutzung  $\mathrm{E}_{a,Schos}^{Ges}$ :

$$2 \cdot E_{a,SchoF}^{Ges} = E_{a,SchoS}^{Ges}$$
 (35)

Gleichzeitig muss gelten:

$$R_{a*.SchoF} \cdot E_{a.SchoF}^{Ges} + R_{a*.SchoS} \cdot E_{a.SchoS}^{Ges} = R_{a*.Scho} \cdot E_{a.Scho}^{Ges}$$
 (36)

Einsetzen

$$(R_{a*,SchoF} + 2 \cdot R_{a*,SchoS}) \cdot E_{a,SchoF}^{Ges} = R_{a*,Scho} \cdot E_{a,Scho}^{Ges}$$
(37)

Damit ergibt sich

$$E_{a,SchoF}^{Ges} = \frac{R_{a*,Scho}}{R_{a*,SchoF} + 2 \cdot R_{a*,SchoS}} \cdot E_{a,Scho}^{Ges}$$
(38)

bzw.

$$E_{a,SchoS}^{Ges} = \frac{R_{a*,Scho}}{\frac{1}{2}R_{a*,SchoF} + R_{a*,SchoS}} \cdot E_{a,Scho}^{Ges}$$
(39)

#### 5.4.2 Korrekturfaktor Differenzierte Erhebung

Durch die differenzierte Erhebung wird beim Fremdnutzerverfahren gewährleistet, dass für fremdgenutzte Fahrausweise nicht mehr ein pauschaler Durchschnittssatz gezahlt wird, sondern ein entsprechend der tatsächlichen Ticketnutzung (=Fahrausweisgruppe) angepasster Betrag. Zudem wird in der Fahrausweisgruppe SchokoTicket zwischen Schul- und Freizeitnutzung unterschieden.

Die Realisierung erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird aus den Erhebungsdaten für jede Fahrausweisgruppe ein fiktiver spezifischer Erlös ermittelt, der für alle Unternehmen im Fremdnutzerverfahren gilt. Im zweiten Schritt wird der spezifische Erlös mit den Linienbeförderungsfällen für die eigen- und die fremdgenutzten Fahrausweise gewichtet. Der Korrekturfaktor ist dann das Verhältnis zwischen dem gewichteten Erlössätzen für die Eigen- und Fremdnutzung.

#### Fiktiver spezifischer Erlös

Erhebung und Kalkulation unterscheiden nach Fahrausweisgruppe g. Der fiktive Erlös der am Fremdnutzerverfahren teilnehmenden Verkehrsunternehmen

 $\mathbf{E}_{**^Fg}$  berechnet sich als Differenz aus der Gesamt-Einnahme  $E_{**g}$  und dem Erlös, den die Verkehrsunternehmen beanspruchen, die das Anspruchsverfahren anwenden,  $\mathbf{E}_{**^Ag}$  sowie dem Erlös, der Verkehrsunternehmen, die keine Erhe-

bung durchführen,  $\mathbf{E}_{**}{}^{N}g$ 

$$E_{**F_g} = E_{**g} - E_{**A_g} - E_{**N_g}$$
 (40)

Der spezifische (fiktive) Erlös je Linienbeförderungsfall der am Fremdnutzerverfahren teilnehmenden Verkehrsunternehmen beträgt entsprechend

$$\varepsilon_{**}^{F}g = \frac{E_{**}^{F}g}{R_{**}^{F}g} \tag{41}$$

Bei SchokoTickets wird differenziert nach Schulnutzung und Freizeitnutzung:

$$\varepsilon_{**}^{F} = 2 \cdot \varepsilon_{**}^{F} SchoF$$
 (42)

$$\mathcal{E}_{**}^{F} \operatorname{SchoS} \cdot R_{**}^{F} \operatorname{SchoS} + \mathcal{E}_{**}^{F} \operatorname{SchoF} \cdot R_{**}^{F} \operatorname{SchoF} = E_{**}^{F} \operatorname{SchoF}$$
(43)

Daraus ergibt sich

$$\varepsilon_{**FSchoF} = \frac{E_{**FScho}}{R_{**FSchoF} + 2 \cdot R_{**FSchoS}}$$
(44)

$$\varepsilon_{**FSchoS} = \frac{E_{**FScho}}{\frac{1}{2} \cdot R_{**FSchoF} + R_{**FSchoS}}$$
(45)

#### Korrekturfaktor

In das Gleichungssystem wird ein mit dem fiktiven spezifischen Erlös gewichteter

Anteilswert  $q_{ab}$  eingestellt, der sich wie folgt berechnet:

$$q_{ab}^{F} = \frac{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_{g}} \cdot R_{ab}^{F_{g}}\right)}{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_{g}} \cdot R_{*b}^{F_{g}}\right)}$$
(46)

Mit

$$\rho_{ab}^{F} = \frac{\sum_{g=1}^{G} R_{ab}^{F} g}{\sum_{g=1}^{G} R_{*b}^{F} g}$$
(47)

Ergibt sich

$$q_{ab^{F}} = \frac{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_{g}} \cdot R_{ab^{F}g}\right)}{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_{g}} \cdot R_{*b^{F}g}\right)} \cdot \frac{\sum_{g=1}^{G} R_{*b^{F}g}}{\sum_{g=1}^{G} R_{ab^{F}g}} \cdot \rho_{ab^{F}}$$

$$(48)$$

Der Korrekturfaktor "Differenzierte Erhebung" ist damit definiert als:

$$K_{ab}^{D} = \frac{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_g} \cdot R_{ab^F g}\right)}{\sum_{g=1}^{G} \left(\varepsilon_{**F_g} \cdot R_{*b^F g}\right)} \cdot \frac{\sum_{g=1}^{G} R_{*b^F g}}{\sum_{g=1}^{G} R_{ab^F g}}$$

$$(49)$$

# 5.4.3 Korrekturfaktor Umstiegshäufigkeiten

Die Erhebungen der Jahre 2000, 2004 und 2008 haben gezeigt, das Fremdnutzer häufiger umsteigen als Eigennutzer. Aus diesen Erkenntnissen wurde ein Korrekturfaktor abgeleitet, der eine pauschale Abwertung von fremdgenutzten gegenüber eigengenutzten Fahrausweisen realisiert.

$$K_{ab}^{U} = \begin{cases}
1 & \text{für alle} \quad a = b^{F} \\
0,83114 & \text{für alle} \quad a \neq b^{F}
\end{cases}$$
(50)

#### 5.5 Ermittlung von Ausgleichsbeträgen / Korrekturfaktor Eta

Der Korrekturfaktor "Eta" dient dazu die systemimmanenten Differenzen auszugleichen, die durch die Anwendung zweier unterschiedlicher Verfahren (Fremdnutzer- und Anspruchsverfahren) entstehen. Durch diese Korrektur ergeben sich Veränderungen im Einnahmenanspruch sowohl im Fremdnutzer- als auch im Anspruchsverfahren.

Auf Basis der Erhebungen, Hochrechnungen und Bewertungen im Fremdnutzerund Anspruchsverfahren gemäß Abschnitt 5.2 und 5.3 und den Besonderheiten gemäß Abschnitt 5.4 erfolgt die Ermittlung der Ausgleichsbeträge. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus dem klassischen Fremdnutzerverfahren. Die Modifizierungen ergeben sich aus den vereinbarten Korrekturfaktoren sowie der Integration des Anspruchsverfahrens.

#### Berechnungsgrundlage: Klassisches Fremdnutzerverfahren

Die Anteilswerte für die Fremdnutzung wurden definiert als (siehe (13))

$$p_{ab} = \frac{R_{ab}}{R_{*b}} \tag{51}$$

Der spezifische Einnahmensatz für Linienbeförderungsfälle eines VU b ist definiert als

$$S_b = \frac{E_{*b}}{R_{*b}} \tag{52}$$

Mit  $E_{*b}$  Einnahmenansprüchen des VU b

Es wird unterstellt, dass die Fahrausweisstruktur und Nutzung bei Fahrgästen mit eigenen und fremden Fahrausweisen identisch ist. Deshalb gilt:

$$S_b = \frac{E_{ab}}{R_{ab}} \tag{53}$$

mit  $E_{ab}$  Einnahmenanspruch des VU b für Fahrgäste mit Fahrausweisen des VU a im VU b

Mit (51) und (52) ergibt sich aus (53):

$$E_{ab} = p_{ab} \cdot E_{*b} \tag{54}$$

Die kassentechnische Einnahme  $E_{a*}$  eines VU a ist die Summe aller Erlöse aus Fahrausweisverkäufen des VU a. Sie ergibt sich zu:

$$E_{a*} = E_{a1} + E_{a2} + \dots + E_{ab} + \dots + E_{aB}$$
 (55)

bzw. zu

$$E_{a*} = \sum_{b=1}^{B} E_{ab} \tag{56}$$

Mit (54) wird (56) zu

$$E_{a*} = \sum_{b=1}^{B} p_{ab} \cdot E_{*b} \tag{57}$$

Das Gleichungssystem enthält A voneinander unabhängige Gleichungen mit B unbekannten Größen  $E_{*b}$ . Damit lassen sich die  $E_{*b}$  mit den üblichen Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme ermitteln.

Zur Lösung des Gleichungssystems muss gelten A=B. Wenn aber die Zahl der verkaufenden Unternehmen A größer ist als die Zahl der erhebenden Verkehrsunternehmen E ist das Gleichungssystem scheinbar überbestimmt. Die Lösung dieses scheinbaren Problems liegt in der Ermittlung der fehlenden Anteilswerte  $p_{ab}^N$  eines Verkehrsunternehmens  $b^N$ , das keine Erhebungen durchführt.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Linienbeförderungsfälle auf den Linien des Verkehrsunternehmens mit eigenen Fahrausweisen des Verkehrsunternehmens  $b^N$  durchgeführt werden. Es gilt also:

$$p_{ab^{N}} = \begin{cases} 1 & \text{für alle } a = b^{N} \\ 0 & \text{für alle } a \neq b^{N} \end{cases}$$
 (58)

Die Kenntnis der kassentechnischen Einnahmen  $E_{a^N*}$  eines Verkehrsunternehmen  $a^N$ , das keine Erhebungen durchgeführt hat, ist nicht erforderlich. Es kann dort ein beliebiger Wert angenommen werden, ohne dass die Ausgleichsbeträge , die das Verkehrsunternehmen  $b^N$  leisten muss, davon beeinflusst werden.

#### Erweiterungen im Fremdnutzerverfahren / Korrekturfaktoren

Unter Ansatz der Korrekturfaktoren für "Differenzierte Erhebung"  $K^D_{ab^F}$  und "Umstiegshäufigkeit"  $K^U_{ab^F}$  wird das Gleichungssystem (57) wie folgt angepasst:

$$E_{a*F} = \sum_{b^F=1}^{B^F} \left( K_{ab^F}^D \cdot K_{ab^F}^U \cdot P_{ab^F} \cdot E_{*b^F} \right)$$
 (59)

#### **Integration Anspruchsverfahren**

Gibt es Verkehrsunternehmen  $a^A$ , die am Anspruchsverfahren teilnehmen, wird das Gleichungssystem (55) wie folgt angepasst:

$$E_{a*} = \sum_{b=1}^{B} \begin{cases} \gamma_{ab} \cdot E_{*b} & \text{für alle } b = b^{A} \\ \gamma_{ab} \cdot K_{ab}^{D} \cdot K_{ab}^{U} \cdot p_{ab} \cdot E_{*b} & \text{für alle } b = b^{F} \\ 0 & \text{für alle } b = b^{N} \end{cases}$$
(60)

 $\gamma$  korrigiert etwaige Ergebnisabweichungen zwischen Verkehrsunternehmen, die das Anspruchsverfahren anwenden, und Verkehrsunternehmen, die das Fremdnutzerverfahren anwenden. Diese Abweichungen können aufgrund statistischer Zufallsfehler auftreten. Damit die Ergebnisabweichungen angemessen auf alle Verkehrsunternehmen und entsprechend dem statistischen Risiko zugeordnet werden können, ist eine zusätzliche Gewichtung über den Einnahmenanspruch der am Anspruchsverfahren teilnehmenden Unternehmen erforderlich.  $\gamma$  wird daher definiert zu:

$$\gamma_{ab} = 1 - \eta_a \cdot \begin{cases} \frac{E_{*a}}{\sum_{b=1}^{B} E_{*b}} & \text{für alle} \quad a = a^A \\ 1 - \sum_{b=1}^{B^A} \frac{E_{*b}^A}{\sum_{b=1}^{B} E_{*b}} & \text{für alle} \quad a = a^F \end{cases}$$

$$0 \qquad \text{für alle} \quad a = a^N$$

$$(61)$$

Für Verkehrsunternehmen  $a^N$ , die keine Erhebung durchführen, hat  $\eta_a$  einen Wert von 0.

#### 6. Sonstiges

#### 6.1 ZusatzTicket

Auf Basis einer Nutzungsanalyse wird ein Verhältnis für die Zuscheidung der Gesamteinnahmen aus dem Zusatzticket (ZusatzTicket Einzel und 4er) auf die SPNV-Unternehmen und die ÖSPV-Unternehmen gebildet. Das Verhältnis wird im Rahmen der Gesamtanalyse überprüft und ggf. angepasst. Das Verhältnis für die Zuscheidung ist der Anlage 11 zu entnehmen.

Bei Linien, für die generell ein Zuschlag notwendig ist (z.B. "Casinolinie" DSW21), verbleiben die Einnahmen weiterhin bei dem verkaufenden Unternehmen. Diese Einnahmen werden nicht bei der Zuscheidung berücksichtigt.

#### 6.2 Zusatzwertmarke 1. Klasse DB

Die Einnahmen aus dem Ticket "Zusatzwertmarke 1. Klasse DB" werden komplett den SPNV-Unternehmen zugeschieden. Die Aufteilung innerhalb der SPNV-Unternehmen erfolgt nach dem Schlüssel "Linienbeförderungsfälle mit Zeitfahrausweisen in der 1. Wagenklasse". In den Schlüssel sind nur die Zeitfahrausweise einzubeziehen, zu denen Zusatzwerkmarken 1. Klasse genutzt werden können.

#### 6.3 BärenTicket 1. Klasse-Fahrgeldanteil

Der 1. Klasse-Fahrgeldanteil am BärenTicket wird gemäß Vereinbarung mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Erlass vom 8.10.2004, Schreiben vom 10.06.2003) ermittelt und komplett den SPNV-Unternehmen zugeschieden. Die Nutzung der 1. Wagenklasse wird gemäß Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen über die SPNV-Erhebung festgestellt. Dabei wird ein unternehmensspezifischer Wert ermittelt. Die Aufteilung innerhalb der SPNV-Unternehmen erfolgt nach dem Schlüssel "Anteil PersonenKm in der 1. Wagenklasse".

## **Anhang**

Stand: 20.05.2010

## Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1:	FAHRTBERECHTIGUNGEN IM FREMDNUTZERVERFAHREN	6
A1.1 VRR-	Regeltarif	6
A1.2 Sonst	TIGE FAHRTBERECHTIGUNGEN	7
A1.3 FAHRT	TBERECHTIGUNGEN EINES ANDEREN VERBUNDTARIFES	9
ANLAGE 2:	FAHRTBERECHTIGUNGEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN	11
A2.1 VRR-I	Regeltarif	11
A2.2 Sonst	TIGE VRR-TICKETS	11
A2.3 FAHRA	AUSWEISE EINES ANDEREN VERBUNDTARIFES	11
A2.4 Sonst	TIGE TARIFE	11
A2.5 ZUSAT	tzTickets	13
ANLAGE 3:	VERKEHRSUNTERNEHMEN	14
A3.1 UNTER	rnehmen, die den VRR-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, V	′UB) 14
A3.2 UNTER	rnehmen, die den VRS-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, V	'UB) 15
A3.3 UNTER	rnehmen, die den VRL-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, V	UB)16
A3.4 UNTER	rnehmen, die den VGM-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA,	VUB)16
A3.5 UNTER	rnehmen, die den AVV-Regeltarif verkaufen und Schlüsselzahlen (VUA, VUB)	17
A3.6 UNTER	RNEHMEN, DIE DEN VGN-REGELTARIF VERKAUFEN UND SCHLÜSSELZAHLEN (VUA, VUB)	17
ANLAGE 4:	SEMESTERTICKETS	18
A4.1 SEMES	STERTICKETS VRR	18
A4.2 SEMES	STERTICKETS VRS	19
A4.3 NRW	/ Semesterticket	19
ANLAGE 5:	ZÄHLZETTEL (BEISPIELE)	21
A5.1 FREMI	DNUTZERERHEBUNG - OHNE REGIONALE BESONDERHEITEN	21
A5.2 FREMI	DNUTZERERHEBUNG – MIT ÜBERGANG ZUM VRS	22
A5.3 FREMI	DNUTZERERHEBUNG – MIT ÜBERGANG ZUR VRL/VGM	23
ANLAGE 6:	DATENÜBERGABE (FREMDNUTZERERHEBUNG)	24
A6.1 FAHRP	PLANDATEI	24
A6 2 FRHER	RIINGSDATFI	25

ANLAGE 7:	DATENÜBERGABE: TABELLENERGEBNISSTRUKTUR DER ERHEBUNGS	ROHDATEN
	(ERHEBUNG NACH DEM ANSPRUCHSVERFAHREN)	26
A7.1 HALTES	STELLENVERZEICHNIS (HSV)	26
А7.2 БЕМЕ	NDEVERZEICHNIS (GEV)	26
A7.3 FAHRTY	VERZEICHNIS (FAV)	27
A7.4 FAHRTI	FOLGE (FAF)	28
A7.5 Ausna	AHMEVERZEICHNIS FÜR TAGESSCHLÜSSEL (ANV)	28
A7.6 PRODU	JKTVERZEICHNIS (PRV)	28
A7.7 LINIEN-	-Verzeichnis (LIV)	<b>2</b> 9
A7.8 VERKE	HRSUNTERNEHMENS-VERZEICHNIS (VUV)	29
A7.9 INTERV	/IEW-DATEI (IND)	29
A7.10 ZUGA	angs- und Abgangs-Gemeinde-Datei (ZAD)	31
A7.11 REISE	weg-Abschnitts-Folge (RAF)	31
A7.12 Zu- u	JND ABGANGSVERKEHRSMITTEL-VERZEICHNIS (ZAV)	31
A7.13 PLATZ	zangebots-Datei (PAD)	32
A7.14 EIN- L	und Aussteiger-Datei (EAD)	32
A7.15 FAHR	ttberechtigungs-Verzeichnis (FBV)	33
A7.16 VERK	AUFSORT-VERZEICHNIS (VOV)	33
ANLAGE 8:	UMGANG MIT FEHLENDEN INFORMATIONEN AUF ERHEBUNGSBÖG	EN IM
	ANSPRUCHSVERFAHREN	34
ANLAGE 9:	TESTAT ÜBER DIE EINNAHMEN	36
ANLAGE 10:	BEZUGSGRÖßE FÜR VERTRAGSSTRAFEN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE	FRISTEN 38
A10.1 BEZU	GSGRÖßE FÜR VERTRAGSSTRAFEN	38
A10.2 ÜBER	SICHT ÜBER DIE FRISTEN	39
ANLAGE 11:	VERHÄLTNIS FÜR DIE ZUSCHEIDUNG DER ZUSATZTICKETS	40
ANLAGE 12:	ANSPRUCH DB FERNVERKEHR AUS IC-/EC-NUTZUNG	41
ANLAGE 13:	UNTERNEHMEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN	42
ANLAGE 14:	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE EINNAHMENAUFTEILUNG 2010,	/2011 43
ANLAGE 15:	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENT CJH	45
ANLAGE 16:	KALIBRIERUNG DER FAHRPREISDIVISOREN	46
ANLAGE 17:	HOCHRECHNUNG IM SPNV-ANSPRUCHSVERFAHREN (BEISPIEL)	51

ANLAGE 18:	UMSETZUNG EA 2010 UND FORTSCHREIBUNG (BEISPIEL)	56
ANLAGE 19:	HÄRTEFALLREGELUNG (BEISPIEL)	59
ANLAGE 20:	EINTEILUNG DER PLATZGRUPPEN IM ANSPRUCHSVERFAHREN SPNV	62
ANLAGE 21:	KONTROLLFORMULAR (BEISPIEL)	63
ANLAGE 22:	VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN VERBÜNDEN	64
A22.1 VRS		64
A22.1.1	Einnahmenaufteilung VRS-Tarif für VRR-Unternehmen	64
A22.1.2	Einnahmenaufteilung VRR-Tarif für VRS-Unternehmen	65
A22.1.3	Einnahmenaufteilung für die Erweiterung des JobTickets und des FirmenTicket	ts65
A22.1.4	Regelung über die gegenseitige Anerkennung der SemesterTickets	66
A22.2 AVV		66
ANLAGE 23:	EINNAHMENAUFTEILUNG BAHNTARIFE	67
A23.1 GRU	NDSÄTZLICHES	67
A23.2 ABRE	CHNUNGSZEITPUNKTE	68
A23.3 ABSC	HLÄGE	69
A23.4 AUF	EILUNGSSCHLÜSSEL INNERHALB DER ÖSPV-UNTERNEHMEN	69
A23.5 ABRE	CHNUNGEN EINZELNER BAHNTARIFE	70
A23.5.1	NRWTicket	70
A23.5.2	NRWplusTicket	70
A23.5.3	CityTicket	70
A23.5.4	FerienTicket NRW	71
A23.5.5	PauschalPreisTickets (PPT)	72
A23.5.6	NRW-PauschalPreisTickets über Internet	74
A23.5.7	NRW SemesterTicket (Hochschulen außerhalb des VRR)	75
ANLAGE 24:	EINNAHMENAUFTEILUNG NRW SEMESTERTICKET	76
A24.1 ANTE	EIL ÖSPV-UNTERNEHMEN	76
A24.1.1	Anteil ÖSPV-Unternehmen aus fremden Kooperationsräumen	76
A24.1.2	Anteil ÖSPV-Unternehmen aus innerhalb des eigenen Kooperationsraumes	77
A24.2 ANTE	EIL SPNV-UNTERNEHMEN	77
ANLAGE 25:	EINNAHMENAUFTEILUNG KOMBITICKETS	78
A25.1 FLUG	GESELLSCHAFTEN/REISEVERANSTALTER	78

Anhang Stand: 20.05.2010

NACHT DER INDUSTRIEKULTUR/EXTRASCHICHT	80
3 MESSEN DÜSSELDORF	81
KOMBITICKETS-KOOPERATIONEN ZWISCHEN VRR UND VRS	81
26: EINNAHMENAUFTEILUNG TICKETS ZUR RUHR2010	83
L VRR-KHS-Ticket	83
NRW-KHS-TICKET	83
3 VGN-KHS-TICKET	84
KOMBITICKETANGEBOTE ZUR RUHR 2010	84
27: EINNAHMENAUFTEILUNG RAIL&FLY (SKY TRAIN)	86
3	MESSEN DÜSSELDORF  KOMBITICKETS-KOOPERATIONEN ZWISCHEN VRR UND VRS  26: EINNAHMENAUFTEILUNG TICKETS ZUR RUHR2010  VRR-KHS-TICKET  NRW-KHS-TICKET  VGN-KHS-TICKET  KOMBITICKETANGEBOTE ZUR RUHR 2010

Anhang Stand: 20.05.2010

### Anlage 1: Fahrtberechtigungen im Fremdnutzerverfahren

#### A1.1 VRR-Regeltarif

#### Zugehörige Fahrausweise und FAG Schlüsselzahlen:

- 1100 Barfahrausweise
  - EinzelTicket (Erwachsene und Kinder)
  - 4erTicket (Erwachsene und Kinder)
  - TagesTicket
  - GruppenTicket
- 1200 Zeitfahrausweise
  - Ticket1000, Ticket1000 Abo
  - Ticket2000, Ticket2000 Abo
  - Ticket1000 9-Uhr, Ticket1000 9-Uhr Abo
  - Ticket2000 9-Uhr, Ticket2000 9-Uhr Abo
  - YoungTicket, YoungTicketPlus
- 1300 FirmenTicket
- 1400 SchokoTicket
- 1500 SemesterTicket (Zuordnung und Erfassung gemäß Anlage 4)
- 1600 BärenTicket
- Sonstige (siehe Erfassung)
  - ZusatzTicket (Einzel und 4er)
  - Zusatzwertmarken 1. Klasse DB
  - Ergänzungswertmarke Auszubildende

#### **Erfassung des VRR-Regeltarifes**

Die Zahl der Fahrgäste mit Fahrausweisen des VRR-Regeltarifs wird differenziert nach 6 Fahrausweisgruppen und dem Verkehrsunternehmen, das den jeweiligen Fahrausweis verkauft hat, erfasst. Wird neben dem "Stammfahrausweis" ein "Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket" benutzt, gilt das Merkmal des "Stammfahrausweises". "Anschluss-Tickets" der DB sind wie "Ergänzungs-Tickets" zu behandeln, wenn der Stammfahrausweis in der Erhe-

- bungslinie gültig ist. Ansonsten sind "Anschluss-Tickets" als NRW-Tarif zu erfassen.
- Die Schlüsselzahlen für die Fahrausweisgruppen (FAG) sind entsprechend der Anlage 1 zu vergeben.
- Die Schlüsselzahlen für verkaufende Unternehmen (VUA) sind entsprechend Anlage 3 und (bei SemesterTickets) Anlage 4 zu vergeben.
- Fahrausweise, auf denen das ausgebende VU nicht erkennbar ist, sind auf dem Zählzettel zu kennzeichnen und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Fahrausweise kann die FAG Schlüsselzahl 105 verwendet werden.
- Die Erhebungsdaten werden bei der Berechnung der Fremdnutzeranteile berücksichtigt.

#### A1.2 Sonstige Fahrtberechtigungen

#### Zugehörige Fahrausweise und FAG Schlüsselzahlen:

- 99 Schwerbehinderte
- 100 Freifahrer
  - VRR-Sonderfahrausweise
- 105 VRR-KombiTickets
- 105 VRR-Sonderangebote
- 106 NRWplus
- 106 CityTicket
- 107 Schönes WochenendeTicket
- 200 RelationspreisTickets des NRW-Tarif
  - SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt
  - SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt
  - AnschlussTicket NRW Einzelfahrt
  - SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück
  - SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück
  - AnschlussTicket NRW Hin&Rück
  - SchöneWocheTicket NRW
  - SchönerMonatTicket NRW

- SchönerMonatTicket NRW Abo
- SchönerMonatTicket NRW Azubi
- SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo
- 201 PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs
  - SchöneFahrtTicket NRW
  - SchönerTagTicket NRW Single
  - SchönerTagTicket NRW 5 Personen
  - SchöneFerienTicket NRW
  - SchönesJahrTicket NRW
  - SchönesJahrTicket NRW Abo
  - FahrradTicket NRW
- 202 NRW-SemesterTicket (VUA Schlüsselzahl gemäß Anlage 4)
- 203 NRW-Tarif für VRL-Unternehmen
- Besondere Fahrausweise im Übergang VRR/VRS
  - 222 VRS Job-Ticket
  - 223 SchülerTicket ÜT
- Fahrausweisgruppen im Bereich VRL/VGM
  - 4100 Barfahrausweise
    - EinzelTicket
    - KinderTicket
    - 4erTicket
    - 10erTicket
    - 4er KinderTicket
    - 9 Uhr TagesTicket
    - GruppenTicket
    - 9 Uhr GruppenTicket
  - 4200 Zeitfahrausweise
    - WochenTicket
    - MonatsTicket
    - Abo
    - 9 Uhr MonatsTicket
    - 9 Uhr Abo
    - Schüler WochenTicket
    - Schüler MonatsTicket
    - SchülerAbo

- 60plusTicket
- 60plusAbo
- 4700 Freizeitfahrausweise
  - FlashTicket
  - FlashTicket plus
  - FunTicket, FunAbo
- Besondere Fahrausweise im Bereich VRL/VGM
  - 500 Preisstufe K
  - 501 Fahrradkarten
  - 502 Firmen-Abo
  - 503 Schulwegjahreskarte
  - 504 Kombi Ticket
  - 505 Semester Ticket Münster
  - 520 Kurzstrecke Iserlohn Lüdenscheid

#### Erfassung der sonstigen Fahrtberechtigungen

- Fahrausweise der sonstigen Fahrberechtigungen werden mit Ausnahme des NRW-SemesterTickets und der Fahrausweise im Bereich VRL/VGM – nur noch unter der Fahrausweisgruppe (FAG) erfasst. Das verkaufenden Unternehmen (VUA) muss nicht erfasst werden.
- Das NRW-SemesterTicket ist mit der Schlüsselzahl gemäß Anlage 4 unter dem verkaufenden Unternehmen (VUA) zu erfassen.
- Die Fahrausweise im Bereich VRL/VGM sind mit der Schlüsselzahl gemäß Anlage 3 - A3.3 und A3.4 (VUA) zu erfassen.
- Die Erhebungsdaten werden ggf. für gesonderte Auswertungen herangezogen.

### A1.3 Fahrtberechtigungen eines anderen Verbundtarifes

#### **Erfassung:**

 Fahrausweise eines anderen Verbundtarifes werden – mit Ausnahme der Fahrausweise im Bereich VRL/VGM, wo sowohl das ausgebende als auch die Fahrausweisgruppe erfasst wird - nur unter dem verkaufenden Unternehmen (VUA) gemäß Anlage 3 - A3.2 bis A3.6 erfasst. Die Fahrausweisgruppe (FAG) muss nicht erfasst werden.

- Werden für Übergangstarife VRR-Fahrausweise ausgegeben, erfolgt die Erfassung unter VRR-Regeltarif.
- Die Erhebungsdaten werden ggf. für gesonderte Auswertungen herangezogen.

## Anlage 2: Fahrtberechtigungen im Anspruchsverfahren

#### A2.1 VRR-Regeltarif

- EinzelTicket (Erwachsene und Kinder)
- 4erTicket (Erwachsene und Kinder)
- 10erTicket Kurzstrecke (Erwachsene und Kinder)
- TagesTicket
- 4er TagesTicket
- GruppenTicket
- Ticket1000, Ticket1000 Abo
- Ticket2000, Ticket2000 Abo
- Ticket1000 9-Uhr, Ticket1000 9-Uhr Abo
- Ticket2000 9-Uhr, Ticket2000 9-Uhr Abo
- FirmenTicket
- YoungTicket, YoungTicketPlus
- SchokoTicket
- SemesterTicket (Zuordnung und Erfassung gemäß Anlage 4)
- BärenTicket

#### **A2.2 Sonstige VRR-Tickets**

VRR-KombiTickets, VRR-Tickets aus Sonderangeboten

#### A2.3 Fahrausweise eines anderen Verbundtarifes

Andere Verbundtarife: Z.B. VRS-Tarif, VRL-Tarif, VGN-Tarif.
 Erfassung und Differenzierungsgrad analog "VRR-Regeltarif". Die Fahrausweisarten und Preisstufen für die verschiedenen Tarife sind vom Erhebungsinstitut zu beschaffen.

#### **A2.4 Sonstige Tarife**

RelationspreisTickets des NRW-Tarifs

- SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt
- AnschlussTicket NRW Einzelfahrt
- SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück
- AnschlussTicket NRW Hin&Rück
- SchöneWocheTicket NRW
- SchönerMonatTicket NRW
- SchönerMonatTicket NRW Abo
- SchönerMonatTicket NRW Azubi
- SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo
- PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs
  - SchöneFahrtTicket NRW
  - SchönerTagTicket NRW Single
  - SchönerTagTicket NRW 5 Personen
  - SchöneFerienTicket NRW
  - SchönesJahrTicket NRW
  - SchönesJahrTicket NRW Abo
  - FahrradTicket NRW
- Fahrausweise des DB-Tarifs
  - SchönesWochenendeTicket
  - NRW-SemesterTicket (Erfassung gemäß Anlage 4)
  - NRWplus
  - CityTicket
  - Weitere Fahrausweise des DB-Tarifs gemäß besonderer Abstimmung mit dem VRR und der DB NRW.
- Schwerbehinderte
- Freifahrer, differenziert nach
  - Kinder unter 6 Jahren
  - Mitarbeiter des VU
  - VRR-Sonderfahrausweise
  - Polizeibeamte im Dienst

sonstige Freifahrer

#### A2.5 ZusatzTickets

- Zusatzwertmarken 1. Klasse DB
- ZusatzTicket (Einzel und 4er)

Wird neben dem "Stammfahrausweis" ein "Ergänzungs- bzw. ZusatzTicket" benutzt, gilt das Merkmal des "Stammfahrausweises".

## Anlage 3: Verkehrsunternehmen

## A3.1 Unternehmen, die den VRR-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

1	BGS	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
2	DSW21	DSW21 - Dortmunder Stadtwerke AG
3	DVG	Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
4	VER	Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
5	EVAG	Essener Verkehrs-AG
6	HST	Hagener Straßenbahn AG
7	HCR	Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH
8	SWK	SWK MOBIL GmbH (Krefeld)
9	NVV	Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (Mgladb)
10	BSM	Bahnen der Stadt Monheim GmbH
11	MVG	Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH
12	SWN	Stadtwerke Neuss GmbH
13	STOAG	Stadtwerke Oberhausen AG
14	SR	Stadtwerke Remscheid GmbH
15	Rheinbahn	Rheinbahn AG (Düsseldorf)
16	SWS	Stadtwerke Solingen GmbH - Center Verkehr
17	VEST	Vestische Straßenbahnen GmbH
18	N mobil	Niederrheinwerke Viersen mobil GmbH
19	WSW	WSW mobil GmbH (Wuppertal)
20	NIAG	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG
21	DB	DB Regio NRW GmbH
22	BVR	Busverkehr Rheinland GmbH
23	SDG	Stadtbus Dormagen GmbH
24	VGV	Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
25	RegioBahn	Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Mettmann mbH
30	NWB	NordWestBahn
35	RVN	Regionalverkehr Niederrhein GmbH
81	RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH
91	VKU	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
92	MVG	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
93	WB	Westfalen Bus GmbH
94	BRS	Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH
1201	RVK	Regionalverkehr Köln GmbH
1202	KWS	Kraftverkehr Wupper-Sieg AG

1203	KGW	Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co KG
1204	HBR	Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
1205	OVAG	Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
1206	REVG	Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
1400	VRR	VRR-Tarif für VRL-Linien im Anspruchsverfahren

## A3.2 Unternehmen, die den VRS-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

VRR-U	<u>nternehmen</u>	
2104	VER	Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
2109	NVV	Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG
2110	BSM	Bahnen der Stadt Monheim GmbH
2112	SWN	Stadtwerke Neuss GmbH
2114	SR	Stadtwerke Remscheid GmbH
2115	Rheinbahn	Rheinbahn AG
2116	SWS	Stadtwerke Solingen GmbH
2119	WSW	WSW mobil GmbH (Wuppertal)
2121	DB	DB Regio NRW GmbH (Rhein-Ruhr)
2122	BVR	Busverkehr Rheinland GmbH
2123	SDG	Stadtbus Dormagen GmbH
2124	VGV	Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
VRS-Ur	<u>nternehmen</u>	
2201	RVK	Regionalverkehr Köln GmbH
2202	KWS	Kraftverkehr Wupper-Sieg AG
2203	KGW	Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co KG
2204	HBR	Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
2205	OVAG	Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
2206	REVG	Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
2207	DB	DB Regio NRW GmbH (Rheinland)
2208	KVB	Kölner Verkehrs-Betriebe AG
2209	SWB	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH
2210	KVE	Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
2211	RSVG	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
2212	StWB	Stadtwerke Brühl GmbH
2213	SVE	Stadtverkehr Euskirchen GmbH
2214	SVH	Stadtverkehr Hürth GmbH
2215	SWW	Stadtwerke Wesseling GmbH

2216 trans regio trans regio - Deutsche Regionalbahn GmbH

## A3.3 Unternehmen, die den VRL-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

VRR-Unternehmen			
402	DSW21	DSW21 - Dortmunder Stadtwerke AG	
404	VER	Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH	
406	HST	Hagener Straßenbahn AG	
421	DB	DB Regio NRW GmbH (Rhein-Ruhr)	
422	BVR	Busverkehr Rheinland GmbH	
<u>VRL-Un</u>	<u>iternehmen</u>		
421	DB	DB Regio NRW GmbH (Westfalen)	
431	euro	Eurobahn (Keolis Deutschland GmbH & Co. KG)	
452	RLG	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	
456	VBH	Verkehrsbetrieb Hamm GmbH	
457	VGB	Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co KG	
458	NWB	NordWestBahn	
459	PEG	Prignitzer Eisenbahn GmbH	
465	VWS	Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG	
491	VKU	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	
492	MVG	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	
493	WB	Westfalen Bus GmbH	

## A3.4 Unternehmen, die den VGM-Regeltarif verkaufen und deren Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH

#### VGM-Unternehmen

**BRS** 

494

421	DB	DB Regio NRW GmbH (Westfalen)
435	RVN	Regionalverkehr Niederrhein GmbH
451	KVM	Kraftverkehr Münsterland (Weilke GmbH & Co. KG)
453	VBS	Verkehrsbetrieb Schäpers GmbH & Co.
454	SBB	StadtBus Bocholt GmbH
455	SWMS	Stadtwerke Münster GmbH
456	VBH	Verkehrsbetrieb Hamm (Stadtwerke Hamm GmbH)
481	RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH

100	WB	Westfalen Bus GmbH
493	VVD	weshalen bus Ginon

496 EVG Euregio Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG

## A3.5 Unternehmen, die den AVV-Regeltarif verkaufen und Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

(Sonderregelung ausschließlich für Busrelationen im grenznahen Bereich)

#### VRR-Unternehmen

3109	NVV	Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG
3121	DB	DB Regio NRW GmbH (Rhein-Ruhr)
3122	BVR	Busverkehr Rheinland GmbH

#### AVV-Unternehmen

3301	west	WestEnergie und Verkehr GmbH
3302	ASEAG	Aachener Straßenbahn und Energieversorgung AG
3303	RVE	Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
3307	DB	DB Regio NRW GmbH (Rheinland)

## A3.6 Unternehmen, die den VGN-Regeltarif verkaufen und Schlüsselzahlen (VUA, VUB)

6003	DVG	Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
6008	SWK	SWK MOBIL GmbH (Krefeld)
6020	NIAG	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG
6021	DB	DB Regio NRW GmbH
6035	RVN	Regionalverkehr Niederrhein GmbH
6036	Look	Look Busreisen GmbH
6037	SWG	Stadtwerke Goch GmbH
6038	SWKev	Stadtwerke Kevelaer
6039	SDG	Städtische Dienste Verkehrsbetrieb Geldern
6040	BGW	Betriebshof Verkehrsbetrieb Gemeinde Wachtendonk
6041	VVS	Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen

## Anlage 4: SemesterTickets

### A4.1 SemesterTickets VRR

Ruhr-Universität Bochum	1	BGS			
Fachhochschule Bochum	1	BGS			
Private Technische FH Bochum (D	OHT)	1	BGS		
Evangelische Fachhochschule Rhulippe, Bochum	einland-Westfalen-	1	BGS		
TFH Georg Agricola für Rohstoff, E Bochum	Energie und Umwelt,	1	BGS		
Hochschulwerk Witten/Herdecke		1	BGS		
Fachhochschule Gelsenkirchen	1	BGS			
Fachhochschule Dortmund	2	DSW21			
Technische Universität Dortmund	2	DSW21			
Universität Duisburg Essen Standort Duisburg Standort Essen			DVG EVAG		
Folkwang-Hochschule Essen		5	EVAG		
Hochschule Niederrhein Standort Krefeld Standort M'gladbach			SWK NVV		
Hochschule Ruhr West (HRW), Mi	ülheim	11	MVG		
Hochschule Neuss		12	SWN		
Fachhochschule Düsseldorf		15	Rheinbahn		
Heinrich-Heine-Universität Düsseld	15	Rheinbahn			
Kunstakademie Düsseldorf	15	Rheinbahn			
Media Design Hochschule, Düssel	15	Rheinbahn			
Akademie Mode&Design (AMD), D	15	Rheinbahn			
Robert-Schumann-Hochschule Dü	sseldorf	15	Rheinbahn		

Anlage 4: SemesterTickets Stand: 20.05.2010

Bergische Universität Wuppertal	19 WSW
Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal	19 WSW
Kirchliche Hochschule Wuppertal	19 WSW

#### A4.2 SemesterTickets VRS

Rheinische Fachhochschule Köln	2008 KVB
Fachhochschule des Mittelstandes (FHM), Köln	2007 DB Köln
Macromedia Fachhochschule der Medien, Köln	2008 KVB
Cologne Business School, Köln	2007 DB Köln
Europäische FH (EUFH) Rhein/Erft, Brühl	2007 DB Köln
Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn	2007 DB Köln
Euro-Business-College, Bonn	2009 SWB
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, Sankt Augustin, Rheinbach	2007 DB Köln
Internationale Fachhochschule für Touristik, Hotel- und Luftverkehrsmanagement, Bad Honnef	2007 DB Köln
Alanus Hochschule, Alfter	2007 DB Köln

### A4.3 NRW Semesterticket

Fachhochschule Hamm (SRH)	4001
Universität Siegen	4002
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen)	4003
Universität Paderborn	4004
Theologische Fakultät Paderborn	4005
Fachhochschule Aachen (Aachen, Jülich)	4006

Universität zu Köln	4007
Kunsthochschule für Medien Köln	4008
Hochschule für Musik Köln (Köln, Aachen)	4009
Deutsche Sporthochschule Köln	4010
KatHO NRW (Katholische Hochschule Aachen, Köln, Münster, Paderborn)	4011
Universität Bielefeld	4012
Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen, Herford	4013
Kunstakademie Münster	4014
Philosophische-Theologische Hochschule Münster	4015
Universität Osnabrück	4016
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	4017
Fachhochschule Bielefeld (Bielefeld, Minden)	4018
Fachhochschule Südwestfalen, Soest	4019
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	4020
IB Hochschule Köln	4021
PhilosTheologische Hochschule SVD, Sankt Augustin	4022
Hochschule Rhein-Waal	4023
Fachhochschule Münster	4024
Fachhochschule Köln	4025
Europa FH Fresenius Idstein, Köln	4026

Anlage 4: SemesterTickets Stand: 20.05.2010

## Anlage 5: Zählzettel (Beispiele)

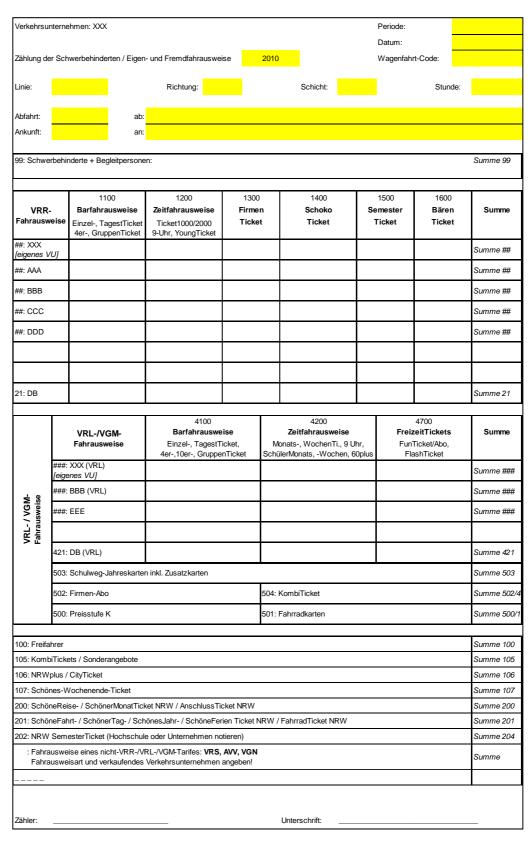
## A5.1 Fremdnutzererhebung - ohne regionale Besonderheiten

Verkehrsunterne	ehmen: XXX				Periode:		
					Datum:		
Zählung der Sch	nwerbehinderten / Eigen-	und Fremdfahrausweise	e 2010		Wagenfahr	t-Code:	
Linie:		Richtung:		Schicht:		Stunde:	
Abfahrt:	ab						
Ankunft:	an						
99: Schwerbehi	nderte + Begleitpersone	n:					Summe 99
VRR- Fahrausweise	1100  Barfahrausweise  Einzel-, TagestTicket  4er-, GruppenTicket	1200  Zeitfahrausweise  Ticket1000/2000 9-Uhr, YoungTicket	1300 Firmen Ticket	1400 Schoko Ticket	1500 Semester Ticket	1600 Bären Ticket	Summe
##: XXX [eigenes VU]	тог , огарроптолос	o on, roungholde					Summe ##
##: AAA							Summe ##
##: BBB							Summe ##
##: CCC							Summe ##
##: DDD							Summe ##
21: DB							Summe 21
100: Freifahrer							Summe 100
	ets / Sonderangebote						Summe 105
106: NRWplus /	-						Summe 106
	Vochenende-Ticket						Summe 107
		et NRW / AnschlussTick					Summe 200
201: SchöneFahrt- / SchönerTag- / SchönesJahr- / SchöneFerien Ticket NRW / FahrradTicket NRW						Summe 201	
202: NRW SemesterTicket (Hochschule oder Unternehmen notieren)						Summe 204	
: Fahrausweise eines nicht-VRR-Tarifes: VRS, VRL, VGM, AVV, VGN Fahrausweisart und verkaufendes Verkehrsunternehmen angeben!						Summe	
Zähler:				Unterschrift:			

## A5.2 Fremdnutzererhebung – mit Übergang zum VRS

Verkehrsunterne	ehmen: XXX				Periode:			
					Datum:			
Zählung der Sch	werbehinderten / Eigen-	und Fremdfahrausweis	e 2010		Wagenfahrt	-Code:		
Linie:		Richtung:		Schicht:		Stunde:		
Abfahrt:	ab:							
Ankunft:	an:							
99: Schwerbehir	nderte + Begleitpersone	n:					Summe 99	
			[		1 1		1	
VRR- Fahrausweise	1100 <b>Barfahrausweise</b> Einzel-, TagestTicket  4er-, GruppenTicket	1200  Zeitfahrausweise  Ticket1000/2000 9-Uhr, YoungTicket	1300 Firmen Ticket	1400 Schoko Ticket	1500 Semester Ticket	1600 Bären Ticket	Summe	
##: XXX [eigenes VU]							Summe ##	
##: AAA							Summe ##	
##: BBB							Summe ##	
##: CCC							Summe ##	
##: DDD							Summe ##	
04. DD							Cumama a 24	
21: DB							Summe 21	
	2###: XXX (VRS) [eigenes VU]							
	2###: DDD (VRS)						Summe 2###	
9	2###. EEE							
SS- sweis	2mm. LLL							
VRS- Fahrausweise								
ŭ								
	2207: DB (VRS)							
	222: VRS Job Ticket						Summe 222	
ÜT VRS	ÜT VRS 223: Schülerticket ÜT						Summe 223	
100: Freifahrer							Summe 100	
	ets / Sonderangebote						Summe 105	
106: NRWplus /							Summe 106	
107: Schönes-Wochenende-Ticket					Summe 107			
200: SchöneReise- / SchönerMonatTicket NRW / AnschlussTicket NRW					Summe 200			
201: SchöneFahrt- / SchönerTag- / SchönesJahr- / SchöneFerien Ticket NRW / FahrradTicket NRW					Summe 201			
202: NRW SemesterTicket (Hochschule oder Unternehmen notieren)					Summe 204			
: Fahrausweise eines nicht-VRR-/VRS-Tarifes: VRL, VGM, AVV, VGN Fahrausweisart und verkaufendes Verkehrsunternehmen angeben!					Summe			
				1.70				
Zähler:				Jnterschrift:				

## A5.3 Fremdnutzererhebung - mit Übergang zur VRL/VGM



## Anlage 6: Datenübergabe (Fremdnutzererhebung)

## A6.1 Fahrplandatei

JAH	N 4.0	Erhebungsjahr
PER	N 1.0	Erhebungsperiode [1/2/3/4]
LIN	Z 10	Erhebungslinie
COD	Z 15	Wagenfahrt-Code (bei nicht erhobenen Fahrten leer)
VUB	N 4.0	Verkehrsunternehmen B (erhebendes VU)
ZTB	N 4.0	Zeit zu Beginn der Fahrt (in Minuten nach Mitternacht)
ZTE	N 4.0	Zeit zu Ende der Fahrt (in Minuten nach Mitternacht)
HSB	Z 30	Haltestelle zu Beginn der Fahrt
HSE	Z 30	Haltestelle zu Ende der Fahrt
TAG	Z 2	Tagesart [MF / SA / SO]
ATA	N 2.0	Anzahl Fahrten in der Erhebungsperiode (z.B. täglich an MF =
		15, jeden Donnerstag = 3)
WGM	N 9.0	Fahrtweite [m]
PLA	N 4.0	Anzahl Plätze im Fahrzeug

## A6.2 Erhebungsdatei

Erhebungsjahr
Erhebungsperiode [1/2/3/4]
Erhebungslinie
Wagenfahrt-Code
Erhebungsdatum (YYYY-MM-DD)
Verkehrsunternehmen A (verkaufendes VU) gemäß Anlage 3
und Anlage 4
Verkehrsunternehmen B (erhebendes VU) gemäß Anlage 3
Fahrausweisgruppen gemäß Anlage 1
Anzahl Linienbeförderungsfälle aus Erhebung (Bei Fahrten in
Mehrfachtraktion der Wert aus der Erhebung in einem Wagen *
Anzahl Wagen)

# Anlage 7: Datenübergabe: Tabellenergebnisstruktur der Erhebungsrohdaten (Erhebung nach dem Anspruchsverfahren)

### A7.1 Haltestellenverzeichnis (HSV)

HSV listet die zulässigen Haltestellen auf. Grenzpunkte sind ebenfalls einzutragen.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Haltestellennummer	
COD	int	Haltestellencode	Interne Nummer zur Codierung
HCV	int	Haltestellencode	offizielle VRR-Nummer ggf. NULL
IBC	int	Code der DB	IBNR-Nr (SPNV) ggf. NULL
DSC	char 10	DS 100 - Code	DS 100 – Kodierung der DB Ggf. NULL
BEZ	char 30	Haltestellenbezeichnung	
NAM	char 80	Haltestellenname	
GTN	char 80	Gemeindeteilname	ggf. NULL
UEF	bit	Übergang in den Fernverkehr möglich	
HST	bit	echte Haltestelle	Fahrzeug hält hier Bei Grenzpunkten = 0
GEN	int	Gemeinde-Nummer	nach <u>GEV</u>

### A7.2 Gemeindeverzeichnis (GEV)

GEV listet die zulässigen Gemeinden auf.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Gemeinde-Nummer	
COD	int	Gemeinde-Code	
GKZ	int	Gemeinde-Kenn-Ziffer	= amtlicher Gemeindeschlüssel ggf. NULL
BEZ	char 30	Gemeindebezeichnung	
NAM	char 80	Gemeindename	
KBE	char 30	Kreisbezeichnung	

Stand: 20.05.2010

#### A7.3 Fahrtverzeichnis (FAV)

FAV enthält für jede Fahrt einen Datensatz. Mehrere Fahrten können die gleiche Kursnummer haben, wenn es zu Falschumstiegen kommt. Es ist der komplette Fahrplan der zu erhebenden Linien einzutragen und darüber hinaus mindestens die Fahrten, die über die Tabellen RAF und FAF referenziert werden.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Fahrtnummer	
KUN	int	Kursnummer (Erhebung)	
FAB	char 10	Fahrtbezeichnung	Original-Fahrtnummer des Verkehrsunternehmens, z.B Zugnummer; ggf. leer
PRN	int	Produktnummer	nach <u>PRV</u>
LIN	int	Liniennummer	nach <u>LIV</u>
RIC	tinyint	Richtung	Bei Ringlinien ggf. NULL
VKN	int	Verkehrsunternehmen (Konzession)	nach <u>VUV</u>
VTN	int	Verkehrsunternehmen (Transporteur)	nach <u>VUV</u>
ERF	bit	Erhebungsfahrt	in dieser Fahrt werden Fahrgäste befragt, wenn sie in die Stichprobe kommen = die Fahrt gehört zur Grundgesamtheit
TSB	tinyint	Tagesschlüssel als Bitmuster	2hoch (Mo = 1, So = 7), Kombinationen sind möglich: Mo+Mi -> 2^1+2^3 = 10 Mo-Mi -> 2^1+2^2+2^3 = 14 Gesetzliche Feiertage gelten als So; 24. und 31.12. gelten als Sa, sofern sie nicht auf So fallen
ANS	int	Ausnahmeschlüssel für Tagesschlüssel	für <u>ANV</u>
SP1	int	Soll-Platzangebot in der 1. Klasse	
SP2	int	Soll-Platzangebot in der 2. Klasse	
SPS	int	Soll-Platzangebot im Stehbereich	
PEB	tinyint	Periode als Bitmuster	1. + 2. Periode = 2^1 + 2^2 = 6
WZS	varchar 30	Wochenzeitschicht	Optionale Angabe

#### A7.4 Fahrtfolge (FAF)

FAF enthält für jeden Halt einen Datensatz. Fahrten dürfen mehrfach an einer Haltestelle halten. Es ist der komplette Fahrplan der zu erhebenden Linien einzutragen und darüber hinaus mindestens die Fahrten, die über die Tabelle RAF referenziert werden.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Haltnummer	
FAN	int	Fahrtnummer	nach <u>FAV</u>
HSN	int	Haltestellen-Nummer	nach <u>HSV</u> enthält auch Grenzen
DIS	int	kumulierte Distanz [m]	(auch negative Werte erlaubt)
ANK	int	Zeit [Sekunden nach Mitternacht]	ggf. > 216.000, ggf. < 0; Erste Haltestelle der Fahrt = NULL
ABF	int	Zeit [Sekunden nach Mitternacht]	ggf. > 216.000, ggf. < 0; Letzte Haltestelle der Fahrt = <u>NULL</u>

#### A7.5 Ausnahmeverzeichnis für Tagesschlüssel (ANV)

ANV listet die zulässigen Ausnahmeschlüssel für Fahrten auf. Für jeden Ausnahmeschlüssel können beliebig viele Ausnahmen definiert werden. Die Ausnahmen bestehen jeweils aus einem spezifischen Tag und der Gültigkeit der Fahrt an diesem Tag.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Ausnahmenummer	
ANS	int	Ausnahmeschlüssel	
DAT	smalldatetime	Datum	
GUF	bit	Gültigkeitsschlüssel	

### A7.6 Produktverzeichnis (PRV)

PRV listet die zulässigen Produkte auf. Leerfahrten, Einrückfahrten und ähnliche erhalten ihre eigene Produktkennung.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Produktnummer	
COD	int	Produkt-Code	
KUR	char 10	Produkt-Kurz-Name	
BEZ	char 30	Produkt-Bezeichnung	
NAM	char 80	Produkt-Name	

Stand: 20.05.2010

#### A7.7 Linien-Verzeichnis (LIV)

LIV listet die zulässigen Linien auf.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Liniennummer	
COD	int	Linien-Code	
KUR	char 10	Linien-Kurz-Name	
BEZ	char 30	Linienbezeichnung	
NAM	char 80	Bezeichnung der Linie / Linienweg	

#### A7.8 Verkehrsunternehmens-Verzeichnis (VUV)

VUV listet die zulässigen Verkehrsunternehmen auf.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Verkehrsunternehmensnummer	
COD	int	Verkehrsunternehmens-Code	Gemäß VRR-Nummernkreis
KUR	char 10	Verkehrsunternehmens-Kurz- Name	
BEZ	char 30	Verkehrsunternehmens- Bezeichnung	
NAM	char 80	Verkehrsunternehmens-Name	

#### A7.9 Interview-Datei (IND)

IND enthält je Interview (in der Regel = Fragebogen) einen Datensatz:

- Benutzen mehrere Fahrgäste gleiche Fahrausweise und gleichen Reiseweg, kann im Feld ANZ die Zahl dieser Fahrgäste angegeben werden.
- Benutzen mehrere Fahrgäste einen gemeinsamen Fahrausweis (und gleichen Reiseweg), kann im Feld MIT die Gesamtzahl dieser Fahrgäste angegeben werden.
- Entweder ANZ oder MIT beträgt 0.
- Freifahrende Kinder werden in einem eigenen Datensatz erfasst.
- Begleiter von Schwerbehinderten werden über MIT erfasst.
- Fahrgäste mit Fahrausweisen für Kleingruppen (z.B. VRR-GruppenTicket, SWT, ...) werden über MIT erfasst.
- Fahrgäste mit Gruppenfahrausweisen (z.B. Reisegruppen), bei denen jedes Mitglied der Gruppe dann seinen eigenen Teilfarausweis hat, werden über ANZ erfasst.

 Hält sich bei einer Gruppe nur ein Teil der Fahrgäste in der Platzgruppe auf, sind nur diese Fahrgäste in den Feldern ANZ und MIT anzugeben.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Interviewnummer	
DAT	datetime	Erhebungsdatum	
MEG	int	Messgruppe	Zur Unterscheidung von Erhebungsgruppen
			Erheber, die gemeinsam in einer Platzgruppe eingesetzt sind erhalten hier die gleiche Nummer.
FBN	int	Fahrtberechtigungsnummer	nach <u>FBV</u>
VVN	int	Verkaufendes Verkehrsunternehmen	nach <u>VUV</u>
F2N	int	Fahrtberechtigungsnummer	Wenn genutzt nach <u>FBV</u> Sonst NULL
V2N	Int	Verkaufendes Verkehrsunternehmen	Wenn genutzt nach <u>VUV</u> Sonst NULL
BHN	int	Brechpunkt der Gültigkeit zwischen 1. Und 2. Fahrausweise	Wenn genutzt nach <u>FAF</u> Sonst NULL
ANZ	tinyint	Anzahl	Fahrgäste mit gleichen Fahrausweisen und gleichen Reisewegen
MIT	tinyint	Mitfahrer	Fahrgäste mit gleichen Fahrausweisen und gleichen Reisewegen
FPR	dec(15, 2)	Fahrausweispreis	Zur Plausibilisierung ggf. NULL
VON	int	Verkaufsortnummer	nach <u>VOV</u>
HEA	dec(15, 10)	Hochrechnungsfaktor zur Zählung	Zur Plausibilisierung
			Ein- und Aussteiger bzw zur Besetzung
HIN	int	Halt vor Interview-Durchführung	nach <u>FAF</u>
			Angabe nur bei Erhebung im SPNV; sonst NULL
Folgende optio		nen zur Plausibilisierung für Interviev zw. zur Ergänzung bei Nicht-VRR-Ta	vs mit Fahrausweisen des VRR-Tarifs arifen:
HV2	Int	Haltestelle des Ersteinstiegs in den SPNV (falls mehr als ein Vorlaufabschnitt)	Nach <u>HSV</u> ggf. NULL
HV1	Int	Ein bzw. Umstiegshaltestelle im unmittelbaren Vorlauf zum Erhebungszug	Nach <u>HSV</u> ggf. NULL
HEN	Int	Einstiegshalt Erhebungszug	Nach <u>FAF</u>
HAN	Int	Ausstiegshalt Erhebungszug	Nach <u>FAF</u>
HN1	Int	Aus- bzw. Umstiegshaltestelle im unmittelbaren Nachlauf zum Erhebungszug	Nach <u>HSV</u> ggf. NULL
HN2	int	Haltestelle des Letztausstiegs aus dem SPNV (falls mehr als ein Nachlauf-Abschnitt	Nach <u>HSV</u> ggf. NULL

Stand: 20.05.2010

## A7.10 Zugangs- und Abgangs-Gemeinde-Datei (ZAD)

ZAD enthält je Interview einen Datensatz. Zur Übergabe von Reisewegen in "schienenferne Gemeinden" mit Fahrausweisen des NRW-Tarif.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	ZuUndAbgangsNummer	
INN	int	Interviewnummer	nach <u>IND</u>
GZN	int	Gemeindenummer des Zugangs	nach <u>GEV</u>
GAN	Int	Gemeindenummer des Abgangs	nach <u>GEV</u>

## A7.11 Reiseweg-Abschnitts-Folge (RAF)

RAF enthält je Interview alle Fahrtabschnitte des befragten Fahrgastes.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Reisewegabschnittsnummer	
INN	int	Interviewnummer	nach <u>IND</u>
LAN	smallint	Laufende Abschnittsnummer	-1=Vorlauf   0=aktueller Abschnitt   1=Nachlauf
ZBN	int	Zugang zum Beginn des Fahrtabschnitts	nach <u>ZAV</u>
HBN	int	Haltnummer des Abschnitt- Beginns	nach <u>FAF</u>
HEN	int	Haltnummer des Abschnitt-Endes	nach <u>FAF</u>
AEN	int	Abgang vom Ende des Fahrtabschnitts	nach <u>ZAV</u>
FBG	bit	Fahrtberechtigung-Gültigkeit	Gilt die Fahrtberechtigung auch auf diesem Fahrtabschnitt?

## A7.12 Zu- und Abgangsverkehrsmittel-Verzeichnis (ZAV)

ZAV enthält die zulässigen Verkehrsmittel des Zu- und Abgangs.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Zu-/Abgangsverkehrsmittel- Nummer	
COD	int	Zu-/Abgangsverkehrsmittel-Code	
KUR	char 10	Zu-/Abgangsverkehrsmittel- Kurzname	
BEZ	char 30	Zu-/Abgangsverkehrsmittel- Bezeichnung	
NAM	char 80	Zu-/Abgangsverkehrsmittel-Name	
TAR	bit	Zu- und Abgangsverkehrsmittel ist relevant für Tarif- und Erlösbetrachtungen.im nicht erhobenen Vor-/Nachlauf	Relevant für VRR- Einnahmenaufteilung

## A7.13 Platzangebots-Datei (PAD)

PAD enthält Platzangebot und erhobene Plätze, wie erhoben.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Platzangebotsnummer	
KUN	int	Kursnummer	nach <u>FAV</u>
DAT	datetime	Erhebungsdatum	
MEG	int	Messgruppe	Zur Unterscheidung von Erhebungsgruppen
PA1	smallint	Platzangebot in der 1. Klasse	Ggf. NULL
PA2	smallint	Platzangebot in der 2. Klasse	Ggf. NULL
PAS	smallint	Platzangebot im Stehbereich	Ggf. NULL
PE1	smallint	Erhobene Plätze in der 1. Klasse	Ggf. NULL
PE2	smallint	Erhobene Plätze in der 2. Klasse	Ggf. NULL
PES	smallint	Erhobene Plätze im Stehbereich	Ggf. NULL
VE1	smallint	Verweigerer in der 1. Klasse	Wenn keine Verweigerer: 0 Wenn nicht erhoben: NULL
VE2	smallint	Verweigerer in der 2. Klasse	Wenn keine Verweigerer: 0 Wenn nicht erhoben: NULL
VES	smallint	Verweigerer im Stehbereich	Wenn keine Verweigerer: 0 Wenn nicht erhoben: NULL

## A7.14 Ein- und Aussteiger-Datei (EAD)

EAD enthält die Ergebnisse der E/A-Zählung.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Zählungsnummer	
DAT	datetime	Erhebungsdatum	
MEG	int	Messgruppe	Zur Unterscheidung von Erhebungsgruppen
			Erheber, die gemeinsam in einer Platzgruppe eingesetzt sind erhalten hier die gleiche Nummer.
HAN	int	Haltnummer	nach <u>FAF</u>
EIN	smallint	Anzahl Einsteiger	Nur bei Erhebung im ÖSPV Sonst NULL
AUS	smallint	Anzahl Aussteiger	Nur bei Erhebung im ÖSPV Sonst NULL
BES	smallint	Besetzung (nach dem Halt)	Nur bei Erhebung im SPNV Sonst NULL
BEB	smallint	Besetzung (Beginn)	Nur bei Erhebung im ÖSPV Anfangs-Besetzung bei Zustieg in

Stand: 20.05.2010

			eine Erhebungsfahrt (z.B. bei einbrechendenFahrten) Sonst NULL
BEE	smallint	Besetzung (Ende)	Nur bei Erhebung im ÖSPV End-Besetzung bei Ausstieg aus einer Erhebungsfahrt (z.B. bei ausbrechendenFahrten) Sonst NULL

## A7.15 Fahrtberechtigungs-Verzeichnis (FBV)

FBV listet die zulässigen Fahrtberechtigungen auf.

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Fahrtberechtigungs-Nummer	
COD	int	Fahrtberechtigungs-Code	
KUR	char 10	Fahrausweis-Kurzname	
BEZ	char 30	Fahrausweisbezeichnung	
NAM	char 80	Fahrausweisname	
FPR	dec(8,2)	Fahrausweis-Preis	
FPS	char 10	Fahrausweis-Preisstufe	

## A7.16 Verkaufsort-Verzeichnis (VOV)

VOV listet die Verkaufsorte auf (derzeit sind hier nur "Quelle", "Ziel" oder "Sonstiges" vorgesehen).

Spalte	Datentyp	Beschreibung	Anmerkungen
NUM	int	Merkmals-Nummer	
COD	int	Merkmals-Code	
KUR	char 10	Merkmals-Kurzname	
BEZ	char 30	Merkmals-Bezeichnung	
NAM	char 80	Merkmals-Name	

## Anlage 8: Umgang mit fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen im Anspruchsverfahren

Die Anlage 8 kommt zur Anwendung, wenn Informationen (Merkmale) auf den Erhebungsbögen im Anspruchsverfahren nicht erfasst wurden. Diese Anlage definiert Regeln, wie fehlende Informationen auf den Interviewbögen zu vervollständigen sind.

Dies soll verhindern, dass die Interviewbögen, in denen nicht alle Merkmale erhoben wurden, als ungültig deklariert werden und somit nicht in die Ergebnisberechnung einfließen. Durch die Hochrechnungsfaktoren würden die vollständigen Interviewbögen auf die Zählwerte mit einem höheren Hochrechnungsfaktor hochgerechnet was ggf. eine Überschätzung dieser Interviews zur Folge hätte.

Folgende einnahmenaufteilungsrelevante Merkmale werden im Anspruchsverfahren erhoben:

#### Interviewbogen im ÖSPV & SPNV

- Fahrausweisart
- Bei VRR-Tarif: ggf. Preis des Fahrausweises
- Bei VRR-Tarif: Preisstufe
- Bei VRR-Tarif: Verkaufendes Verkehrsunternehmen
- Reiseweg
- Ort der Befragung (nur SPNV)
- ÖSPV-Vorlauf (nur SPNV)
- ÖSPV-Nachlauf (nur SPNV)

#### Zählbogen im ÖSPV

- Bei Schienenverkehrsmitteln: Anzahl der Plätze in der Auswahleinheit und im gesamten Fahrzeug
- Bei Zu-/Ausstieg in einbrechende/ausbrechende Fahrten: Besetzung bei Erhebungsbeginn bzw. Erhebungsende
- Ein- und Aussteiger an jeder Haltestelle

#### Zählbogen im SPNV

- Anzahl der Plätze in der ausgewählten Platzgruppe für die jeweils ausgewählte Wagenklasse
- Tatsächliche Anzahl der Plätze im Zug für die jeweils ausgewählte Wagenklasse

Stand: 20.05.2010

Besetzung in der Platzgruppe zwischen zwei Zughalten

#### Generelles

- Der Preis des erhobenen Fahrausweises dient lediglich der Plausibilisierung.
   Fehlende Einträge auf Interviewbögen sind nicht ergebnisrelevant.
- Alle Interviewbögen, die aufgrund fehlender Informationen als "ungültig" deklariert werden, sind dem VRR bei Datenübergabe zu übergeben.
- Elektronischen Tickets sind grundsätzlich mit elektronischen Lesegeräten auszulesen.
- Bei fehlenden Merkmalen auf den Besetzungsbögen im ÖSPV und im SPNV ist die Erhebungsfahrt neu zu erheben.

#### Regeln

**Regel 1:** Wurde die Fahrausweisart nicht erfasst und ist sie aus dem Preis des Fahrausweises nicht eindeutig abzuleiten, wird das Interview als "ungültig" gekennzeichnet und fließt nicht in die Ergebnisberechnung ein.

**Regel 2**: Fehlt die Preisstufe und kann die Preisstufe aufgrund der Fahrausweisart bzw. des Fahrausweis-Preises nicht eindeutig abgeleitet werden, ist die Preisstufe A in die Ergebnisberechnung einzubringen. Anhand des Einstiegsbahnhofs wird ermittelt, ob die Preisstufe A1 oder A2 nachzutragen ist.

Regel 3: Wurde das verkaufende Unternehmen auf dem Korrekturbogen nicht erfasst, ist das Unternehmen nachzutragen, das auf der Linie Einnahmenansprüche generiert. Im SPNV ist das Unternehmen nachzutragen, das für den Vertrieb auf der Linie zuständig ist, auf der das Interview geführt wurde.

**Regel 4**: Ist der Reiseweg nicht vollständig erhoben (bezieht sich nicht auf den Vor- und Nachlauf – siehe Regel 5), wird das Interview als "ungültig" gekennzeichnet und geht nicht in die Ergebnisberechnung ein.

**Regel 5**: Wenn auf einem Korrekturbogen der Vorlauf fehlt, wird die Information "Fuß" nachgetragen. Wenn auf einem Korrekturbogen der Nachlauf fehlt, wird ein ÖSPV-Nachlauf unterstellt.

## Anlage 9: Testat über die Einnahmen

## EAV-relevante Einnahmen Jahr 2010 1) gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR

FA-Nr.	Fahrausweisarten (VRR-Regeltarif)	Einnah- men in €	Erstatt- ungen <sup>2)</sup> in €	verbleib. Einnah- men in €
1000	EinzelTicket Erwachsene			
1010	EinzelTicket Kinder			
1100	4er Tickets Erwachsene			
1110	4er Tickets Kinder			
2001	GruppenTicket			
2010	TagesTicket (1 Person)			
3100	Ticket2000 Monatskarte			
3110	Ticket1000 Monatskarte			
3200	Ticket2000 9 Uhr-Monatskarte			
3210	Ticket1000 9 Uhr-Monatskarte			
3300/01	Ticket2000 ABO-Monatskarte			
33011-34	Ticket2000 ABO-Monatskarte - Groku-Rabatt			
3310/11	Ticket1000 ABO-Monatskarte			
33111-34	Ticket1000 ABO-Monatskarte - Groku-Rabatt			
3400/01	Ticket2000 9 Uhr ABO-Monatsk.			
34011-34	Ticket2000 9 Uhr ABO-Monatsk Groku-Rabatt			
3410/11	Ticket1000 9 Uhr ABO-Monatskarte			
34111-34	Ticket1000 9 Uhr ABO-Monatsk Groku-Rabatt			
3450/51	BärenTicket ABO-Jahreskarte			
34511-34	BärenTicket ABO-Jahreskarte - Groku-Rabatt			
3500/01	FirmenTicket 100/100 und 100/100 Azubi			
3502/03	FirmenTicket 6% und 6% Azubi			
3504/05	FirmenTicket 8,5% und 8,5% Azubi			
3506/07	FirmenTicket 10% und 10% Azubi			
3508/09	FirmenTicket 10,5% und 10,5% Azubi			
3510/11	FirmenTicket 11% und 11% Azubi			
3603	YoungTicket			
3608/09	YoungTicket Plus Abo-Jahreskarte			
36911-34	YoungTicket Plus Abo-Jahreskarte - Groku-Rabatt			
36010/11	SchokoTicket Jahreskarte - Selbstzahler			
36012	SchokoTicket JahreskEigenanteil 1. Ki			

36013	SchokoTicket JahreskEigenanteil 2. Ki			
36014	SchokoTicket Jahreskkein Eigenanteil			
36020	SchokoTicket (Schulträger-Anteil)			
3700	SemesterTicket / FH			
3701	SemesterTicket / Uni			
7050	Nachträgl. erhob. Beförderungsentgelt			
Zwisch	ensumme 1			
6000/01	ZusatzTickets (Einzel u. 4er)			
6100	Zusatzwertmarke 1.Klasse DB, MOKA			
6101	Zusatzwertmarke 1.Klasse DB, MOKA im Abo			
Zwisch	Zwischensumme 2			
Summe	Summe : EAV-relevante Einnahmen:			

<sup>1)</sup> Diese Einnahmen sind vom Wirtschaftsprüfer zu testieren

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Eine Zuordnung der Erstattungen kann auch in der Summe erfolgen

## Anlage 10: Bezugsgröße für Vertragsstrafen und Übersicht über die Fristen

### A10.1 Bezugsgröße für Vertragsstrafen

Gemäß Abschnitt 2.5 sind die beanspruchten Ausgleichsbeträge aus der jeweils letzten festgestellten endgültigen Einnahmenaufteilung Bezugsgröße für die Anwendung von Vertragsstrafen, die zu Beginn des betreffenden Zähljahres verabschiedet war. Die letzte festgestellte endgültige Einnahmenaufteilung ist die Einnahmenaufteilung 2007, die von der Gesellschaft KViV am 09.06.2008 beschlossen wurde. Die beanspruchten Ausgleichsbeträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

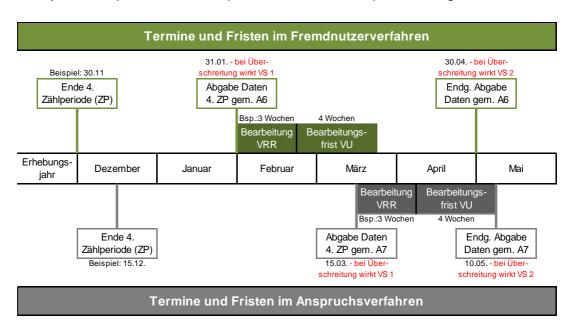
Verkehrs- unternehmen	Beanspruchte Ausgleichsb. 2007 in €
BGS	11.689.928,80
DSW21	6.616.883,18
DVG	7.280.567,87
VER	4.507.074,53
EVAG	11.850.636,58
HST	1.765.121,05
HCR	2.877.590,46
SWK	3.463.735,44
NVV	3.370.908,03
BSM	1.803.319,19
MHVG	3.035.395,09
SWN	2.717.271,98
STOAG	4.552.664,13
SR	866.047,41
Rheinbahn	26.415.489,86
SWS	1.505.895,32
VEST	6.983.322,60
Nmobil	1.250.625,38

Verkehrs- unternehmen	Beanspruchte Ausgleichsb. 2007 in €
WSW	3.521.500,61
NIAG	4.129.436,53
BVR/RVN	10.543.189,72
SDG	315.046,10
VGV	2.021.533,00
FDG	771.499,32
RVM	761.587,69
VKU	721.301,07
MVG	231.645,58
WB	135.512,07
BRS	175.024,93
RVK	232.195,72
KWS	200.426,92
KGW	92.776,24
HBR	15.130,39
OVAG	222.168,11
REVG	1.536,91
SPNV 1)	80.015.352,46

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Aufteilung auf die DB im Nettovertrag und auf die Linien im Bruttovertrag erfolgt auf Basis des SPNV-Etats des Jahres, für das Vertragsstrafen berechnet werden.

### A10.2 Übersicht über die Fristen

Der folgende Zeitstrahl gibt eine Übersicht über die Termine und Fristen für die Datenübergabe, die in Abschnitt 2.5 beschrieben werden. Für die Datenabgabe nach jeder Zählperiode wird beispielhaft nur die 4. Zählperiode dargestellt.



Vertragsstrafe 1 (VS 1): Reduzierung des Anspruches um 0,1% der Bezugsgröße pro Kalendertag der Terminüberschreitung (siehe Abschnitt 2.5)

Vertragsstrafe 2 (VS 2): Reduzierung des Anspruches um 10% der Bezugsgröße (siehe Abschnitt 2.5)

## Anlage 11: Verhältnis für die Zuscheidung der Zusatz-Tickets

Für die Einnahmenaufteilung 2010 und 2011 werden auf Basis einer Nutzungsanalyse die Gesamteinnahmen aus dem ZusatzTicket (ZusatzTicket Einzel und 4er) zu 70% den SPNV-Unternehmen und zu 30% den ÖSPV-Unternehmen zugeschieden.

Das Verhältnis wird im Rahmen der Gesamtanalyse der Einnahmenaufteilung 2010 überprüft und ggf. angepasst.

Bei Linien, für die generell ein Zuschlag notwendig ist (z.B. "Casinolinie" DSW21), verbleiben die Einnahmen bei dem verkaufenden Unternehmen. Diese Einnahmen werden nicht bei der Zuscheidung berücksichtigt.

## Anlage 12: Anspruch DB Fernverkehr aus IC-/EC-Nutzung

Für die Nutzung der IC-/EC-Fernverkehrszüge mit VRR-Tarif hat die DB Fernverkehr einen Anspruch aus der VRR-Einnahmenaufteilung. Der Anspruch der DB Fernverkehr an die VRR-Unternehmen wird auf Basis der Erhebung bei den Aufpreis-Abonnenten im Mai 2009 ermittelt. Die dort erhobenen Linienbeförderungsfälle werden in Bezug auf die Grund- und Arbeitspreissystematik und die Fahrpreisdivisoren analog dem Abschnitt 4.2 der Richtlinie bewertet.

## Anlage 13: Unternehmen im Anspruchsverfahren

Für folgende Verkehrsunternehmen wird das Anspruchsverfahren verpflichtend für die Einnahmenaufteilung ab 2010 vorgeschrieben:

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Busverkehr Rheinland GmbH
- Flughafen Düsseldorf GmbH
- Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- Regionalverkehr Niederrhein GmbH (nur VRR-Linien)
- Westfalen Bus GmbH (bestimmte Linien im Geltungsbereich des VRR-Tarifes)
- alle übrigen Verkehrsunternehmen im Übergang zur VGM/VRL: Anspruchsverfahren auf VRR-Linien in Kombination mit der VGM/VRL-Erhebung (Busverkehrs Ruhr-Sieg GmbH, Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Regionalverkehr Münsterland GmbH, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH)
- alle Verkehrsunternehmen im Übergang zum VRS: Anspruchsverfahren auf VRR-Linien in Kombination mit der VRS-Erhebung (Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG, Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH, Regionalverkehr Köln GmbH, Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH)
- alle SPNV-Unternehmen

Die Kosten der Erhebung für die o.g. Unternehmen werden – bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 0,4% vom Einnahmenanspruch des Unternehmens, bei dem erhoben wird – von allen Unternehmen im Verhältnis des Einnahmenanspruches finanziert (siehe Abschnitt 2.1 der Richtlinie).

## Anlage 14: Besondere Regelungen für die Einnahmenaufteilung 2010/2011

Für folgende Punkte gelten für die Einnahmenaufteilung der Jahre 2010/2011 andere als die in der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung festgelegten Regelungen:

- Die Frist für die Abgabe der vorläufigen Erhebungsergebnisse der ersten Erhebungsperiode im Fremdnutzerverfahren und im Anspruchsverfahren verlängert sich um einen Monat.
- Der DB Regio NRW wird eine einmonatige Nachbearbeitungsszeit für die Datenlieferung der endgültigen Erhebungsergebnisse 2010 nach dem 31.03.2011 gewährt.
- Das in den Abschnitten 3.5, 4.1.5 und 4.2.5 festgelegte einheitliche Verfahren bei der Erfassung der Vorbesetzung gilt erst ab dem Jahr 2012.
- Das für die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren in den Abschnitten 4.1.3 und 4.2.3 festgelegte Verfahren bei der Erfassung von Zusatz- und Anschlusstickets gilt erst ab den Erhebungen 2012.
- Die in Anlage 2 festgelegte Erfassung von anderen Verbundtarifen und sonstigen Tarifen gilt für die Erhebung auf Nettolinien erst ab der Erhebung 2012.
- In Abschnitt 5.3 wird die Erhebung, Hochrechnung und Bewertung im Anspruchsverfahren beschrieben. Da der für das Hochrechnungsverfahren benötigte Parameter "Erhebungsort" bei der SPNV-Erhebung auf Bruttolinien im Jahr 2010 nicht erhoben wird, gilt für die Bruttolinien im SPNV für 2010 abweichend zu dem unter 5.2 beschriebenem Verfahren ein anderes, im Folgenden beschriebenes Hochrechnungsverfahren:

#### Hochrechnung für Bruttolinien im SPNV für das Jahr 2010:

#### Stufe 1, Hochrechnung ...

Die Wahrscheinlichkeit eines Fahrgastes der Fahrt kmit dem Einstiegshalt x und dem Ausstiegshalt y befragt zu werden berechnet sich zu:

$$p_{kx,y} = 1 - \prod_{z=x}^{y-1} (1 - p_{kz,z+1})$$

Die Wahrscheinlichkeit  $p_{z,z+1}$  in einem Fahrtquerschnitt in der Erhe-

bungsfahrt kzwischen den Halten z und z+1 befragt worden zu sein, berechnet sich unter Einbeziehung eines Dämpfungsfaktors  $\tau$  iterativ numerisch durch Minimierung der Fehlerquadratsumme F (hochgerechnete Befragung zu Zählung) über die Besetzung.

$$F_{k} = \sum_{x=1}^{X_{K}-1} \left( R_{kx,x+1}^{Bef,Besetzung} - \tau \cdot r_{kx,x+1}^{Zlg,Besetzung} \right)^{2}$$

Der Hochrechnungsfaktor für die Hochrechnung auf die Platzgruppe ist der Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit (wiederum unter Einbeziehung des Dämpfungsfaktors  $\tau$ ):

$$h_{kx,y}^{Plg} = \frac{1}{\tau \cdot p_{kx,y}}$$

Im Rahmen der Analyse der Einnahmenaufteilung 2010 soll überprüft werden, ob das im Abschnitt 5.3 beschriebene Hochrechnungsverfahren im SPNV durch ein anderes Hochrechnungsverfahren ersetzt wird.

## Anlage 15: Umrechnungskoeffizient Cjh

Der Umrechnungskoeffizient Cjh rechnet alle Linienbeförderungsfälle im Fremdnutzerverfahren für die Stunden innerhalb einer Wochenzeitschicht hoch, in denen nicht erhoben wird. Damit diese Hochrechnung verzerrungsfrei erfolgen
kann, muss der Koeffizient Cjh dem aktuellen Mobilitätsverhalten entsprechen.
Der aktuelle Umrechnungskoeffizient Cjh wird auf Basis der Fremdnutzererhebungen der Jahre 2000 bis 2008 ermittelt. Der Hochrechnungskoeffizient Cjh
unterscheidet zwischen eigen- und fremdgenutzten Fahrausweisen (siehe Abschnitt 5.2 Erhebung, Hochrechnung und Bewertung im Fremdnutzerverfahren).

In der folgenden Tabelle sind die Umrechnungskoeffizienten Cjh (eigen- und fremdgenutzt) je Stunde und Tag dargestellt:

	Noi	malw	erktag		San	nstag			Sor	ntag		
Uhrzeit	WZS	Std.	cjh,eigen	cjh, fremd	WZS	Std.	cjh,eigen	cjh, fremd	WZS	Std.	cjh,eigen	cjh, fremd
05:01 - 06:00	10	1	28,01	24,65		1	26,80	28,05		1	27,37	26,01
06:01 - 07:00	10	2	46,62	48,30		2	45,67	52,50		2	46,14	50,35
07:01 - 08:00	11	1	124,53	122,92		3	122,84	129,30		3	121,92	131,90
08:01 - 09:00	11	2	82,13	83,81		4	81,19	87,47		4	83,18	80,16
09:01 - 10:00		1	76,58	79,46	16	5	77,65	75,08		5	78,17	73,51
10:01 - 11:00	12	2	73,35	74,43	10	6	75,45	66,31		6	74,44	70,51
11:01 - 12:00		3	80,46	76,57		7	80,65	76,22		7	80,66	76,58
12:01 - 13:00		1	92,26	85,81		8	91,16	90,54		8	90,84	91,70
13:01 - 14:00	13	2	113,39	115,90		9	113,04	117,02		9	113,55	114,97
14:01 - 15:00		3	102,79	107,89		10	102,06	110,25	18	10	104,25	102,12
15:01 - 16:00		1	105,67	98,53		1	103,22	107,23	10	11	103,20	107,36
16:01 - 17:00	14	2	101,41	100,34		2	100,24	104,33		12	100,93	102,04
17:01 - 18:00	14	3	87,43	91,23		3	88,79	86,40		13	88,17	88,48
18:01 - 19:00		4	73,05	77,24		4	74,37	72,51		14	73,38	75,88
19:01 - 20:00		1	60,16	60,76	17	5	60,28	60,36		15	60,39	59,96
20:01 - 21:00		2	56,30	56,40	1/	6	56,97	54,15		16	56,48	55,76
21:01 - 22:00	15	3	51,26	49,69		7	51,84	47,77		17	50,84	51,10
22:01 - 23:00	12	4	43,37	43,99		8	43,26	44,34		18	43,10	44,91
23:01 - 24:00		5	31,10	30,84		9	30,71	32,15		19	31,30	30,15
00:01 - 01:00		6	22,63	22,45		10	23,04	21,05		20	23,30	20,15

Auf Basis der differenzierten Erhebungsdaten 2010 soll überprüft werden, ob eine weitere Differenzierung der Umrechnungskoeffizienten Cjh nach Fahrausweisgruppen eingeführt werden soll.

## Anlage 16: Kalibrierung der Fahrpreisdivisoren

Die Kalibrierung der Fahrpreisdivisoren erfolgt auf Basis der im Jahr 2010 stattfindenden Erhebungen. Die Fahrpreisdivisoren werden für drei verschiedene Regionen definiert (siehe Grafik) und relationsbezogen angewendet.



Grafik: Regionen für Fahrpreisdivisoren

Im grünen Bereich (große Städte) sind die Fahrpreisdivisoren vermutlich am höchsten, weil u.a. aufgrund des größeren Leistungs- und Freizeitangebotes eine intensivere Nutzung des Tickets wahrscheinlich ist. Der Erlös je Linienbeförderungsfall wäre damit geringer als ein Durchschnittswert. Im weißen Bereich ist der Sachverhalt genau umgekehrt. Ein vorwiegend ländlich geprägter Raum mit geringerem Leistungs- und Freizeitangebotes lässt auf niedriger Fahrpreisdivisoren schließen. Im grauen Bereich werden Mittelwerte erwartet. Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Verfahrens können die Fahrpreisdivisoren für die definierten Räume bestimmt werden. Dabei werden SPNV-Linien bzw. SPNV-Netze grundsätzlich dem grünen Bereich zugeordnet. Alle anderen Linien werden geografisch korrekt den Regionen zugeordnet. Für regionsüberschreitende Linien erfolgt eine Zuordnung anteilig über den Schlüssel "Haltepunkte pro Jahr" gemäß

Fahrplan. Diese Zuordnung wird anschließend mit den Zähldaten verknüpft. Dabei können Besonderheiten, wenn bekannt, berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung der Fahrpreisdivisoren ist die gesamte Fahrt (Verbundbeförderungsfall) zu betrachten. Da eine Differenzierung nach Linien- und Verbundbeförderungsfällen nur im Anspruchsverfahren erfolgt (im Fremdnutzerverfahren werden nur Linienbeförderungsfälle erfasst) muss eine entsprechende Ableitung zur Gesamtzahl der Verbundbeförderungsfälle erfolgen. Die Kalibrierungsgröße "Quotient (Linien- / Verbundbeförderungsfälle)" soll 1,252 betragen. Dieser Wert ist aus der VRR-Erhebung in den Jahren 1983 bis 1985 abgeleitet; die Größenordnung wird auch durch Daten in anderen Räumen (VRS, VRN, KVV) bestätigt.

Die Bezeichnungen (Indices, hochgestellte Bezeichnungen, variable Größen) sind im Abschnitt 5.1 dargestellt.

Die Kalibrierungsgröße "Quotient (Linien- / Verbundbeförderungsfälle)"  $K^q$  wird wie folgt festgelegt:

$$K^{q} = \frac{\sum_{b=1}^{B} R_{*b}}{\sum_{b=1}^{B} V_{*b}} = 1,252$$
(62)

Somit gilt:

$$\sum_{b=1}^{B} V_{*b} = \frac{\sum_{b=1}^{B} R_{*b}}{K^{q}}$$
 (63)

Im Anspruchsverfahren sind Linien- und Verbundbeförderungsfälle bekannt. Für Linien- und Verbundbeförderungsfälle im Fremdnutzerverfahren gilt

$$\sum_{b^{F}=1}^{B^{F}} R_{*b^{F}} = \sum_{b=1}^{B} R_{*b} - \sum_{b^{A}=1}^{B^{A}} R_{*b^{A}} - \sum_{b^{N}=1}^{B^{N}} R_{*b^{N}}$$
(64)

$$\sum_{b=1}^{B^F} V_{*b}^F = \sum_{b=1}^{B} V_{*b} - \sum_{b^A=1}^{B^A} V_{*b}^A - \sum_{b^N=1}^{B^N} V_{*b}^N$$
 (65)

Für Verkehrsunternehmen  $b^N$ , die keine Erhebung durchführen, werden Linien- und Verbundbeförderungsfälle zu 0 gesetzt. Für den Quotient (Linien- / Verbundbeförderungsfälle)" bezogen auf das Fremdnutzerverfahren  $K^{qF}$  ergibt sich dann:

$$K^{qF} = \frac{\sum_{b=1}^{B} R_{*b} - \sum_{b^{A}=1}^{B^{A}} R_{*b^{A}}}{\sum_{b=1}^{B} R_{*b}} - \sum_{b^{A}=1}^{B^{A}} V_{*b^{A}}$$
(66)

Somit werden innerhalb des Fremdnutzerverfahrens Verbundbeförderungsfälle auf der Linie  $\ell$  des Verkehrsunternehmens b mit entgeltlichen Fahrausweisen der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a pauschal aus den Linienbeförderungsfällen berechnet):

$$V_{ab}{}^{F}g\ell = \frac{R_{ab}{}^{F}g\ell}{K^{qF}}$$
(67)

Alle Linien  $\ell$  werden (gemäß Grafik: Regionen für Fahrpreisdivisoren) Raumkategorien t (1,2,...,T) zugeordnet. Verkehrsunternehmen a werden nach der überwiegenden Nutzung ihrer Fahrausweise (Linienbeförderungsfälle) Raumkategorien u (1,2,...,U) zugeordnet.

$$V_{u*gt} = \sum_{a=1}^{A} \sum_{\ell=1}^{L} \sum_{b=1}^{B} V_{abg\ell} \quad \text{für alle} \quad a \in u, \ell \in t$$
(68)

Entsprechend gilt für die (nach Verkaufsstatistik) verkauften Stück Fahrausweise der Gruppe g des Verkehrsunternehmens a

$$S_{ug} = \sum_{a=1}^{A} S_{ag}$$
 für alle  $a \in u$  (69)

Für den Fahrpreisdivisor  $d_{\mathit{gt}}$  der Fahrausweise der Gruppe g in einer Raumka-

tegorie t (SchokoTickets werden nicht nach Freizeit und Schule differenziert) gilt:

$$S_{ug} = \sum_{t=1}^{T} \frac{V_{u*gt}}{d_{gt}} \tag{70}$$

Dieses Gleichungssystem enthält T voneinander unabhängige Gleichungen mit T unbekannten Größen  $d_t$ . Es kann mit den üblichen Verfahren für lineare Gleichungssysteme gelöst werden.

#### Hochrechnung auf Jahreswerte

Die im vorstehenden Abschnitt eingeführten Jahreswerte werden wie folgt bestimmt:

#### Anspruchsverfahren

Analog Abschnitt 5.3 ("Erhebung, Hochrechnung und Bewertung im Anspruchsverfahren").

#### <u>Fremdnutzerverfahren</u>

Die Hochrechnung auf das Jahr erfolgt durch Bindung an ein Normjahr wie folgt:

$$h_d^{Jahr} = \frac{T_d}{t_d} \tag{71}$$

Die Zahl der Tage t, an denen an Tagesart d je Periode erhoben wird und die Zahl der Tage T im Normjahr je Tagesart d werden in Abhängigkeit der folgenden Tabelle gesetzt:

Tagesart d	Zahl der Tage <i>T<sub>d</sub></i>	Zahl der Tage $t_d$
Normalwerktag	190	45
Ferientag	61	15
Samstag	53	12
Sonn- und Feiertag	61	12

#### Umgang mit den Kalibrierungsergebnissen / Weiteres Vorgehen:

Innerhalb der jeweiligen Fahrausweisgruppe wird der Fahrpreisdivisor für die einzelnen Fahrausweise ermittelt, indem untereinander die gleichen Verhältniswerte wie bei den statistischen Daten angesetzt werden. Ist es für einzelne Fahrausweisgruppen nicht möglich, alle Raumkategorien für die verkaufenden Unternehmen zu belegen (z.B. bei dem SemesterTicket), werden die regionsspezifischen Fahrpreisdivisoren in Anlehnung an die Verhältniswerte der Referenzgruppe "Zeitkarten" ermittelt. Gleiches gilt, wenn es bei anderen Fahrausweisgruppen zu unplausiblen Ergebnissen aufgrund einer zu geringen Anzahl von auszuwertenden Verkaufsstückzahlen bzw. Linienbeförderungsfällen kommt.

Innerhalb der Fahrausweisgruppe Barfahrausweise werden vermutlich keine Planwerte (z.B. für das EinzelTicket 1,00) erreicht. Die kalibrierten Werte sind allerdings zu akzeptieren, wenn die Abweichung vom Planwert kleiner als 20% ist.

In strittigen Punkten erfolgt das Schlichtungsverfahren gemäß Abschnitt 2.6 der Richtlinie.

## Anlage 17: Hochrechnung im SPNV-Anspruchsverfahren (Beispiel)

#### Tabelle 1:

_	4	В	O	Q	В	ш	9	I	_	ſ	¥		Σ
1	1				Abschnitte des Zuglaufs der RB31	es Zuglaufs	der RB31						
3 2			Halt von Halt bis	Xanten Alpen	Alpen Millingen	Millingen Rheinberg	Rheinberg Moers	Moers Trompet	Trompet Rumeln F	Rumeln Rheinhausen Rheinhausen Duisburg Hbf	Rheinhausen Duisburg Hbf		
4			Besetzung	auß	außerhalb VRR Gebiet	iet	36	15	17	29	33		
8	fd. N	Lfd. Nummer										•	
6	۱r. Fr	Nr. Fragebogen										Wahrscheinlichkeit nicht befragt zu werden	Hoch- rechnungs-
10	1	2019139	2019139 Befragte Befragungsort								1	0,926	13,500
13	2	2019140	2019140 Befragte							1	1	0,852	6,750
16	c	2019143	Deriragungson 2019143 Befragte					П	1	1	1	0,640	7,777
17			Befragungsort						1				
19	4	2019144	2019144 Befragte						1	1	1	0,738	3,821
20	1		Befragungsort						1				
22	2	2019145	2019145 Befragte						П	1	Н	0,640	2,777
72	$\dagger$		าเจริกเเรื่องเ					4					
25 26	9	2019146	2019146 Befragte Befragungsort					н н	1	1	T	0,640	2,777
28	7	2019150	2019150 Befragte				2					908'0	5,143
29			Befragungsort				2						
31	∞	2019147	2019147 Befragte Befragungsort	τ	1	1	1					908′0	5,143
34	6	2019141	2019141 Befragte	1	1	1	1	1	1	1	1	0,515	2,064
35			Befragungsort							1			
37	10	2019142	2019142 Befragte Befragungsort							1	1	0,852	6,750
40	11	2019151	2019151 Befragte Befragungsort	τ	1	1	1					908′0	5,143
43	12	2019148	2019148 Befragte				2					908'0	5,143
44			Befragungsort				2						
46	13	2019149	2019149 Befragte	1	1	1	1					908'0	5,143
47	$\dashv$		Befragungsort				1						
49			Befragte (B)	0	0	0	7	2	2	2	2		
50			In früheren Abschnitten Befragte (A)			•	0	0	2	4	9		
51			Maximum (1, Besetzung-A)				36	15	15	25	27		
52			Nichtbefragungswahrscheinlichkeit Abschnitt				0,8056	0,8667	0,8667	0,9200	0,9259		

In Abschnitt 5.3 der Richtlinie wurde die Hochrechnung sowohl im SPNV- als auch im ÖSPV-Anspruchsverfahren beschrieben. Das Verfahren wird anhand eines Beispiels im SPNV näher erläutert und die einzelnen Rechenschritte bis zum Hochrechnungsfaktor beschrieben.

In der oben stehenden Tabelle 1 handelt es sich um die SPNV-Linie RB 31, die einen Linienweg von Xanten Bahnhof bis Duisburg Hbf hat. Zwischen den Haltepunkten wird bei der Anspruchserhebung eine Besetzungszählung in der Platzgruppe durchgeführt (beispielsweise zwischen Moers und Trompet befinden sich 15 Fahrgäste in der Platzgruppe, siehe Zelle H4). Die Abschnitte von Xanten nach Alpen, Alpen nach Millingen und Millingen bis Rheinberg befinden sich nicht im VRR-Gebiet und spielen somit für die VRR-Einnahmenaufteilung keine Rolle.

Während der Fahrt der Linie RB 31 von Xanten nach Duisburg werden vom Zählpersonal 13 Interviews durchgeführt (siehe Zeilen 10 bis 46).

Die Zeilen 10 bis 46 geben an, wie viele Fahrgäste Befragt wurden ("Befragte" in der Zeile 10, 13, 16 etc.) und wo diese Fahrgäste befragt wurden ("Befragungsort", Zeile 11, 14, 17 etc., die Ziffer "1" markiert den Befragungsort; Beispiel Interview 6, der Fahrgast wird zwischen Moers und Trompet befragt und gibt an, dass seine Endhaltestelle Duisburg Hbf sein wird).

In der Zeile 49 werden die Befragten ermittelt (Beispiel Zelle G49: Abschnitt von Rheinberg nach Moers 7 Befragte, davon 2 aus Interviewnummer 6 und 12, jeweils 1 aus Interviewnummer 8, 11 und 13).

Die in früheren Abschnitten befragten Fahrgäste werden in der Zeile 50 ausgewiesen (Beispiel Spalte I, Anzahl 2, aus Interview 5 und 6 zwischen Moers und Trompet Zeile H23 und H26).

Das in Zeile ausgewiesene Maximum errechnet sich aus der in der Zeile 4 eingetragenen Besetzungszählung zwischen den Abschnitten und der Anzahl der bereits in früheren Abschnitten befragten Fahrgäste.

Die Nichtbefragungswahrscheinlichkeit je Abschnitt berechnet sich aus dem Maximum (Zeile 51) abzüglich der Anzahl der Befragten (Zeile 49) dividiert durch die Anzahl der Gesamtbesetzung (Zeile 4).

Die Wahrscheinlichkeit eines Fahrgastes, nicht befragt zu werden, errechnet sich aus den Produkten der Nichtbefragungswahrscheinlichkeiten. Beispiel Interviewnummer 6: Der Fahrgast wurde zwischen Moers und Trompet befragt und gab an, dass er bis zur Endhaltestelle Duisburg Hbf fährt. Die Wahrscheinlichkeit,

dass er bis zur Endhaltestelle nicht befragt worden wäre, beträgt 64% (0,8667 Nichtbefragungswahrscheinlichkeit zwischen Moers und Trompet x 0,8667 x 0,9200 x 0,9259).

Für jedes Interview kann nun der Hochrechnungsfaktor ermittelt werden, der sich aus 1 dividiert mit dem Kehrwert der Wahrscheinlichkeit, nicht befragt zu werden, ergibt (Beispiel Interviewnummer 6: 1/(1-0.640) = 2.777).

### Eichung des Hochrechnungsfaktors auf Basis der Personenkilometer

#### Tabelle 2:

C	O O	E F Abschnitte	F G Abschnitte des Zuglaufs	Ξ	-		×	7	Σ
Halt von         Xanten         Alpen         Millingen         R           Halt bis         Alpen         Millingen         Rheinberg	Alpen Millingen	Œ	Rheinberg Moers	Moers	Trompet Rumeln Ri	Rumeln Rheinhausen Rheinhausen Duisburg Hbf	Rheinhausen Duisburg Hbf		
außerhalb VRR Gebiet	außerhalb VRR Gebiet		36	15	17	29	33		
Kilometer			11,00	4,87	2,06	2,46	6,81		
PKM-Besetzung			396,00	73,05	35,02	71,34	224,73	800,14	
PKM-Interview Ifd Nummer		_	418,70	50,61	29,28	68,18	280,67	847,44	
Nr. Fragebogen								Wahrscheinlichkeit nicht befragt zu werden	Hochrechnung
1 2019139 Befragte							1	0,926	13,500
Befragungsort			6	6	S	6	10000		
2 2019140 Befraete			00,00	000	00,0	0,00	91,94	0.852	6.750
		Ш					1		
			00'00	00'0	00'0	16,61	45,97		
3 2019143 Befragte				1	н .	1	П	0,640	2,777
Berragungsort PKM-Interview			00,00	13,52	5,72	6,83	18,91		
4 2019144 Befragte		Ц			1	1	1	0,738	3,821
Befragungsort			8	o o	1 01	ç	2000		
PANY-III LEIVIEW			0,00	0,00	1,81	9,40	26,02	0.640	דדר נ
CHICION			6	, ti		1 0	1 00		2,111
PRINI-Interview			0,00	13,52	5,72	6,83	18,91	0.640	777. C
OLT CT OZ				٠ ٦	•	1	1		7,7,7
PKM-Interview			00'00	13,52	5,72	6,83	18,91		
7 2019150 Befragte			2					0,806	5,143
Befragungsort PKM-Interview			113,14	00'0	00'0	00'0	00'0		
8 2019147 Befragte 1 1 1	1		1					0,806	5,143
Befragungsort			1 22	000	000	000	0		
o 2010141 Refracte 1	-	Ļ	15,55	0,00	0,00	0,00	2000	715.0	2 064
Lots being the constant being befragungsort	1		7 6	1 00	7 .	- FI 6	1	cic,0	2,004
10 2019142 Befraete			77,10	TO'OT	4,23	3,08	14,05	0.852	6.750
						1			
			00'00	00'00	00'0	16,61	45,97		
11 2019151 Befragte 1 1 1 1 1 1	П							0,806	5,143
PKM-Interview			56,57	00'0	00'0	00'0	00'0		
12 2019148 Befragte			2					0,806	5,143
Befragungsort			2						
			113,14	00'0	0,00	00'0	0,00		
13 2019149 Befragte 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1		т -					0,806	5,143
PKM-Interview			56,57	0.00	00'00	0.00	00'00		
Befraste (B) 0 0 0	O	L	7	3,23	2,22	2,22	2,2		
Abschnitten				7		7	7		
Befragte (A)			0	0	2	4	9		
Maximum (1, E-A)		4	36	15	15	25	27		
vvirkt tur noch zu hefraende Fahraäste			0.8056	0.8667	0.8667	0 9200	0 9259		
2,500		-	-0000	10000	-	20100	2000		

Stand: 20.05.2010

Das Beispiel entspricht der vorherigen Tabelle 1, neu hinzu kommt der Parameter "Kilometer" zwischen den Abschnitten.

Die in Zeile 6 berechneten "PKM-Besetzung" errechnet sich durch die Kilometer zwischen den Abschnitten multipliziert mit der Besetzung (Bespiel G6 396 ergibt sich durch 11 x 36).

Der Parameter "PKM-Interview" der einzelnen Fragebögen (Zeile 12, 15, 18 usw.) berechnet sich wie folgt:

Anzahl der befragten zwischen den Abschnitten multipliziert mit den Kilometer zwischen den Abschnitten multipliziert mit dem Hochrechnungsfaktor des Fragebogens.

Beispiel G30 = 113,14: 2 Befragte (G28) x 11 Kilometer (G5) x 5,143 (M28).

Die PKM-Interviews der einzelnen Abschnitte (G7, H7, I7 etc.) ergeben sich aus der Summe der einzelnen Werte des PKM-Interviews der Fragebögen des Abschnittes. (Beispiel G7 418,70 = G48 56,57 + G45 113,14 + G42 56,57 + G39 0,00 + G36 22,70 + G33 56,57 + G30 113,14 + G27 0,00 + G24 0,00 + G21 0,00 + G18 0,00 + G15 0,00 + G12 0,00).

Die jeweiligen Summen der Parameter "PKM-Besetzung" (Zeile 6) und "PKM-Interview" (Zeile 7) ergeben unterschiedliche Werte.

Die unterschiedlichen Werte werden nach Abschnitt 5.3 beschriebenen Vorgehensweise geeicht.

# Anlage 18: Umsetzung EA 2010 und Fortschreibung (Beispiel)

Die im Abschnitt 2.2 Übergangsregelungen 2010/2011 beschriebene Umsetzung der Einnahmenaufteilung 2010 und die im Abschnitt 2.7 beschriebene Fortschreibung der Ausgleichsbeträge für das Folgejahr lassen sich am besten anhand eines Beispiels mit drei fiktiven Unternehmen erläutern.

Für die Unternehmen A und B gilt, dass im Jahr 2010 das alte und neue Verfahren zu jeweils 50% wirken sollen. Für das Jahr 2011 beträgt die Wirkung 25% (altes Verfahren) und 75% (neues Verfahren). Für das Unternehmen C gilt, dass sowohl für das Jahr 2010 als auch für das Jahr 2011 das neue Verfahren zu 100% wirken soll.

Zunächst wird eine Ausgleichsrechnung für das Jahr 2010 mit der Systematik des neuen Einnahmenaufteilungsverfahrens durchgeführt (siehe nachfolgende Tabelle 1):

Tabel	le 1	Einna	ahmenansp	ruch	
	Unternehmen	А	В	С	Summe KT-Einnahme
me	А	130,000	25,000	3,000	158,000
KT- Einnah	В	13,000	80,000	1,000	94,000
Ein	С	2,000	1,000	5,000	8,000
	Summe Anspruch	145,000	106,000	9,000	260,000

Anschließend wird eine Ausgleichsrechnung für das Jahr 2010 mit der Systematik des alten Einnahmenaufteilungsverfahrens durchgeführt. Dabei werden die aus Tabelle 1 für das Unternehmen C ermittelten Einnahmenansprüche übernommen (siehe nachfolgende Tabelle 2; mögliche geringfügige Verzerrungen für das Unternehmen C, die durch die Wirkung des Eta-Faktors auftreten können, werden nicht dargestellt):

Tabel	le 2	Einna	ahmenansp	ruch	
	Unternehmen	А	В	С	Summe KT-Einnahme
me	А	129,000	26,000	3,000	158,000
KT- Einnahme	В	11,000	82,000	1,000	94,000
Ein	С	1,800	1,200	5,000	8,000
	Summe Anspruch	141.800	109,200	9,000	260,000

Der **Einnahmenanspruch für das Jahr 2010** wird nun ermittelt, indem die Werte aus den Tabellen 1 und 2 mit jeweils 50% gewichtet werden (siehe Tabelle 3).

Tabel	le 3	Einna	ahmenansp	ruch	
	Unternehmen	А	В	С	Summe KT-Einnahme
me	А	129,500	25,500	3,000	158,000
KT- Einnahme	В	12,000	81,000	1,000	94,000
Ein	С	1,900	1,100	5,000	8,000
	Summe Anspruch	143.400	107,600	9,000	260,000

Aus der Tabelle 3 werden anschließend für das **Jahr 2010** die **Ausgleichsbeträge** für jede bilaterale Beziehung ermittelt (siehe Tabelle 4).

Tabel	le 4	Aus	gleichsbetr	äge	
	Unternehmen	А	В	С	Summe KT-Einnahme
	А		13,500	1,100	14,600
	В	-13,500		-0,100	-13,600
	С	-1,100	0,100		-1,000
	Summe	-14,600	13,600	1,000	0,000

Für das **Jahr 2011** erfolgt nun zunächst eine **fiktive** Ermittlung des Einnahmenanspruches basierend auf dem Zählergebnis 2010, indem die Werte aus der Tabelle 1 mit 75% und die Werte aus der Tabelle 2 mit 25% gewichtet werden (siehe Tabelle 5).

Tabel	le 5	Einna	ahmenansp	ruch	
	Unternehmen	А	В	С	Summe KT-Einnahme
me	А	129,750	25,250	3,000	158,000
KT- Einnahme	В	12,500	80,500	1,000	94,000
Ein	С	1,950	1,050	5,000	8,000
	Summe Anspruch	144,200	106,800	9,000	260,000

Aus der Tabelle 5 werden anschließend für das Jahr 2010 **fiktive** Ausgleichsbeträge für jede bilaterale Beziehung ermittelt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6	Aus	gleichsbetr	äge			
Unternehmen	А	В	С	KT 2010	KT 2011	Veränd.
А		12,750	1,050	158,000	164,320	4,0%
В	-12,750		-0,050	94,000	99,640	6,0%
С	-1,050	0,050		8,000	8,640	8,0%
Summe	-13,800	12,800	1,000	260,000	273,800	

Die Tabelle 6 zeigt auch die Entwicklung der Kassentechnischen Einnahmen (KT) vom Jahr 2010 zum Jahr 2011. Die Ausgleichsbeträge sollen mit 75% der Einnahmenentwicklung des zahlenden Unternehmens fortgeschrieben werden. Im obigen Beispiel ist das Unternehmen A Zahler in Richtung Unternehmen B und C. Somit werden die entsprechenden Ausgleichsbeträge mit 3,0% (4% Anstieg der KT \* 75%) fortgeschrieben. Das Unternehmen C ist Zahler in Richtung Unternehmen B. In diesem Fall erfolgt die Fortschreibung des Ausgleichsbetrages mit 6% (8% Anstieg der KT \* 75%). Nach der zuvor beschriebenen Vorgehensweise werden die fiktiven Ausgleichsbeträge aus der Tabelle 6 auf zu zahlende **Ausgleichsbeträge für das Jahr 2011** dynamisiert. (siehe Tabelle 7).

Stand: 20.05.2010

Tabelle 7	Aus	gleichsbetr	äge
Unternehmen	А	В	С
А		13,133	1,082
В	-13,133		-0,053
С	-1,082	0,053	
Summe	-14,214	13,186	1,029

## Anlage 19: Härtefallregelung (Beispiel)

Anhand des in Anlage 18 beschriebenen Beispiels zur Fortschreibung der Ausgleichsbeträge ab dem Jahr 2010 soll hier die Härtefallregelung (Abschnitt 2.3) erläutert werden.

Als Bandbreite für die Härtefallregelung für die Entwicklung des Einnahmenanspruches vom Jahr 2008 zum Jahr 2010 wurden 8%-Punkte festgelegt. D.h. das sich der Einnahmenanspruch eines Unternehmens im Vergleich zum VRR-Mittelwertes um mindestens

#### VRR-Mittelwert ./. Bandbreite

entwickeln soll. Im nachfolgenden Beispiel bedeutet dieses, dass sich der Einnahmenanspruch 2010 im Vergleich zum Jahr 2008 um mindestens +4,3% (Unterer Schwellenwert) entwickeln muss.

Darstellung 1		U	nternehme	n	
		Α	В	С	S
Einnahmenanspruch 2008 (Mio. €)		118,000	105,000	8,500	231,500
Einnahmenanspruch 2010 (Mio. €)		143,400	107,600	9,000	260,000
Veränderung Einnahmenanspruch in %		21,5%	2,5%	5,9%	12,3%
					VRR-Mittel
Differenz zu VRR-Mittel in %-Punkten		9,2%	-9,8%	-6,4%	
Bandbreite 2008 > 2010 (+/-)	8,0%				
Unterer Schwellenwert (VRR-Mittel ./. Bandreite)	4,3%		2,5%		
Oberer Schwellenwert (VRR-Mittel + Bandbreite)	20,3%	21,5%			
Unterschreitung Schwellenwert 1 (%-Punkte)			-1,8%		
Härtefallunternehmen benötigen… (Mio.€)			1,927		1,927

Das Unternehmen B liegt unterhalb dieser Entwicklung (-1,8%-Punkte), so dass der Einnahmenanspruch über die Härtefallregelung angepasst werden muss. Dieses erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe bezahlen die Unternehmen, die über dem oberen Schwellenwert liegen, d.h. VRR-Mittelwert + Bandbreite. Im angeführten Beispiel ist dieses nur Unternehmen A.

Darstellung 2		U			
		Α	В	С	S
Mittel aus der 1. Stufe		1,433	0,000	0,000	1,433
Neuer EA 2010 (nach Stufe 1)		141,967	0,000	0,000	
Veränderung Einnahmenanspruch in % (2008 > 2010)		20,3%	0,0%	0,0%	

Der Restbetrag wird in der zweiten Stufe von den Unternehmen bezahlt, die oberhalb vom unteren Schwellenwert liegen, d.h. VRR-Mittelwert ./. Bandbreite und zwar im Verhältnis des Einnahmenanspruches dieser Unternehmen. Im angeführten Beispiel sind das die Unternehmen A und C.

Darstellung 3		U			
		А	В	С	S
Restbetrag nach Stufe 1					-0,494
Anteil Stufe 2 (Anteil Einnahmenanspruch)		94,1%	0,0%	5,9%	100,0%
Mittel aus der 2. Stufe		0,464	0,000	0,029	0,494

Der Abzug darf allerdings nicht dazu führen, dass ein Unternehmen den unteren Schwellenwert (+4,3%) unterschreitet.

Anschließend werden die Gesamtmittel auf die Härtefallunternehmen verteilt.

Darstellung 4	Unternehmen				
		Α	В	С	S
Gesamtmittel (Stufge 1 + Stufe 2)		1,897	0,000	0,029	1,927
Verteilung		-1,897	1,927	-0,029	0,000
Neuer EA 2010		141,503	109,527	8,971	260,000
Veränderung 2008 > 2010		19,9%	4,3%	5,5%	

Im Folgejahr (2011) haben sich die kassentechnischen Einnahmen weiterentwickelt und die Ausgleichsbeträge wurden angepasst. Der daraus resultierende Einnahmenanspruch wird verglichen mit dem tatsächlichen Einnahmenanspruch in 2010. Die Bandbreite für das Folgejahr beträgt +/- 4%.

Darstellung 5		Unternehmen			
		Α	В	С	S
Einnahmenanspruch 2010 (Mio. €)		141,503	109,527	8,971	260,000
Einnahmenanspruch 2011 (Mio. €)		150,106	112,826	9,669	272,601
Veränderung Einnahmenanspruch in %		6,1%	3,0%	7,8%	4,8%
					VRR-Mittel
Differenz zu VRR-Mittel in %-Punkten		1,2%	-1,8%	2,9%	
Bandbreite 2010 > 2011 (+/-)	4,0%				
Unterer Schwellenwert (VRR-Mittel ./. Bandreite)	0,8%				
Oberer Schwellenwert (VRR-Mittel + Bandbreite)	8,8%				
Unterschreitung Schwellenwert 1 (%-Punkte)					
Härtefallunternehmen benötigen (Mio.€)					0,000

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, da sich das Unternehmen B im Folgejahr nicht überdurchschnittlich entwickelt (siehe Abschnitt 2.3).

# Anlage 20: Einteilung der Platzgruppen im Anspruchsverfahren SPNV

## **Anlage 21: Kontrollformular (Beispiel)**

### VRR Fremdnutzererhebung 2010 - Kontrollbogen

Periode:	1. Periode	2. Periode	3. Period	de 4.	Periode			
Zählabschnitt								
Unternehmen:		Lin	ie:		Datum:			
Abfahrtshaltestelle:					Zeit:			
Endhaltestelle:					Zeit:			
	ŀ	Kontrollabschi	nitt					
Einstiegshaltestelle:					Zeit:			
Ausstiegshaltestelle:					Zeit:			
Name des kontr. Zählers:								
Anzahl der Zähler insg.: Benutztes Ticket: (z.B. Barfahrausweis, WSW)								
Fahrausweis richtig erfasst:	Ja				Nein			
Befragungstechnik:	sehr gut	gut denstellend" bitte den			enstellend Jemerkungen a	ıngebe	n)	
Auftreten des Zählers:	sehr gut	gut denstellend" bitte den	nic	ht zufriede	enstellend			
Besonderes/Bemerkungen:								
Unterschrift Kontrolleur:								
Name des Kontrolleurs: Kontrollierendes VU: TelNr. :								
Gesprochen mit beim Verkehrsunternehmen: Datum:								
Meldung an den VRR am:								
Unterschrift:								

### Anlage 22: Vereinbarungen mit anderen Verbünden

#### **A22.1 VRS**

Die Einnahmenaufteilung des VRR- und des VRS-Tarifes zwischen dem VRR und dem VRS regelt der "Vertrag über die Behandlung von Fahrgeldeinnahmen des (…) VRS-Tarifes und des VRR-Tarifes (ab 01.01.2004) in den Übergangsrelationen zwischen den Verkehrsgebieten des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) und des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)", kurz "EAV VRS VRR", in der Fassung vom 13.12.2004.

Die Verbünde stellen über Vereinbarungen mit den Unternehmen sicher, dass die im "EAV VRS VRR" vereinbarten Regelungen sowie alle relevanten Regelungen die die Einnahmenaufteilung VRS/VRR betreffen den Unternehmen bekannt gemacht, von diesen akzeptiert und von diesen danach verfahren wird (für VRR-Unternehmen gemäß Anlage 7 und für VRS-Unternehmen gemäß Anlage 8 des "EAV VRS VRR").

Für die Einnahmenaufteilung gilt der Grundsatz, dass die Einnahmen aus dem VRR-Tarif nach den jeweils gültigen Regelungen zur Einnahmenaufteilung des VRR-Tarifes ("Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR") und die Einnahmen **VRS-Tarif** ieweils aus dem nach den gültigen Regelungen Einnahmenaufteilung des **VRS-Tarifes** ("Anlage 3 zum Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg – Durchführungsrichtlinie zur Ermittlung der Ertragskraft") aufgeteilt werden.

Die Meldung der Verkäufe der Verkehrsunternehmen erfolgt an den jeweils für die Einnahmenaufteilung zuständigen Verbund.

#### A22.1.1 Einnahmenaufteilung VRS-Tarif für VRR-Unternehmen

Die Einnahmenansprüche der VRR-Unternehmen, die VRS-Tarif verkaufen, werden über die Verkehrserhebung des VRS ermittelt. Die Erhebung findet in unregelmäßigen Abständen ca. alle 4 Jahre statt. Bei der Erhebung wird der Erlösanspruch und die Ertragskraft jedes Unternehmens ähnlich wie im VRR-Anspruchsverfahren (siehe Abschnitt 4) ermittelt. Auf Linien der VRR-Unternehmen findet die Erhebung nur auf den Linien statt, die die Verbundgrenze überschreiten. Auf diesen Linien wird der gesamte Reiseweg des Fahrgastes erhoben, also auch der Vor- und Nachlauf in den VRR hinein. Die Binnenverkehre mit VRS-Tarif im VRR werden bei der VRS-Einnahmenaufteilung über die er-

mittelten Linienbeförderungsfälle aus den VRR-Verkehrserhebungen berücksichtigt. D.h.: Wenn VRR-Unternehmen höhere Linienbeförderungsfälle aus dem VRR-Fremdnutzerverfahren bzw. dem VRR-Anspruchsverfahren ermittelt haben, werden diese Linienbeförderungsfälle in der VRS-Einnahmenaufteilung berücksichtigt.

Die VRR-Unternehmen, bei denen auf verbundraumüberschreitenden Linien die VRS-Verkehrserhebung stattfindet, tragen die Kosten der Verkehrserhebung gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag VRS mit. Gemäß § 11 EAV VRS werden die Kosten der VRS-Verkehrserhebung über den Einnahmenanspruch geschlüsselt.

#### A22.1.2 Einnahmenaufteilung VRR-Tarif für VRS-Unternehmen

Die Einnahmenansprüche der VRS-Unternehmen, die VRR-Tarif verkaufen, werden auf Basis der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR ermittelt. Für VRS-Unternehmen gilt im Grundsatz das Anspruchsverfahren ÖSPV (siehe Abschnitt 4.1 und Anlage 13). VRS-Unternehmen können – in Abstimmung mit allen hauptbeteiligten Unternehmen und mit dem AK WA – ein anderes geeignetes Verfahren verwenden (siehe Abschnitt 2.1). Als geeignetes Verfahren kann die Erhebung nach dem VRS-Anspruchsverfahren angesehen werden.

Die VRS-Unternehmen, die Einnahmenansprüche aus der VRR-Einnahmenaufteilung generieren, partizipieren an der Finanzierung der Kosten für das Anspruchsverfahren wie jedes VRR-Unternehmen (siehe Abschnitt 2.1).

## A22.1.3 Einnahmenaufteilung für die Erweiterung des JobTickets und des FirmenTickets

Für Berufstätige und Auszubildende, die im VRR wohnen, im VRS arbeiten und ein VRS-JobTicket besitzen, gilt mit einem Erweiterungsticket das VRS-JobTicket auch im VRR-Gebiet (im Geltungsbereich des VRS-Tarifes). Umgekehrt gilt mit einem Erweiterungsticket das VRR-FirmenTicket für Berufstätige und Auszubildende, die im VRS wohnen und im VRR arbeiten.

Gemäß "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von JobTickets (…)" vom 07.07.1993 hat jeder Verkehrsverbund Anspruch auf die Zuschläge (Erweiterungsticket), die in seinem Teil des Geltungsbereiches anfallen. Der Saldo aus den Erweiterungstickets wird zwischen den Verbünden ausgeglichen. Innerhalb der VRR-Unternehmen wird dieser Saldo über den Aufteilungsschlüssel "Verkäu-

fe Erweiterungstickets für das FirmenTicket" den VRR-Unternehmen im Geltungsbereich des Erweiterungstickets zugeschieden.

## A22.1.4 Regelung über die gegenseitige Anerkennung der SemesterTickets

Studierende mit Wohnort im VRR (im Geltungsbereich des VRS-Tarifes) und Hochschulort im VRS und umgekehrt können auf dem "verkehrsüblichen Weg" ohne Aufpreis auch im jeweils anderen Verbundraum Busse und Bahnen benutzen. Ein Anspruch für diese gegenseitige Anerkennung des SemesterTickets besteht gemäß "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von SemesterTickets (…)" vom 03.02.1995 und Nachtrag vom 14.11.1995 nicht.

#### **A22.2 AVV**

Ein neues Einnahmenaufteilungsverfahren wird derzeit zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV), dem VRR und den betroffenen AVV- und VRR-Unternehmen abgestimmt.

## Anlage 23: Einnahmenaufteilung Bahntarife

## A23.1 Grundsätzliches

Unter dem Begriff "Bahntarife" werden folgende Tarife abgerechnet:

- PauschalPreisTickets (SchönesWochenende, SchönerTagTicket NRW 5
   Personen, SchönerTagTicket NRW Single, SchöneFahrtTicket NRW Erw.,
   SchöneFahrtTicket Kind)
- FerienTickets NRW (großes und kleines)
- CityTickets (Bahncard 25, Bahncard 50, Bahncard 100)
- NRWTickets (RelationspreisTickets (plus-Beträge), DB FiA (Firmen im Abo), SchönesJahrTicket NRW)
- NRWPlusTickets (NRWplus Einzelfahrt, NRWplus Hin&Rück, NRWplus Monat ICE, NRWplus ICE Abo)
- NRWSemesterTicket (Hochschulen außerhalb des Verbundes)
- PauschalPreisTickets aus dem Internetverkauf der ÖSPV-Unternehmen

Die 1. Stufe der Einnahmenaufteilung (Aufteilung zwischen den ÖSPV-Unternehmen und den SPNV-Unternehmen) wird bei folgenden Tickets von der Clearing-Stelle "Kompetenzcenter Marketing" in Köln (KCM) auf Basis von verbindlichen Regelungen vom 01.06.2005 bzw. 01.01.2008 (Neuregelungen der SPNV-Anteile) durchgeführt:

- NRWPlusTickets
- NRWTickets
- NRWSemesterTicket (Hochschulen außerhalb des Verbundes)

Die Einnahmenaufteilung aus den PauschalPreisTickets aus dem Internetverkauf der ÖSPV-Unternehmen wird ebenfalls von der Clearing-Stelle durchgeführt, jedoch beinhalten die Einnahmenzuscheidungen sowohl den ÖSPV- als auch den SPNV-Anteil.

Entscheidungen zur 1. Stufe der Einnahmenaufteilung der oben genannten Tickets werden in der Landesarbeitsgruppe Einnahmen/Abrechnung getroffen. Dort ist jeweils ein Vertreter der Verkehrsverbünde aus NRW, ein ÖSPV-Vertreter der Verkehrsverbünde sowie alle erlösverantwortlichen Eisenbahnbahnverkehrsunternehmen vertreten. Der Arbeitskreis "Wirtschaftliche Angelegenheiten" (AK WA) wird jeweils in seinen Sitzungen über den aktuellen Sachstand aus der Landesarbeitsgruppe Einnahmen/Abrechnung informiert und spricht Empfehlungen aus,

die in der Landesarbeitsgruppe vom VRR und dem ÖSPV-Unternehmen im VRR vertreten werden.

Die Landesarbeitsgruppe wird federführend von der Clearing-Stelle KCM organisiert und geleitet.

Die 1. Stufe der Einnahmenaufteilung der CityTickets erfolgt durch den Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bzw. der DB Vertrieb GmbH.

Sowohl die Abrechnungen des KCM als auch die Abrechnungen der DB Vertrieb GmbH unterliegen der Testatpflicht.

Für die PauschalPreisTickets, die FerienTickets NRW und die PauschalPreisTickets aus dem Internetverkauf der ÖSPV-Unternehmen wurden für die 1. Stufe der Einnahmenaufteilung verbundinterne Aufteilungsschlüssel vereinbart. Die Abrechnung der 1. Stufe dieser Tickets erfolgt durch den VRR.

Alle oben genannten Tickets werden bei den ÖSPV-Unternehmen unter dem Begriff "Bahntarife" abgerechnet. Mit den SPNV-Unternehmen muss aufgrund der erläuterten Systematik lediglich die erste Stufe der Einnahmenaufteilung des FerienTicket NRW und der PauschalPreisTickets (inkl. Internetverkauf der ÖSPV-Unternehmen) abgerechnet werden.

Innerhalb der SPNV-Unternehmen wird für die PauschalPreisTickets (sowohl Regelvertrieb als auch Internetvertrieb) und die FerienTickets NRW die Einnahmenaufteilung nach vereinbarten Schlüsselungen durchgeführt.

## A23.2 Abrechnungszeitpunkte

Der VRR erhält vom KCM jeweils zeitversetzt Monatsabrechnungen, die letzte Monatsabrechnung (Dezember) erfolgt vom KCM in der Regel Mitte des Folgejahres.

Für die ÖSPV-Nutzung der CityTickets erhält der VRR jeweils monatliche Abschläge von der DB Vertrieb GmbH.

Der VRR wird soweit möglich, eine vorläufige Abrechnung der Bahntarife spätestens im 3. Quartal des Folgejahres erstellen. Die Auszahlung der positiven Restansprüche erfolgt, sobald die negativen Restansprüche aller Verkehrsunternehmen beim VRR eingegangen sind.

Eine endgültige Abrechnung der Bahntarife kann erfolgen, wenn die Jahresabrechnungen der oben genannten Tarife vom KCM bzw. der DB Vertrieb GmbH

vorliegen. Sobald diese Jahresabrechnungen dem VRR vorliegen, werden die Differenzen der Monatsabrechnungen zu den Jahresabrechnungen mit den bereits gezahlten Einnahmenansprüchen der vorläufigen Abrechnung verrechnet.

Der Abrechnungszeitpunkt der PauschalPreisTicket inkl. Interverkauf der ÖSPV-Unternehmen sowie der FerienTickets NRW in Richtung SPNV erfolgt nach der vorläufigen Abrechnung der Bahntarife der ÖSPV-Unternehmen.

## A23.3 Abschläge

Um bereits eingegangene Zahlungen vom KCM an die ÖSPV-Unternehmen weiterzuleiten, zahlt der VRR innerhalb des Jahres zwei Abschlagszahlungen.

Die erste Abschlagszahlung erfolgt im 3. Quartal des Basisjahres. Die zweite Abschlagszahlung wird im 4. Quartal des Basisjahres an die Verkehrsunternehmen geleistet.

Der VRR versucht die Abschläge möglichst so zu berechnen, dass es zu keiner gravierenden Über- bzw. Unterzahlung in Bezug auf den realen Anspruch kommt.

Daher werden in Zähljahren schon beim 1. Abschlag die ersten zwei Perioden der Zählung der Fremdnutzererhebung ausgewertet und ein vorläufiger Mischschlüssel (siehe auch Abschnitt A23.4) als Grundlage für die Abschlagszahlung verwendet. Der zweite Abschlag erfolgt, sobald auch die Daten der dritten Periode der Fremdnutzererhebung vom VRR ausgewertet sind. Der vorläufige Mischschlüssel wird dementsprechend angepasst.

Des Weiteren werden für die Berechnung des Abschlages Ansprüche aus der letzten Abrechnung bzw. den letzten Abrechnungen als "Erfahrungswerte" mit berücksichtigt.

## A23.4 Aufteilungsschlüssel innerhalb der ÖSPV-Unternehmen

Laut Beschluss des AK WA vom 19.04.2007 wird der Gesamtanspruch aus allen Tickets, die laut Definition des VRR zu den Bahntarifen gehören, anhand eines Mischschlüssels errechnet.

Dieser Schlüssel ergibt sich

 mit einer Gewichtung von 2/3 aus dem Ergebnis der Fremdnutzererhebung (in zählfreien Jahren wird das Ergebnis des Vorjahres angesetzt) und  mit einer Gewichtung von 1/3 aus der Aufteilung nach dem Einnahmenanspruch des VRR-Regeltarifes (der jeweils letzte bekannte Abrechnungsstand wird für die Gesamtabrechnung der Bahntarife berücksichtigt).

Für die Abrechnung der Bahntarife werden in der Fremdnutzerhebung lediglich die angetroffenen Bahntariftickets ausgewertet.

## A23.5 Abrechnungen einzelner Bahntarife

#### A23.5.1 NRWTicket

Zu den NRWTickets gehören die Ticketarten "RelationspreisTickets (plus-Beträge)", "DB FiA (Firmen im Abo)" und das "SchönesJahrTicket NRW".

Die Stufe 1 der Einnahmenaufteilung wird vom KCM in Köln durchgeführt. Die monatlichen Abrechnungen, die der VRR erhält, gelten bis zur Jahresabrechnung als vorläufig (der Gesamtanspruch ergibt sich somit vorläufig aus der Summe der zwölf Monatsabrechnungen des KCM).

Die endgültige Abrechnung der NRW-Tickets erfolgt durch den KCM in Form einer Jahresabrechnung, welche meist Ende des Folgejahres bzw. Anfang des übernächsten Jahres beim VRR eingeht (=Gesamtanspruch endgültig).

## A23.5.2 NRWplusTicket

Zu den NRWplusTickets gehören die Ticketarten "NRWplus Einzelfahrt", "NRWplus Hin&Rück", "NRWplus Monat ICE" und "NRWplus ICE Abo".

Die Stufe 1 der Einnahmenaufteilung wird vom KCM in Köln durchgeführt. Die monatlichen Abrechnungen, die der VRR erhält, gelten bis zur Jahresabrechnung als vorläufig (der Gesamtanspruch ergibt sich somit vorläufig aus der Summe der zwölf Monatsabrechnungen des KCM).

Die endgültige Abrechnung der NRW-Tickets erfolgt durch den KCM in Form einer Jahresabrechnung, welche meist Ende des Folgejahres bzw. Anfang des übernächsten Jahres beim VRR eingeht.

#### A23.5.3 CityTicket

Am 14.12.2003 trat eine bundesweite Tarifkooperation zwischen dem VDV, der DB AG und dem VRR in Kraft, die die Anerkennung bestimmter DB-

Fernverkehrstickets, die mit der Bahncard 25 oder der BahnCard 50 gekauft werden, als Fahrtberechtigung im ÖPNV in bestimmten Städten, die als Zielort des DB Fernverkehrsticket ausgewiesen sind, zulässt. Seit dem 12.12.2004 wurde auch die BahnCard 100 in diese Kooperation mit einbezogen.

Für die Nutzung des ÖSPV erhält der VRR monatliche Abschläge von der DB Vertrieb GmbH. Die Abschlags- und Endabrechnung erfolgt vom VDV.

Im Rahmenvertrag zwischen dem VDV und der DB AG ist festgelegt, dass die DB Vertrieb GmbH dem VRR Monatsabschläge für die ÖSPV-Nutzung überweist. Diese Monatsabschläge werden Anfang des Jahres vom VDV kalkuliert und dem VRR mitgeteilt.

Der vorläufige Gesamtanspruch für die ÖSPV-Unternehmen berechnet sich folglich aus der Summe der Monatszahlungen der DB Regio NRW.

Die Endabrechnung der CityTickets erfolgt Mitte des Folgejahres.

#### A23.5.4 FerienTicket NRW

#### A23.5.4.1 Grundsätzliches

Zu den FerienTickets NRW gehört das FerienTicket NRW für die Sommerferien ("großes FerienTicket NRW") und das FerienTicket NRW für die Oster-, Herbstund Weihnachtsferien ("kleines FerienTicket NRW").

Grundlage für die Abrechnung der FerienTickets NRW sind die Verkaufszahlen bzw. Einnahmen der ÖSPV-Unternehmen. Einnahmen aus verkauften FerienTickets NRW der SPNV-Unternehmen verbleiben bei den SPNV-Unternehmen (die Einnahmen der SPNV-Unternehmen werden jedoch innerhalb des SPNV auf die Brutto- und Nettolinien aufgeteilt, siehe Abschnitt A23.5.4.4).

## A23.5.4.2 Aufteilung zwischen ÖSPV- und SPNV-Unternehmen

1. Stufe der Einnahmenaufteilung: Die Anzahl der verkauften FerienTickets NRW der ÖSPV-Unternehmen (Einnahmen der SPNV-Unternehmen verbleiben innerhalb des SPNV) entnimmt der VRR aus der Jahresverkaufsmeldung. Berücksichtigt werden auch Verkäufe des kleinen FerienTickets NRW aus dem Vorjahr zum alten Preis aufgrund der jahresübergreifenden Weihnachtsferien.

Der Aufteilungsschlüssel zwischen den SPNV-Unternehmen und den ÖSPV-Unternehmen ist dabei wie folgt vereinbart worden:

- <u>Kleines FerienTicket NRW:</u> Anteil am Gesamtpreis ÖSPV-Unternehmen: 69,46%; Anteil am Gesamtpreis SPNV-Unternehmen: 30,54%.
- Großes FerienTicket NRW: Anteil am Gesamtpreis ÖSPV-Unternehmen: 69,71%; Anteil am Gesamtpreis SPNV-Unternehmen: 30,29%.

Der Gesamtanspruch der ÖSPV-Unternehmen wird durch Multiplikation der verkauften Tickets der ÖSPV-Unternehmen mit dem jeweiligen Anteilspreis berechnet.

Der SPNV-Anteil wird analog mit dem SPNV-Anteilspreis ermittelt.

## A23.5.4.3 Abrechnungssystematik innerhalb der ÖSPV-Unternehmen

Der ermittelte Einnahmenanteil aller ÖSPV-Unternehmen ergibt den Gesamtanspruch aus den FerienTickets NRW und wird anhand des Mischschlüssels aus Abschnitt A23.4 aufgeteilt.

Der ermittelte SPNV-Anteil für die verkauften FerienTickets NRW der ÖSPV-Unternehmen wird vom Gesamtanspruch der Bahntarife abgezogen.

Des Weiteren wird der Eigenanteil der ÖSPV-Unternehmen ermittelt. Dabei wird der Verkaufspreis ohne SPNV-Anteil multipliziert mit der Anzahl der verkauften Tickets.

Da es sich um bereits generierte Einnahmen handelt, wird dieser Eigenanteil individuell vom Gesamtanspruch des Verkehrsunternehmens abgezogen.

## A23.5.4.4 Abrechnungssystematik innerhalb der SPNV-Unternehmen

Zusätzlich zum ermittelten ÖSPV-Anteil der FerienTickets NRW werden die Einnahmen der SPNV-Unternehmen addiert und ergeben den Gesamtanspruch für den SPNV.

Das Aufteilen des SPNV-Anteils auf die Linien bzw. Netze erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel "PKM-PPT".

## A23.5.5 PauschalPreisTickets (PPT)

#### A23.5.5.1 Grundsätzliches

Im Rahmen der Abrechnung der Bahntarife gehören zu dem PauschalPreisTicket-Sortiment folgende Tickets:

- SchönesWochenende NRW
- SchönerTagTicket NRW 5 Personen
- SchönerTagTicket NRW Single
- SchöneFahrtTicket NRW Erw.
- SchöneFahrtTicket NRW Kinder

Einnahmen aus dem Verkauf der FahrradTickets NRW verbleiben beim verkaufenden Unternehmen.

## A23.5.5.2 Aufteilung zwischen ÖSPV- und SPNV-Unternehmen

Die Aufteilungsschlüssel der einzelnen Ticketarten zwischen ÖSPV-Unternehmen und SPNV-Unternehmen wurden im AK WA am 18.10.2007 wie folgt vereinbart:

Ticket	Anteil ÖSPV am Preis	Anteil SPNV am Preis
SchönesWochenende NRW	5,6%	94,4%
SchönerTagTicket NRW 5 Personen	12,7%	87,3%
SchönerTagTicket NRW Single	10,9%	89,1%
SchöneFahrtTicket NRW Erw.	9,4%	90,6%
SchöneFahrtTicket NRW Kinder	9,4%	90,6%

## A23.5.5.3 Abrechnungssystematik innerhalb der ÖSPV-Unternehmen

Die einzelnen Anteilspreise der ÖSPV-Unternehmen werden multipliziert mit den gemeldeten Verkaufszahlen aus der Jahresmeldung aller Unternehmen (auch Eisenbahnverkehrsunternehmen) im VRR. Diese berechneten Einnahmenansprüche der oben aufgeführten Ticketarten stellen in voller Höhe den Gesamtanspruch aller Verkehrsunternehmen dar und werden anhand des Mischschlüssels unter den ÖSPV-Unternehmen aufgeteilt.

Da bereits schon von einer Vielzahl der Verkehrsunternehmen Einnahmen aus den PPT durch den Verkauf von PPT generiert wurden, wird dieser Anteil unternehmensspezifisch vom jeweiligen Anspruch des Verkehrsunternehmens abgezogen (Berechnung: Verkaufte Stückzahlen abzüglich Erstattungen \* Gesamtpreis).

#### A23.5.5.4 Abrechnungssystematik innerhalb der SPNV-Unternehmen

Das Aufteilen des SPNV-Anteils auf die Linien bzw. Netze erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel "PKM-PPT".

#### A23.5.6 NRW-PauschalPreisTickets über Internet

#### A23.5.6.1 Grundsätzliches

Im Rahmen einer Initiative des Landes NRW bieten einige ÖSPV-Unternehmen NRW-PauschalPreisTickets im Internet an.

Der VRR erhält wiederum vom KompetenzCenter Marketing NRW Einnahmenzuscheidungen für den VRR-Raum.

Abgerechnet werden vom KCM im Rahmen der Internetverkäufe folgende Ticketarten:

- SchöneFahrtTicket Erw.
- SchöneFahrtTicket Kinder
- SchönerTagTicket (5 Personen)
- SchönerTagTicket (1 Person)
- FerienTicket NRW
- kleines FerienTicket NRW
- FahrradTicket NRW

Es ist zu beachten, dass die Einnahmenzuscheidungen des KCM inkl. des SPNV-Anteils beim VRR eingehen.

#### A23.5.6.2 Aufteilung zwischen ÖSPV- und SPNV-Unternehmen

Für die Einnahmenaufteilung zwischen den SPNV-Unternehmen und den ÖSPV-Unternehmen gelten die bereits im Abschnitt A23.5.5.2 (PPT) und Abschnitt A23.5.4.2 (FerienTickets NRW) aufgeführten Aufteilungsschlüssel.

Für das FahrradTicket NRW (Interverkauf) wurde ein Anteil in Höhe von 2% am gemeldeten Einnahmen seitens des KCM für die ÖSPV-Unternehmen vereinbart (SPNV-Anteil 98%).

## A23.5.6.3 Abrechnungssystematik innerhalb der ÖSPV-Unternehmen

Die ermittelten Einnahmenanteile aus der ersten Stufe der Einnahmenanteile ergeben den Gesamtanspruch für alle ÖSPV-Unternehmen. Der Gesamtanspruch wird anhand des Mischschlüssels auf die einzelnen Verkehrsunternehmen aufgeteilt.

## A23.5.6.4 Abrechnungssystematik innerhalb der SPNV-Unternehmen

Das Aufteilen des SPNV-Anteils auf die Linien bzw. Netze erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel "PKM-PPT".

## A23.5.7 NRW SemesterTicket (Hochschulen außerhalb des VRR)

Die Einnahmenaufteilung der NRW SemesterTickets (hier nur Einnahmen, die vom Hochschulen außerhalb des VRR erzielt wurden) zwischen den Kooperationsräumen wird vom KCM durchgeführt. Die Berechnung der ersten Stufe der Einnahmenaufteilung (Aufteilung zwischen ÖSPV- und SPNV-Unternehmen) wird ebenfalls federführend vom KCM erstellt.

Die Summe aller Abrechnungen seitens des KCM bilden den Gesamtanspruch aus den NRW SemesterTickets (Hochschulen außerhalb des VRR).

Der AK WA hat nach einem Umlaufbeschluss am 09.11.2007 beschlossen, dass die ÖSPV-Anteile aus fremden Kooperationsräumen analog der Bahntarife abgerechnet werden sollen.

Somit werden die Einnahmen aus den NRW SemesterTickets analog dem Mischschlüssels aus Abschnitt A23.4 innerhalb der Bahntarifabrechnung verteilt.

## Anlage 24: Einnahmenaufteilung NRW SemesterTicket

Das NRW SemesterTicket wird seit dem Sommersemester 2008 an teilnehmenden Universitäten angeboten und berechtigt zur Nutzung von Bus und Bahn in ganz NRW.

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches vom bestehenden SemesterTicket auf ganz NRW wurde ein Aufpreis vereinbart, welcher jährlich angepasst wird. Vertriebspartner sind die Verkehrsunternehmen, welche das Verbundbinnenangebot betreuen.

Je nachdem, ob es sich beim NRW SemesterTicket um ein eigenständiges Ticket (6,25% Vertriebsprovision) oder um eine Ergänzung eines vorhandenen Tickets (3% Vertriebsprovision) handelt, gelten unterschiedliche Vertriebsprovisionsätze, welche vom NRW-Aufpreis abgezogen werden und den zu verteilenden Betrag in der Einnahmenaufteilung darstellen.

Diese Vorgehensweise wurde in der Landesarbeitsgruppe Abrechnung/Einnahmen vorgeschlagen und per Umlaufbeschluss im AK WA 09.11.2007 beschlossen.

## A24.1 Anteil ÖSPV-Unternehmen

Für die ÖSPV-Unternehmen wurde ein Anteil in Höhe von 14,25% vereinbart.

Der Prozentsatz von 14,25 ergibt sich aus Einnahmen des NRW SemesterTickets aus Hochschulen außerhalb des VRR (9,5%) und Hochschulen aus dem eigenen Kooperationsraum (4,75%).

## A24.1.1 Anteil ÖSPV-Unternehmen aus fremden Kooperationsräumen

Es handelt sich um Universitäten <u>außerhalb</u> des VRR-Raumes, die Anteile werden mit einem vereinfachten Gravitationsansatz auf die übrigen Kooperationsräume verteilt.

Die Erfassung erfolgt innerhalb der Fremdnutzererhebung. Es ist hierbei keine Differenzierung nach dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nötig.

Die Hochrechnung der entsprechenden Fahrten sowie die anschließende Abrechnung und Auswertung erfolgt mit den übrigen Bahntarifen (siehe Abschnitt A23.5.7).

# A24.1.2 Anteil ÖSPV-Unternehmen aus innerhalb des eigenen Kooperationsraumes

Es handelt sich um Universitäten innerhalb des VRR-Raumes.

Die Erfassung erfolgt innerhalb der Fremdnutzererhebung. Eine Differenzierung nach dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ist notwendig.

Die Hochrechnung der entsprechenden Fahrten sowie die anschließende Abrechnung und Auswertung erfolgt im Rahmen des Regeltarifes VRR.

Der 4,75%ige Anteil wird den kassentechnischen Einnahmen des betreuenden Verkehrsunternehmens zugerechnet.

## A24.2 Anteil SPNV-Unternehmen

[Der Abschnitt wird noch erarbeitet]

## Anlage 25: Einnahmenaufteilung KombiTickets

KombiTickets werden i.d.R. von örtlichem Veranstalter im Rahmen von Eintrittskarten ausgegeben, die zu einer örtliche Beförderung mit Bus und Bahn berechtigen. Dabei werden Verträge zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem VRR geschlossen.

Der AK WA hat vereinbart, dass Einnahmen von KombiTickets, die Orts- oder Preisstufenspezifisch einem Verkehrsunternehmen zuzuordnen sind, bei dem vertriebenen Unternehmen aufgrund der verkehrlichen und/oder vertrieblichen Mehrleistungen verbleiben. Sollten KombiTicketverträge abgeschlossen werden, die über eine verbundweite Gültigkeit verfügen, werden für die Aufteilung der Einnahmen je nach Vertragsgestaltung gesonderte Einnahmenaufteilungsvereinbarungen im AK WA beschlossen. Eine Ausnahme bilden die KombiTickets zu Fußballspielen. Trotz verbundweiter Gültigkeit verbleiben die Einnahmen der KombiTickets aufgrund des Vertriebsaufwandes beim verkaufenden Unternehmen.

Für die nachfolgenden KombiTickets wurden feste Aufteilungsschlüssel festgelegt. Diese werden zentral über den VRR abgerechnet.

## A25.1 Fluggesellschaften/Reiseveranstalter

Die KombiTicket-Verträge in diesem Segment werden überwiegend bundesweit unter Federführung des VDV verhandelt. Der Geltungsbereich der KombiTickets beschränkt sich bei den meisten KombiTickets der Fluggesellschaften/Reiseveranstalter nicht nur auf die verbundweite Gültigkeit im VRR, sondern erstreckt sich bis zu einem Geltungsbereich bis zum Flughafen Köln/Bonn im VRS. Unter Federführung des VDV werden Einnahmenaufteilungsvereinbarungen zwischen dem VRR und dem VRS getroffen, die gewährleisten, dass die jeweiligen Verbünde Fahrgeldanteile analog der Nutzung der KombiTickets erhalten. Die Endabrechnungen der KombiTickets werden vom VDV durchgeführt und werden in der Regel im 3.Quartal des Folgejahres erstellt. Die Dokumentation der Fluggesellschaften bzw. Reiseveranstaltungen über die Fluggastzahlen, welche zur Berechnung der Einnahmen aus KombiTickets maßgeblich sind, unterliegen der Testatpflicht.

## A25.1.1 Aufteilung zwischen ÖSPV- und SPNV-Unternehmen

Die Einnahmen aus der jeweiligen Kooperation mit Fluggesellschaften bzw. Reiseveranstalter stellen nach der Verrechnung mit dem VRS-Anteil den VRR-Anteil dar.

Im AK WA wurde ein SPNV-Anteil in Höhe von 70,9% vereinbart.

## A25.1.2 Aufteilung zwischen ÖSPV-Unternehmen

Nach Abzug des SPNV-Anteils in Höhe von 70,9% verbleibt der Anteil für die ÖSPV-Unternehmen. Da insbesondere das ÖSPV-Unternehmen "Flughafen Düsseldorf GmbH" (FDG) ausschließlich Verkehrsleistungen zum Flughafen Düsseldorf erbringt, wurde im AK WA vereinbart, der FDG einen festen Anteil in Höhe von 11,3% zuzuteilen (Basis: Gesamteinnahmen abzüglich VRS-Anteil abzüglich SPNV-Anteil).

Die verbleiben Einnahmen werden unter den restlichen ÖSPV-Unternehmen nach folgendem Aufteilungsschlüssel aufgeteilt:

- Grundlage für den Aufteilungsschlüssel stellt eine Fluggastzählung aus dem Jahr 1987/88 dar. Die in dieser Zählung angetroffenen Fahrgäste mit einem KombiTicket wurden tarifgebietsscharf ermittelt
- Die zugeordneten Fahrgäste in den Tarifgebieten werden mit jeder Abrechnung den Verkehrsunternehmen nach dem Schlüssel Betriebsleistung (Zug-/Bus-km; Stand Ergebnisrechnung zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt) zugeordnet.
- Der die zugeordneten Fluggäste pro ÖSPV-Unternehmen werden in Beziehung zur Gesamtzahl der Fluggäste gebracht und ergeben den Aufteilungsschlüssel.

#### A25.1.3 Aufteilung zwischen SPNV-Unternehmen

Der sich aus Abschnitt A25.1.1 ergebene Betrag wird innerhalb des SPNV mit dem Aufteilungsschlüssel "PKM-Anteile Rail & Fly, KombiTickets, TUI-Flugschein (2004-05)" auf die Linien bzw. Netze aufgeteilt.

#### A25.2 Nacht der Industriekultur/ExtraSchicht

Die Nacht der Industriekultur findet jedes Jahr vorwiegend im Ruhrgebiet sowie in Randlagen auch im VRL und VGN statt. Der Kauf einer Eintrittskarte für alle Veranstaltungen der ExtraSchicht beinhaltet die Berechtigung zur Nutzung des Nahverkehrs im gesamten VRR, VRL, VRS und in der VGN.

Für die Nutzung des Nahverkehrs wird jährlich ein Entgelt mit dem Veranstalter "Ruhrgebiets Tourismus GmbH" vereinbart. Nach Meldung der Verkaufszahlen von der Ruhrgebiets Tourismus GmbH werden die im Vorfeld vereinbarten Anteile der Nachbarverbünde VRL, VGN und VRS abgerechnet. Der VRR-Anteil ergibt sich somit aus der Multiplikation der Verkaufszahlen mit dem vereinbarten VRR-Anteil am Entgelt für die Nutzung des Nahverkehrs.

Der AK WA hat am 09.07.2009 einer modifizierten Einnahmenaufteilung der ExtraSchicht zugestimmt.

## Aufteilung für die verbundweite Gültigkeit der ExtraSchicht (50% des VRR-Gesamtanteils)

50% der Einnahmenanteile des VRR werden zu 72% dem SPNV zugeschieden (abgeleitet aus der SPNV Erhebung 2006, Tageskarten Preisstufen B und C). Die restlichen 28% verbleiben für die ÖSPV-Unternehmen, die über den Schlüssel "Zug-/Bus-km" aufgeteilt werden (jeweiliger Stand zum Abrechnungszeitpunkt). Innerhalb des SPNV erfolgt eine Aufteilung nach dem Schlüssel "EA VRR-Regeltarif".

#### Aufteilung vor Ort (50% des VRR-Gesamtanteils):

Aufgrund der verkehrlichen Mehrleistungen wurde vom AK WA vereinbart, eine Aufteilung von 50% der Einnahmenanteile des VRR vor Ort zu vollziehen. Von den 50% der Einnahmenanteile des VRR werden 4% dem SPNV (Ableitung SPNV Erhebung 2006, Tageskarten Preisstufe A) und 96% den ÖSPV-Unternehmen zugeschieden.

Innerhalb des ÖSPV wird nach Spielorten differenziert. Hier erfolgt eine Aufteilung nach dem Schlüssel "Zug-/Bus-km" der Unternehmen, die im Tarifgebiet des Spielortes Betriebsleistung erbringen (Beispiel: Deutscher Bergbau Museum (Bochum): BGS = X%, VER = X%, HCR = X% usw.).

Innerhalb des SPNV erfolgt eine Aufteilung nach dem Schlüssel "EA VRR-Regeltarif".

## A25.3 Messen Düsseldorf

Die KombiTickets der Messen "Boot" und "Caravan" in Düsseldorf werden auf Bestellung und in Kommission an die Verkehrsunternehmen im VRR geliefert. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung der Messe Düsseldorf. Spätestens vier Wochen nach Messeschluss muss eine schriftliche Mitteilung über die verkauften und nicht verkauften KombiTickets bei der Messe und der VRR-AöR vorliegen.

Diese Übersicht ist Grundlage der Einnahmenaufteilung bezogen auf die Fahrgeldanteile. Jedes am Vorverkauf beteiligte Verkehrsunternehmen erhält dem jeweiligen Verkaufsergebnis entsprechend Fahrgeldanteile zuerkannt.

Fahrgeldanteile der Unternehmen im VRR (incl. DB-Verkäufe, ausgenommen die Verkäufe im Düsseldorfer Hbf): 90% des Ticketverkaufes werden als Fahrgeld vergütet:

- 3,60 € je Ticket für Erwachsene
- 3,35 € je Ticket für Schüler/Studenten
- 1,30 € je Ticket für Kinder

Die 10%ige Kürzung erfolgt aufgrund der voraussichtlichen Nicht-Nutzung der Tickets für VRR-Fahrten. Begründung hierfür ist, dass die Ausgabe der Kombi-Tickets ohne Preisaufschlag erfolgt.

## A25.4 KombiTickets-Kooperationen zwischen VRR und VRS

Um Besuchern von Veranstaltungen eine unkomplizierte Nutzung des ÖPNV im VRR und VRS-Raum zu gewährleisten, werden vom VRR und VRS entsprechende KombiTicket-Regelungen mit den interessierten Veranstaltern angestrebt. Für Veranstaltungen, die im VRS stattfinden, erhält der VRR je nach vertraglicher Vereinbarung einen Anteil für die Geltung im VRR.

Die Einnahmenaufteilung erfolgt - laut Beschluss des AK WA vom 24.02.2010 - nach einem festen Aufteilungsschlüssel.

Die eingehenden Beträge sollen zunächst gesammelt und dann jährlich abgerechnet werden, damit der Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt.

Als Aufteilungsschlüssel für den SPNV wird eine Vorwegzuscheidung für den SPNV in Höhe von 50% vorgenommen.

Für den Bereich der ÖSPV-Unternehmen gilt folgender Aufteilungsschlüssel (abgeleitet aus den Verkehrsströmen zwischen VRR und VRS aus der SPNV-Erhebung 2004 und aus den Zug-/BusKm in der jeweiligen Gebietskörperschaft):

BGS	1,9%	SR	0,7%
DSW21	1,3%	Rheinbahn	18,5%
DVG	2,1%	SWS	0,4%
VER	0,2%	VEST	1,3%
EVAG	4,4%	Nmobil	0,2%
HST	0,6%	WSW	4,3%
HCR	0,2%	NIAG	0,3%
SWK	2,9%	SDG	0,7%
NVV	2,1%	BVR	2,2%
BSM	0,2%	RVN	0,1%
MHVG	0,6%	VGV	0,2%
SWN	3,2%	KVGM	0,4%
STOAG	0,9%	VGH	0,1%

Die Einnahmenaufteilung innerhalb der SPNV-Unternehmen erfolgt nach dem Schlüssel "EA VRR-Regeltarif".

## Anlage 26: Einnahmenaufteilung Tickets zur Ruhr2010

Im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 werden folgende spezielle Tickets für Touristen angeboten, welche nur im dem Jahr 2010 vertrieben werden:

- VRR-KHS-Ticket
- NRW-KHS-Ticket
- VGN-KHS-Ticket
- Diverse KombiTicket-Angebote

Die Einnahmenaufteilungsregularien dieser Tickets wurden im AK WA am 09.07.2009 beschlossen.

## A26.1 VRR-KHS-Ticket

Die Verkehrsunternehmen melden Anfang des Jahres 2011 den VRR die Fahrgeldeinnahmen aus dem VRR-KHS-Ticket. Bei den verkaufenden Unternehmen verbleibt eine 10%ige Vertriebsaufwandentschädigung der gemeldeten Fahrgeldeinnahmen.

Die Aufteilungssumme ergibt sich somit aus der Summe aller Fahrgeldeinnahmen abzüglich des 10%igen Vertriebsaufwandes, welcher beim verkaufenden Verkehrsunternehmen verbleibt.

Bei der ersten Stufe der Einnahmenaufteilung (Verteilung der Einnahmen zwischen SPNV-Unternehmen und ÖSPV-Unternehmen) wird dem SPNV 54 % der Fahrgeldeinnahmen zugeschieden. Innerhalb des SPNV werden die zu geschiedenen Einnahmen nach dem Schlüssel "Ein- und Aussteiger auf allen Linien im Geltungsbereich mit dem VRR-Regeltarif" verteilt.

In der zweiten Stufe der Einnahmenaufteilung (Verteilung der Einnahmen unter den ÖSPV-Unternehmen) werden die verbleiben Fahrgeldeinnahmen nach dem Schlüssel Zug-/Buskm aus der Ergebnisrechnung 2010 aufgeteilt. Dabei werden nur die Tarifgebiete berücksichtigt, in denen das VRR-KHS-Ticket gültig ist. Die Zug-/Buskm des Tarifgebiestes "Essen" werden zu 50 % aufgewertet, da die Stadt Essen den Mittelpunkt der Ruhr2010 darstellt.

## A26.2 NRW-KHS-Ticket

Die Einnahmenaufteilung nach den Kooperationsräumen erfolgt durch das Kompetenzcenter Marketing in Köln. Der Verkaufspreis des NRW-KHS-Ticket beträgt 48,00 €.

Im AK WA und in der Landesarbeitsgruppe "Einnahmen/Abrechnung" wurden Anteile für die erste Stufe der Einnahmenaufteilung beschlossen.

Der ÖSPV-Anteil beträgt pro verkauften Ticket 3,62 € Der eingehende Betrag vom KCM an den VRR wird analog des Mischschlüssels in der Abrechnung der Bahntarife 2010 innerhalb des ÖSPV aufgeteilt (siehe Abschnitt A23.4).

Der SPNV-Anteil in Höhe von 39,00 € - X (abhängig von den festgelegten Verbundanteilen der anderen Kooperationsräume) und der festgelegte SPNV-Anteil von 3,53 € werden innerhalb des SPNV nach dem Schlüssel "PKM-PPT" aufgeteilt. [Verfahren muss noch überprüft werden]

## A26.3 VGN-KHS-Ticket

Der Verkaufspreis des VGN-KHS-Ticket beträgt 19,00 €, wobei davon für den VRR ein Anteil von 7,00 € und für die VGN ein Anteil von 12,00 € festgelegt wurde

Für die erste Stufe der Einnahmenaufteilung wurde vereinbart, dass der SPNV von den 7,00 € VRR-Anteil einen Anteil in Höhe von 3,78 € und der ÖSPV einen Anteil in Höhe von 3,22 € pro verkauften VGN-KHS-Ticket erhält.

Die Verteilung innerhalb des SPNV erfolgt durch einen festen Anteilspreis pro Ticket (SPNV-Linien im Nettovertrag 2,54 €, SPNV-Linien im Bruttovertrag 1,24 €).

Innerhalb des ÖSPV werden die 3,22 € ÖSPV-Anteil wie folgt auf die Unternehmen verteilt:

DVG: 1,54 €
 SWK: 0,02 €
 STOAG: 1,40 €
 Rheinbahn: 0,02 €
 Vestische: 0,02 €
 NIAG: 0,21 €
 BVR: 0,01 €

## A26.4 KombiTicketangebote zur Ruhr 2010

In Ergänzung zu den beschlossenen, freiverkäuflichen Ticketangeboten zur Ruhr.2010 sollen eintrittspflichtige Veranstaltungen möglichst einen Fahrgeldanteil gemäß KombiTickets enthalten.

Die Tickets gelten jeweils am Veranstaltungstag zur Hin- und Rückfahrt für eine Person. Die Fahrgeldanteile wurden in dem Arbeitskreis "Tarif, Marketing und Vertrieb" wie folgt beschlossen:

Für Veranstaltungen mit maximal 10.000 Besuchern zu einem fixen Starttermin gilt:

Fahrgeldanteil im Eintrittspreis	Davon für VRR	davon für VGN	davon für VRL	davon für alle anderen Kooperationsräume in NRW
2,21 €	0,70 €	0,33 €	0,33 €	0,85 €

Für Veranstaltungen, die im Gebiet des VRR stattfinden mit mehr als 10.000 Besuchern zu einem fixen Starttermin gilt:

Fahrgeldanteil im Eintrittspreis	davon für VRR	davon für VGN	davon für VRL	davon für alle ande- ren Kooperations- räume in NRW
2,92 €	1,41 €	0,33€	0,33€	0,85 €

Für Veranstaltungen, die im Gebiet der VGN stattfinden mit mehr als 10.000 Besuchern zu einem fixen Starttermin gilt:

Fahrgeldanteil im Eintrittspreis	davon für VRR	davon für VGN	davon für VRL	davon für alle ande- ren Kooperations- räume in NRW
2,64 €	0,70 €	0,66 €	0,33 €	0,85€

Für Veranstaltungen, die im Gebiet des VRL stattfinden mit mehr als 10.000 Besuchern zu einem fixen Starttermin gilt:

Fahrgeldanteil im Eintrittspreis	davon für VRR	davon für VGN	davon für VRL	davon für alle ande- ren Kooperations- räume in NRW
2,64 €	0,70 €	0,33 €	0,66€	0,85 €

Die Einnahmenaufteilungsregularien entsprechen der Vorgehendweise der "Nacht der Industriekultur/Extraschicht" aus dem Abschnitt A25.2.

## Anlage 27: Einnahmenaufteilung Rail&Fly (Sky Train)

[Anlage wird noch erarbeitet]